

11. / VI. 1915

1

### **Aufruf des bayerischen Landsturmes ersten Aufgebotes.**

Die königlich bayerische Gesandtschaft in Wien ersucht uns um die Aufnahme folgender Mitteilung:

Durch königliche Verordnung vom 2. Juni 1915, betreffend den Aufruf des Landsturmes, werden sämtliche Angehörige des Landsturmes ersten Aufgebotes, soweit sie nicht schon durch Verordnungen vom 1. und 21. August 1914 aufgerufen sind, hiemit aufgerufen.

Die Aufgerufenen, die sich in Oesterreich-Ungarn aufhalten, haben sich zur Eintragung in die Landsturmstammrolle bei den kaiserlich deutschen Konsulaten zu melden.

Der bayerische Landsturm ersten Aufgebotes umfaßt die nicht dem Heere oder der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Jahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Wien, den 10. Juni 1915.

Rgl. bayerische Gesandtschaft.

19

11/11 1915

## Zur Musterung der Achtzehnjährigen.

Das Einjährig-Freiwilligenrecht des Sextaner und Septimaner der Mittelschulen.

In der letzten Sitzung der deutschen Sektion des Landes-Schulrates von Böhmen fragte u. a. Abgeordneter Dr. Schreiter an, ob bezüglich der Sextaner und Septimaner der Mittelschulen, welche jetzt zur Kriegsdienstleistung einberufen werden, von der Schulbehörde Vorkehrungen getroffen sind, daß sie in ihrem Studium nicht zu große Nachteile erleiden. Landes-Schulinspektor Strach erwiderte, daß nach den Verfügungen des Unterrichtsministeriums die in den Jahren 1895, 1896 und 1897 geborenen Schüler an Mittelschulen, welche jetzt afficiert werden, sofort ein Jahreszeugnis erhalten und daß sie sodann die zur Erlangung des Einjährig-Freiwilligenrechtes etwa erforderliche Ergänzungsprüfung ablegen können. Die Septimaner der Gymnasien können aber kein Maturitätszeugnis erlangen.

### Die Zuschrift eines Vaters.

Ein alter Abonnent schreibt uns: Sie kommen gewiß dem Wunsche vieler Eltern entgegen, wenn Sie nachstehende Zeilen in Ihrem geschätzten Blatte veröffentlichen. Ich habe einen achtzehnjährigen Sohn, der gegenwärtig mit recht gutem Erfolge die siebente Gymnasialklasse besucht, jetzt zur Musterung kommt und wohl in ganz kurzer Zeit wird einrücken müssen. Die strammen Achtzehnjährigen werden sicherlich die Strapazen bei ihrer großen Jugend leichter aushalten, als so mancher andere. Der Grund meiner und wohl auch vieler anderer Unzufriedenheit liegt aber darin, daß den jungen Leuten, die bei regelmäßigem Studiengange, wenn sie fünf Volksschulklassen absolviert haben, gar nicht weiter sein könnten, als in der siebenten Klasse, keine Gelegenheit gegeben wird, durch eine „Notmatura“ ihre Studien abzuschließen, ja daß sie nicht einmal das Recht haben, mit dem heißersehnten „Knopf“, dem Zeichen der „unbedingten Intelligenz“, einrücken zu dürfen. Ohne diesen Knopf kommt man bekanntlich nicht in die Offizierschule. Es wird zwar Gelegenheit geboten, eine „Ergänzungsprüfung“ zu machen, aber es könnte doch bei Leuten, die sieben Gymnasialklassen mit positivem Erfolge absolviert haben, auch ohne Prüfung gehen. Seit vorigem

Jahr bekommen doch auch die Besucher der Akademie für Musik und darstellende Kunst das Einjährigrecht, und zum Eintritt in diese Anstalt ist bekanntlich keine höhere Vorbildung nötig. Uebrigens hat es im Sommer nach Ausbruch des Krieges junge Leute gegeben, die nach der siebenten Klasse, ohne je eine Oktava gesehen zu haben, einrückten und die „Notmatura“ zugestanden bekamen. Dazu kommt noch, daß man denjenigen, der sich vielleicht im Winter darüber aufhielt, warum man den 19- und 20jährigen Gymnasialseptimanern nicht diese Begünstigung einräumte, erwidern konnte, sie hätten das Schuljahr noch nicht beendet und müßten bei regelmäßigem Studiengang überhaupt schon die Septima hinter sich gehabt haben. Es mag dazu noch bemerkt werden, daß in dem uns so innig verbündeten Deutschen Reich die Vollendung der sechsten Klasse einer Mittelschule ohne Einschränkung zum Einjährig-Freiwilligendienste berechtigt. Wie man sich auch immer entschließen mag, das Schicksal von mehreren tausend junger Leute, die einst jenen intelligenten Mittelstand bilden sollen, der sich gerade in den jetzigen Zeitaläufen so bewährt hat, ist zu entscheiden. Hoffentlich wird man es nicht darauf ankommen lassen, daß man im nächsten Jahre Männer — und das sind sie alle, die im Felde für ihr Vaterland gekämpft haben — in die Schulbank setzen und für die Reifeprüfung studieren lassen wird.

### Die deutschen „Kriegsprimaner“.

Mit Beziehung auf die zahllosen deutschen Kriegsfreiwilligen, die kurz vor dem Abiturientenexamen ins Feld zogen, regte das „Berliner Tageblatt“ wiederholt an, solchen „Kriegsprimanern“ die Reifeprüfung ganz zu erlassen und ihnen auf Grund ihrer militärischen Verdienste nach Friedensschluß den Zutritt zu der Universität ohne das Abiturium zu ermöglichen. Dies dürfte sich aber, wie dem genannten Blatte im Ministerium für Kultus und Unterricht mitgeteilt wurde, nur schwer verwirklichen lassen. Dagegen können die jungen Leute in weitgehendem Maße auf Entgegenkommen der oberen Unterrichtsbehörden rechnen, genau so, wie es nach dem Kriege von 1870/71 auch geschehen ist. Damals erschien in dem amtlichen „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ ein Erlass, nach dem bei den jungen Leuten, die aus dem Kriege wieder zur Schule zurückgekehrt waren, hinsichtlich der Schwierigkeiten der Vorbildung für die Reifeprüfung Rücksicht genommen werden sollte. Auch am Schlusse des jetzigen Krieges ist auf eine ähnliche Maßnahme zu rechnen. In welcher Form und in welchem Umfange das der Fall sein wird, darüber ist noch keinerlei Bestimmung getroffen worden. Das sei auch zurzeit noch gar nicht möglich. Vor allem müsse man den Krieg selbst zum siegreichen Ende führen; dann aber werde es ganz selbstverständlich sein, daß alle, die an dem Siege verdienstvoll beteiligt waren, auch auf dankbares Entgegenkommen seitens des Staates rechnen dürfen.

M./V. 1915

## Verzeichnung der 43- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen.

Infolge der Ausdehnung der Landsturmpflicht bis zum 50. Lebensjahre ergibt sich die Notwendigkeit, die Dreiundvierzig- bis Fünzigjährigen einer Verzeichnung zu unterziehen. Diese, die Durchführung der seinerzeitigen Musterung vorbereitende Maßnahme, die bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Landsturmpflichtigen längere Zeit beansprucht, wird nunmehr vorgenommen werden.

Alle in den Jahren 1865 bis einschließlich 1872 Geborenen und von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874 jene, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren und nunmehr wieder landsturmpflichtig sind, haben sich nach Maßgabe ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der bezüglichen Kundmachung bei der Gemeinde, beziehungsweise dem Magistrate zu melden.

Die näheren Bestimmungen über die Meldung, namentlich auch über die Meldetermine und die Ausnahmen von der Meldepflicht, sind aus den Kundmachungen ersichtlich.

Zur Meldung sind sowohl diejenigen, welche gedient haben, als auch jene, die nicht gedient haben, gleichmäßig verpflichtet, wie denn auch die erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommene Musterung der in Rede stehenden Jahrgänge aller Voraussetzungen nach die beiden erwähnten Kategorien gleichmäßig umfassen wird.

Die Landsturmnovelle sieht vor, daß jene, welche vor der Vollstreckung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, schon mit dem Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollstreckt haben, aus der Landsturmpflicht treten. Diese Bestimmung ist in dem Sinn auszulegen, daß hierbei der Umstand allein maßgebend ist, ob der Betreffende — sei es als Einjährig-Freiwilliger, sei es auf die normale Präsenzdienstzeit — vor dem Tage, an dem er, seinem Geburtsdatum entsprechend, sein 19. Lebensjahr vollstreckt hat, in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten war. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Assentierung.

Zu der jetzt angeordneten Meldung sind sowohl die österreichischen, als auch die ungarischen Landsturmpflichtigen verpflichtet, welche sich in Oesterreich aufhalten. Gingegen sind die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen der gleichen Geburtsjahrgänge vorläufig zu einer Meldung nicht verhalten.

Schließlich ist zu bemerken, daß es sich hier nur um eine Vorbereitungsmaßnahme für die seinerzeitige Musterung der mehrgenannten Landsturmjahrgänge handelt, die Musterung selbst und die Heranziehung der Landsturmpflichtigen aber erst in einem späteren Zeitpunkte erfolgen wird.

## Das Eigentumsrecht an Kriegsbeute.

Meldung des Wolffschen Telegraphen-Büros.

Ämtlich wird mitgeteilt: Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgendeiner Gelegenheit und aus irgendeinem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern. Die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beute-sammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Verbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abgeliefert, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn, im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschicken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlererei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkennntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachlässlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

### Vorsicht bei Militär-Angelegenheiten.

Das Oberkommando in den Marken macht aus Anlaß eines besonderen Falles erneut darauf aufmerksam, daß im Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten ohne Genehmigung verboten sind. Dieses Verbot, dessen Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden kann, erstreckt sich selbstverständlich auch auf Vorträge militärischen Inhalts, die, ob öffentlich oder nicht öffentlich, stets einer Vorprüfung zu unterwerfen sind.

Der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst v. Rehsel, erläßt im Anschluß an diese Warnung folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 habe ich für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg bestimmt, daß Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten verboten sind.

Es haben dennoch Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben. Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen. Ich verbiete daher ausdrücklich alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre geahndet.

## Der Schadenersatz bei verräterischen Handlungen.

Die den Schadenersatz bei verräterischen Handlungen regelnde kaiserliche Verordnung, über die bereits im Morgenblatt ausführlich berichtet wurde, wird nun heute amtlich verlautbart und hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt: Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. § 1. Wer als Militärperson zum Feinde desertiert oder wer in Kriegszeiten rechtswidrig die Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht führt oder der feindlichen Kriegsmacht durch Auspöhlung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet, hat wegen seiner verbrecherischen Handlung dem Staate Schadenersatz zu leisten. Dem Staat ist nicht nur jeder unmittelbar oder mittelbar durch die verbrecherische Handlung verursachte Schaden zu ersetzen, sondern es ist ihm überdies als Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Der Anspruch auf Schadenersatz unterliegt nicht der dreijährigen Verjährung (§ 1489 ABGB.).

### Beschlagnahme.

§ 2. Zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Schadenersatz kann die Beschlagnahme des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten angeordnet werden, wenn nach den erhobenen Tatsachen begründeter Verdacht einer der im § 1 angeführten Handlungen vorliegt. Vor der Entscheidung muß der anwesende Beschuldigte über die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und Beweise vernommen worden sein.

§ 3. Ist das Strafverfahren bei einem Militärgericht anhängig, so ist zur Entscheidung über die Beschlagnahme der Zivilstrafgerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes berufen, in dessen Sprengel die Handlung begangen wurde. Ist die Handlung im Auslande verübt worden, so ist der Zivilstrafgerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes zuständig, in dessen Sprengel sich das Vermögen des Beschuldigten zum größeren Teile befindet. Wenn der Gerichtshof infolge der kriegerischen Ereignisse seine Tätigkeit eingestellt hat oder wenn wichtige sachliche Gründe dafür sprechen, kann das Oberlandesgericht einen andern Gerichtshof seines Sprengels, der Kassationshof einen andern Gerichtshof der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 4. Ist das Strafverfahren bei einem Zivilstrafgerichtshof oder bei einem Bezirksgerichte des Sprengels anhängig, so ist zur Entscheidung über die Beschlagnahme dieser Gerichtshof berufen.

§ 5. Der Zivilstrafgerichtshof kann noch vor seiner Entscheidung über die Beschlagnahme Maßnahmen anordnen, die zur vorläufigen Sicherstellung des Vermögens dienen.

§ 6. Der Zivilgerichtshof entscheidet über die Beschlagnahme auf Antrag des Staatsanwaltes in einer Versammlung von drei Richtern. Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Ist die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar, so ist ein die Beschlagnahme verfügender Beschluß einem von Amte wegen zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten zu bestellenden Verteidiger zuzustellen. Der die Beschlagnahme verfügende Beschluß ist einmal in dem für die amtlichen Kundmachungen des Landes bestimmten Blatte zu verlautbaren. Mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß dem Beschuldigten oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt wird, oder mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird, verliert der Beschuldigte für die Dauer der Beschlagnahme das Recht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Strengere Vorschriften des Militärstrafgesetzes über die Beschränkung der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit bleiben unberührt. Ist die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar, so ist der Beschluß auch dem Ehegatten des Beschuldigten, seinen Eltern und Kindern zuzustellen, sofern sie ohne erhebliche Schwierigkeit ermittelt werden können.

§ 7. Ist der Beschuldigte gestorben, so kann die Beschlagnahme seines noch nicht eingetragenen Nachlasses gleichwohl angeordnet werden, wenn ein rechtskräftiges, verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes gegen ihn vorliegt. Der die Beschlagnahme verfügende Beschluß ist dem vom zuständigen Zivilgericht zur Vertretung des Nachlasses zu bestellenden Kurator, ferner dem Ehegatten, den Eltern und Kindern des Verurteilten zuzustellen, sofern letztere ohne erhebliche Schwierigkeit ermittelt werden können. Der Beschluß ist zu verlautbaren. (§ 6, Absatz 2.) Vom Beginn des Tages, an dem der Beschluß dem Kurator zugestellt wird, oder vom Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird, kann während der Dauer der Beschlagnahme über das Vermögen nicht weiter verfügt werden.

§ 8. Gegen die Beschlüsse (§§ 6, 7) ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht binnen acht Tagen zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. War die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar oder wurde ein Nachlassvermögen beschlaggenommen, so sind auch der Ehegatte, die Eltern und Kinder des Beschuldigten zur Beschwerde berechtigt; wurde ihnen der die Beschlagnahme verfügende Beschluß nicht zugestellt, so können sie die Beschwerde binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung des Beschlusses anbringen. Das Oberlandesgericht kann neue Beweise aufnehmen oder sonst die Erhebungen ergänzen lassen.

*Der Pfänderspruch bei verwirklichten Forderungen.*

§ 9. Der Zivilstrafgerichtshof hat den die Beschlagnahme verfügenden Beschluß dem Zivilgericht mitzuteilen, das zur Führung der Pflegschaft über das Vermögen des Beschuldigten zuständig wäre. Dieses Gericht hat das Vermögen gleich dem Vermögen eines Abwesenden sicherzustellen und zu verwalten. Die Beschlagnahme ist bei den Liegenschaften und lückerhaftigen Forderungen des Beschuldigten anzuwenden. Wenn die Umstände dies erfordern, ist ein Verwalter für das Vermögen zu bestellen. Den Personen, die gegen den Beschuldigten einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, ist dieser aus den Erträgen des Vermögens auszufolgen, wenn sie im Inland leben, bedürftig und schuldlos sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie auch im Besitze des Vermögens oder eines Teiles belassen und ermächtigt werden, die zur ordentlichen Wirtschaftsführung unerlässlichen Verfügungen zu treffen. Vor einer solchen Entscheidung hat das Pflegschaftsgericht die zuständige Finanzprokuratoratur zu hören. Die Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Nachlassvermögen beschlagnahmt wurde. An die Stelle des Pflegschaftsgerichtes tritt das Abhandlungsgericht.

Befriedigung des Anspruches des Staates und Dauer der Beschlagnahme.

§ 10. Wird der Beschuldigte im Urteil eines Zivilstrafgerichtes zum beanspruchten Schadenersatz an den Staat verurteilt, so ist der Anspruch aus dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen. Das nach Befriedigung des Anspruches verbleibende Vermögen ist nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der zum Unterhalt überlassenen Er-

träge (§ 9, Absatz 2) dem Verurteilten oder dessen Erben ohne Verzug zurückzustellen.

§ 11. Wird im verurteilenden Erkenntnis des Strafgerichtes über den Anspruch des Staates auf Schadenersatz nicht entschieden oder wird nur über einen Teil des Anspruches entschieden, so hat der Staat seinen Anspruch binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteiles mittels Klage geltend zu machen; andernfalls ist die Beschlagnahme aufzuheben.

§ 12. Kann der Beschuldigte nicht vor Gericht gestellt werden, so dauert die Beschlagnahme bis zu seinem Tode, insofern der Anspruch auf Schadenersatz nicht früher verjährt.

§ 13. Ist aus dem Vermögen kein Anspruch des Staates auf Schadenersatz zu berichtigen, so ist das Vermögen nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der zum Unterhalt überlassenen Erträge (§ 9, Absatz 2) dem Eigentümer oder dessen Erben, ohne Verzug zurückzustellen.

§ 14. Wenn die Beschlagnahme des Vermögens deshalb aufgehoben wird, weil der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurde, so sind bei der Zurückstellung des Vermögens als Verwaltungskosten bloß die Kosten abzurechnen, die der Beschuldigte selbst zur ordentlichen Verwaltung seines Vermögens hätte aufwenden müssen.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 15. Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 16. Mit dem Vollzug sind Mein Justizminister und Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien am 9. Juni 1915.

Franz Josef m. p.	Georgi m. p.
Stürgkh m. p.	Heinold m. p.
Hohenburger m. p.	Guffarel m. p.
Korster m. p.	Schuster m. p.
Ernta m. p.	Engel m. p.
Benker m. p.	
Korawski m. p.	

12./II. 1915

**Das Einjährig-Freiwilligenabzeichen.**

Folgende Kategorien von Mannschafspersonen des gemeinsamen Heeres der Landwehr und des Landsturmes sind, wie „Streifen des Militärblatt“ heute meldet, zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigt:

1. a) Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes, Einjährig-Freiwillige Mediziner, Einjährig-Freiwillige Ärzte, Einjährig-Freiwillige Veterinäre, Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten, Einjährig-Freiwillige und Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine auf Grund der zuerkannten Begünstigung, und zwar bis zu deren Ueberführung in die Reserve;

b) Ersatzreservisten, denen nachträglich die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes zuerkannt wurde, während der Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger;

c) Reserve- (Ersatzreserve-) Kadettaspiranten;

2. Einjährig-Freiwilligenaspiranten, das sind ordentliche Schüler der letzten Mittelschulclassen, die zur Landsturm-musterung herangezogen wurden, und denen für den Fall ihres freiwilligen Eintrittes in das Heer oder in die Landwehr die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung bedingt zuerkannt wurde.

3. Freiwillige auf Kriegsdauer, denen auf Grund der nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens seitens der Truppen- (Ersatz-) Körper usw., beziehungsweise gelegentlich der Assentierung seitens der Ergänzungsbezirkskommandos zuerkannt wurde.

4. Jene Landsturmpflichtigen, die vor dem Antritt der Landsturmdienstleistung weder im gemeinsamen Heere noch in der Landwehr gedient haben, oder als Heeres- oder Landwehrangehörige vorzeitig, also vor Beendigung der Reservendienstpflicht als wehrunfähig entlassen wurden und denen vom Präses der Musterungskommission oder eventuell nachträglich vom Truppen- (Ersatz-) Körper usw. die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens erteilt wurde, (Nichtgediente Landsturmpflichtige.)

Zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens, selbst wenn sie die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst nachweisen, sind daher nicht berechtigt:

a) Reservemänner und Ersatzreservisten (mit Ausnahme der unter 1. b) Erwähnten), gleichgültig, ob sie den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige oder Normaldienstpflichtige usw. abgeleistet haben oder als Ersatzreservisten die acht-, beziehungsweise zehnwöchige militärische Ausbildung mitgemacht haben;

b) Landsturmpflichtige, die nach vollendeter Reservendienstpflicht im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr in den Landsturm überführt wurden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich der Landsturmpflichtigen nur für solche, die einem jüngeren Geburtsjahrgang bis einschließlich 1873 angehören.

## Militärisches.

### Schaffung der Offiziersstellvertretercharge.

Bei den Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe des Heeres und den entsprechenden Truppen- (Waffen)gattungen der Landwehren und des Landsturmes wird, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, die Charge des „Offiziersstellvertreter“ (Reserve-, Landsturmoftiziersstellvertreter) geschaffen.

Die Offiziersstellvertreter und die Stabsunteroffiziere werden zusammen als „höhere“, die anderen Unteroffiziere vom Feldwebel (Gleichgestellte) abwärts als „niedere“ Unteroffiziere bezeichnet.

Die Offiziersstellvertreter haben die Bestimmung, abgängige Subalternoffiziere und Fähnriche (Zugskommandanten) der bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe zu ersetzen. Die neue Charge soll diesen als Zugskommandanten verwendeten Unteroffizieren Autorität verleihen und es ermöglichen, ältere, tüchtige Unteroffiziere, die sich im Felde bewähren, durch eine höhere Charge zu belohnen. Dadurch sollen auch alle Unteroffiziere zu höheren Leistungen angepornt werden.

Die Chargenbezeichnung ist: „Offiziersstellvertreter“ für die aus dem Aktivstand, „Reserveoffiziersstellvertreter“ für die aus dem Reservestand und „Landsturmoftiziersstellvertreter“ für die aus dem Landsturm Hervorgegangenen.

Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter sind gleich den Stabsunteroffizieren, denen sie im Range vorangehen, höhere Unteroffiziere. Die höheren Unteroffiziere rangieren vor den Sagisten ohne Rangsklasse.

Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter ergänzen sich aus solchen Frontunteroffizieren des Aktiv-, Reservestandes und Landsturmes, die bei einer bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- oder taktisch verwendeten Marschkompagnie (= Eskadron, -batterie) Dienst machen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel erst nach mindestens einmonatiger hervorragender Dienstleistung vor dem Feinde als Stabsunteroffizier. Die zu Feldwebeln (Gleichgestellten) ernannten ehemaligen Offiziere (= Aspiranten) dürfen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen direkt aus der Feldwebels (Gleichgestellten)charge zu Offiziersstellvertretern ernannt werden. Die Charge des Offiziersstellvertreter darf als Titel nicht verliehen werden. Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Abzeichens der Einjährig-Freiwilligen) dürfen nur dann zu Offiziersstellvertretern befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten keinesfalls mehr in Betracht kommen.

Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch den Truppen (selbständigen Abteilungs)kommandanten, bei selbständig detachierten Feldunterabteilungen durch den mit dem Befehlgebungsrecht dauernd ausgestatteten nächsten vorgeordneten Stabs-offizier oder General. Bei den vorhin nicht aufgezählten Truppen, bei Stappentruppen, Landsturmwachformationen, Ersatzkörpern und bei Stabstruppen dürfen Offiziersstellvertreter nicht ernannt werden.

Adjustierung: Tragendistinktion der Stabsunteroffiziere, jedoch an Stelle der drei seitlichen ein Fähnrichstern aus Messing. Sonstige Adjustierung, Bewaffnung und Ausrüstung gleich der des Fähnrichs.

Gebühren: Von dem der Ernennung folgenden Monats-ersten an: Monatslohnung 140 Kronen, Bereitschaftszulage Kr. 1.50, Feldzulage Kr. 3.— täglich. Familien-, Quartier-, Reise- und sonstige fallweise Gebühren wie der Stabsunteroffizier. Equipierungs- und Felbausrüstungsbeitrag gebühren nicht. Bezüglich des Anspruches auf Beistellung von Unterkünften ist der Offiziersstellvertreter dem Feldwebel (Gleichgestellten) gleichzuhalten. Die Zuerkennung der Versorgungsgebühren erfolgt bis auf weiteres durch die militärischen Zentralstellen.

Bezüglich des Strafrechtes der anzuwendenden Disziplinarstrafen, der Ehren und aller anderen hier nicht besonders festgesetzten Bestimmungen gelten für die (Reserve-, Landsturm-)Offiziersstellvertreter die für die Stabsunteroffiziere bestehenden Vorschriften. Die Offiziersstellvertreter dürfen zu keinem Dienste herangezogen werden, aus dem eine Haft- und Ersatzpflicht entspringen könnte. Zum Inspektionsdienst werden sie als Bataillons (Divisions)inspektionsoffiziere kommandiert. Die Offiziersstellvertreter erlangen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen nach den Bestimmungen der Unteroffiziersanstellungsgesehe (auf Beteiligung mit Anstellungsberechtigungs- zertifikaten).

Diese Bestimmungen gelten nur für das Mobilitätsverhältnis. Für den Uebergang auf normale Verhältnisse werden Weisungen folgen.

12. 10. 1915

**Schaffung der Offiziersstellvertretercharge.**

Wien, 11. Juni.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet:

Bei den Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe des Heeres und den entsprechenden Truppen(Waffen)gattungen der Landwehren und des Landsturmes wird die Charge des „Offiziersstellvertreter“ (Reserve-, Landsturmoftiziersstellvertreter) geschaffen.

Die Offiziersstellvertreter und die Stabsunteroffiziere werden zusammen als „höhere“, die anderen Unteroffiziere vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts als „niedere“ Unteroffiziere bezeichnet.

Die Offiziersstellvertreter haben die Bestimmung, abgängige Subalternoffiziere und Fähnriche (Zugkommandanten) der bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe zu ersetzen. Die neue Charge soll diesen als Zugkommandanten verwendeten Unteroffizieren Autorität verleihen und es ermöglichen, ältere, tüchtige Unteroffiziere, die sich im Felde bewähren, durch eine höhere Charge zu belohnen. Dadurch sollen auch alle Unteroffiziere zu höheren Dienstleistungen angereizt werden.

Die Chargenbezeichnung ist: „Offiziersstellvertreter“ für die aus dem Aktivstand, „Reserveoffiziersstellvertreter“ für die aus dem Reservestand und „Landsturmoftiziersstellvertreter“ für die aus dem Landsturm hervorgegangenen. Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter sind gleich den Stabsunteroffizieren, denen sie im Range vorangehen, höhere Unteroffiziere. Die höheren Unteroffiziere rangieren vor den Sagisten ohne Rangklasse.

Die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter ergänzen sich aus solchen Frontunteroffizieren des Aktiv-, Reservestandes und Landsturmes, die bei einer bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- oder taktisch verwendeten Marschkompagnie (-eskadron, -batterie) Dienst machen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel erst nach mindestens einmonatiger hervorragender Dienstleistung vor dem Feinde als Stabsunteroffizier. Die zu Feldwebeln (Gleichgestellten) ernannten ehemaligen Offiziere (-aspiranten) dürfen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen direkt aus der Feldwebels(Gleichgestellten)charge zu Offiziersstellvertretern ernannt werden. Die Charge des Offiziersstellvertreter darf als Titel nicht verlesen werden. Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Abzeichens der Einjährig-Freiwilligen) dürfen nur dann zu Offiziersstellvertretern befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten keinesfalls mehr in Betracht kommen. Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch den Truppen(selbständigen Abteilungs)kommandanten, bei selbständig detachierten Feldunterabteilungen durch den mit dem Befehlsgebungsrecht dauernd ausgestatteten nächsten vorgeordneten Stabsoffizier oder General. Bei den vorhin nicht aufgezählten Truppen, bei Stappentruppen, Landsturmwachformationen, Ersatzkörpern und bei Stabsgruppen dürfen Offiziersstellvertreter nicht ernannt werden.

Adjustierung. Tragendistinktion der Stabsunteroffiziere, jedoch an Stelle der drei seidenen ein Fähnrichstern aus Messing. Sonstige Adjustierung, Bewaffnung und Ausrüstung gleich der des Fähnrichs.

Gebühren. Von dem der Ernennung folgenden Monats-ersten an: Monatslohnung 140 K., Bereitschaftszulage 1 K. 50 H., Feldzulage 3 K. täglich. Familien-, Quartier-, Reise- und sonstige fallweise Gebühren wie der Stabsunteroffizier. Equipierungs- und Feldausrüstungsbeitrag gehören nicht. Bezüglich des Anspruches auf Beistellung von Unterküsten ist der Offiziersstellvertreter dem Feldwebel (Gleichgestellten) gleichzuhalten. Die Zuerkennung der Versorgungsgebühren erfolgt bis auf weiteres durch die militärischen Zentralstellen.

Bezüglich des Strafrechtes der anzuwendenden Disziplinarstrafen, der Ehen und aller anderen hier nicht besonders festgesetzten Bestimmungen gelten für die (Reserve-, Landsturm-) Offiziersstellvertreter die für die Stabsunteroffiziere bestehenden Vorschriften. Die Offiziersstellvertreter dürfen zu keinem Dienste herangezogen werden, aus dem eine Haft- und Ersatzpflicht entspringen könnte. Zum Inspektionsdienst werden sie als Bataillons(Divisions)inspektionsoffiziere kommandiert. Die Offiziersstellvertreter erlangen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen den Anspruch auf die Verleihung von Ausstellungen nach den Bestimmungen der Unteroffiziers-Anstellungsgesetze (auf Beteiligung mit Anstellungsberechtigungszeugnissen).

Diese Bestimmungen gelten nur für das Mobilitätsverhältnis. Für den Uebergang auf normale Verhältnisse werden Weisungen erfolgen.

**Verwendung  
truppendienstuntauglicher Offiziere.**

Das Kriegsministerium beabsichtigt, Offiziere, welche infolge schwerer Verwundung vor dem Feinde, zum Beispiel bei Verlust einer Gliedmaße, darund für den Truppendienst nicht mehr in Betracht kommen können, auf ihren Zustand entsprechenden Posten zu verwenden. Bei solchen Offizieren wird daher zunächst der Abschluß des Heilungsprozesses abgewartet. Demgemäß werden die berufenen Kommandanten (Vorstände) ermächtigt, anstatt der Superarbitrierung vorerst noch eine Beurlaubung mit vollen Gebühren bis zum Abschluß des Heilungsprozesses, eventuell auch bis zu dem höchstzulässigen Termin, beim Kriegsministerium zu beantragen.

**Teilnahme des Militärs am Gottesdienst.**

Der apostolische Feldvikar Bischof Emmerich Bjeilik verlautbart folgenden Erlaß an den Militär- und Marineklerus:

Se. I. u. I. apostolische Majestät geruhen allernächtigst anzubefehlen, daß dort, wo dies noch nicht geschehen ist, der gesamten Mannschaft, einschließlich der Rekruten (Landsturmänner), die Teilnahme am Gottesdienste mit passender Ansprache an allen Sonn- und Feiertagen ermöglicht werde und daß dieselbe von ihren Kommanden aufzufordern ist, sich am sonntägigen Gottesdienste eifrigst zu beteiligen.

Dankesfüllt für diesen neuerlichen Beweis Allerhöchster Fürsorge, verweise ich alle Herren Militärgeistlichen auf den Erlaß des Kriegsministeriums, Abt. 9, Nr. 15699 von 1914, und meine wiederholten Anordnungen und beauftrage alle Militär- und Marinegeistliche dafür zu sorgen, daß die Katholiken der gesamten bewaffneten Macht namentlich in dieser hochernsten Zeit an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen und ordne an, daß dieser Gottesdienst stets mit einer geeigneten, die patriotische und dynastisch-treue Gesinnung des Soldaten fördernden Ansprache und mit der möglichst größten Feierlichkeit verbunden werde, ferner, daß dort, wo die Mannschaft nicht auf einmal dem Gottesdienste beiwohnen könnte, die Herren Militärgeistlichen von der ihnen von mir erteilten Benediktionsfakultät häufigen Gebrauch machen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando einen zweiten Gottesdienst für die übrige Mannschaft halten; endlich, daß den ins Feld abgehenden Abteilungen unbedingt und rechtzeitig Gelegenheit geboten werde, die heiligen Sakramente zu empfangen.

Ergeht an alle Feldsuperiorate des Militärkommandos und der Armeegruppen im Felde und an das Marine Superiorat zur ehestunlichen allgemeinen Verlautbarung und strengsten Darnachachtung.

Wien, am 9. Juni 1915.

Emmerich Bjeilik m. p.,  
Bischof, apostolischer Feldvikar.

## Zur Musterung der Achtzehnjährigen.

### Das Einjährig-Freiwilligenrecht der Septimaner.

Von einem Abonnenten erhalten wir mit Bezug auf die Ausführungen in unserem Blatte vom 11. d. folgende Zuschrift: Infolge der nunmehr stattfindenden Musterung erhält die Frage des Einjährig-Freiwilligenrechtes der Septimaner erhöhte Bedeutung. Laut den vorliegenden Erlässen wird den Septimanern im Falle ihrer Tauglichkeit bei der Musterung und des hierauf erfolgenden freiwilligen Eintritts in das Heer das sogenannte „bedingte“ Einjährig-Freiwilligenrecht zugesprochen; das „unbedingte“ Einjährig-Freiwilligenrecht können sie erst nach Beibringung der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung, das ist bei den Septimanern die Vorlage eines Zeugnisses über die absolvierte achte Klasse oder des Maturitätszeugnisses, zugesprochen erhalten. Obwohl nun die „bedingten“ Einjährig-Freiwilligen in gleicher Weise wie die „vollwichtigen“ behandelt werden -- die sich hierzu eignen, werden auch zum Besuche der Offizierschule zugelassen --, so fällt für die „bedingten“ der Umstand nachteilig in die Waagschale, daß sie zu Kadetten erst als „vollwichtige“ Einjährig-Freiwillige, also nach Beibringung der wissenschaftlichen Befähigungen, ernannt werden. Da die Septimaner hierzu erst nach dem Kriege in die Lage kommen können, so ist es ihnen während dieser Zeit nicht möglich, die Charge eines Kadetten zu erlangen.

Die Septimaner sind somit schlechter daran als die Realschüler, die mit dem Jahreszeugnisse der siebenten Klasse, also bei gleichlangem Studium das volle Einjährig-Freiwilligenrecht genießen. Ohne daß der Institution der Einjährig-Freiwilligen irgendwie Abbruch getan würde, unterläge es somit keinem Anstande, den Studenten mit einem positiven Jahreszeugnisse der siebenten Gymnasialklasse das volle Einjährigenrecht zuzugestehen, insbesondere in dem Falle, als diese Gymnasiasten nicht die Absicht haben, nach dem Kriege die

Hochschule zu besuchen. Sollte die Absicht jedoch vorliegen, so könnte allerdings nach dem Kriege die Absolvierung der achten Klasse verlangt werden. Für diesen Vorschlag darf auch der Umstand geltend gemacht werden, daß die Schüler der sechsten Klasse einer Mittelschule behufs Erlangung des vollen Einjährig-Freiwilligenrechtes zu der sogenannten „Ergänzungsprüfung“ zugelassen werden. Der Stoff dieser Prüfung kann wohl als gleichwertig mit dem Wissen angesehen werden, das sich die Gymnasiasten bei den Studien in der siebenten Klasse angeeignet haben.

## Militärisches.

## Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens.

Dem Kriegsministerium ist zur Kenntnis gelangt, daß hinsichtlich der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens bei den Truppen zc. Zweifel bestehen.

Im Einverständnisse mit dem österreichischen Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister wurde daher mit Erlaß vom 1. d. (Abt. 2/W., Nr. 4366) bestimmt, daß folgende Kategorien von Mannschafspersonen des gemeinsamen Heeres, der Landwehr und des Landsturmes zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigt sind:

1. a) Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes, Einjährig-Freiwillige Mediziner, Einjährig-Freiwillige Ärzte, Einjährig-Freiwillige Veterinäre, Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten, Einjährig-Freiwillige und Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine auf Grund der ihnen zuerkannten Begünstigung, und zwar bis zu deren Ueberführung in die Reserve;

b) Ersatzreservisten, denen nachträglich die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes zuerkannt wurde, während der Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger;

c) Reserve-(Ersatzreserve-) Kadettaspiranten.

2. Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, das sind ordentliche Schüler der letzten Mittelschulklassen, die zur Landsturm musterung herangezogen wurden und denen für den Fall ihres freiwilligen Eintrittes in das Heer oder in die Landwehr die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung bedingt zuerkannt wurde.

3. Freiwillige auf Kriegsdauer, denen auf Grund der nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens seitens der Truppen-(Ersatz-) Körper zc., beziehungsweise gelegentlich der Assentierung seitens der Ergänzungsbezirkskommandos zuerkannt wurde.

4. Jene Landsturmpflichtigen, die vor dem Antritt der Landsturmdienstleistung weder im gemeinsamen Heere noch in der Landwehr gedient haben, oder als Heeres- oder Landwehrangehörige vorzeitig, also vor Beendigung der Reserverbedienstpflicht als waffenunfähig entlassen wurden und denen vom Präses der Musterungskommission oder eventuell nachträglich vom Truppen-(Ersatz-) Körper zc. die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens erteilt wurde. (Nichtgediente Landsturmpflichtige.)

Zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, selbst wenn sie die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste nachweisen, sind daher nicht berechtigt:

a) Reservemänner und Ersatzreservisten (mit Ausnahme der unter 1 b Erwähnten), gleichgiltig, ob sie den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige oder Normaldienstpflichtige zc. abgeleistet haben oder als Ersatzreservisten die acht, beziehungsweise zehnwöchige militärische Ausbildung mitgemacht haben;

b) Landsturmpflichtige, die nach vollendeter Reserverbedienstpflicht im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr in den Landsturm überführt wurden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich der Landsturmpflichtigen nur für solche, die einem jüngeren Geburtsjahrgange bis einschließlich 1873 angehören.

Die Truppenkörper, beziehungsweise deren Ersatzformationen, dann die Anstalten zc. haben darauf zu achten, daß nicht Unberechtigte das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen tragen.

\* (Die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897.) Die „Korr. Wltg.“ berichtet: Kürzlich brachten die Tagesblätter die für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897 geltenden Bestimmungen der Deffentlichkeit zur Kenntniss. Die Angaben dieser Notiz entsprechen in allen Teilen den Tatsachen. Eine Erweiterung der Zahl an Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten bei jenen Waffen, bei denen die Zahl der Einjährig-Freiwilligen eingeschränkt wurde, über das festgesetzte Maß findet nicht statt. Daher ist auch ein persönliches Vorgesprechen bei den militärischen Zentralstellen, um hier die Ausnahmsbewilligung für Aspiranten auch aller andern Jahrgänge zur Kavallerie, Artillerie, Train-, Sappeur- und Pioniertruppe zu erwirken, aussichtslos. Derartiges, ganz unnützes Vorgesprechen stört nur den ohnehin sehr bedeutenden Dienstbetrieb dieser Zentralstellen. Die Ausnahmsbewilligung für den Eintritt als Einjährig-Freiwilliger zu den einzelnen Truppenkörpern erteilen ausschließlich nur die Kommanden der Ersatzkörper, und ist eine Einflussnahme höherer Stellen auf die individuelle Auswahl der Einjährig-Freiwilligen vollkommen unzulässig. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Einjährig-Freiwilligen des Geburtsjahrganges 1897 limitierte Zahl an Plätzen bei der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann bei der Kavallerie bereits dormalen voll erreicht ist und eine weitere Aufnahme daher nicht mehr stattfinden kann. Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie — außer beim heimatzuständigen Infanterieregiment, Tiroler Kaiserjägerregiment, Landwehrinfanterieregiment und Landes schützenregiment — sind die Ausnahmsbewilligungen beim Kommando des betreffenden Ersatzbataillons zu erbitten.

### Der Einrückungstermin der Jahrgänge 1878 bis 1886.

Am 10. Juni wurde in der „Wiener Zeitung“ gemeldet, daß die günstigen Ergebnisse der letzten Musterungen es ermöglicht haben, den für den 21. Juni in Aussicht genommenen Einberufungstermin für die den Geburtsjahrgängen 1878 bis einschließlich 1886 angehörenden Landsturmpflichtigen auf den 15. Juli hinauszuschieben; diese Mitteilung ist auch offiziell den Wiener Blättern zur Publikation übermittelt worden. In der „Wiener Zeitung“ hieß es unter anderm auch:

„Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, daß abweichende Terminangaben in den Landsturm-Legitimationsblättern, auch wenn sie erst nach dem heutigen Tage ausgestellt werden — soweit sie nicht etwa, zum Beispiel bei dormalen nicht Einrückungsfähigen, einen weiter hinausgeschobenen Termin enthalten —, als durch diese neue Anordnung abgeändert anzusehen sind.“

Nun ist bisher eine diesbezügliche amtliche Kundmachung nicht erschienen. Nach unsern Erkundigungen weiß von einer Aenderung des Einrückungstermins das Konstriptionsamt des Wiener Magistrats amtlich nichts, und auch das Landsturm-ergänzungsbezirkskommando wurde bisher von keiner die ursprünglichen Verfügungen aufhebenden Maßnahme in Kenntnis gesetzt, und in den Kreisen der Landsturmpflichtigen der oben-

genannten Jahrgänge ist man völlig unorientiert, wann man einzurücken hat.

Es wäre dringend im Interesse der assentierten Landsturmpflichtigen erwünscht, wenn über den Einrückungstermin raschest Klarheit geschaffen würde.

## Die Ahtzehnjährigen.

### Vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Landesverteidigung, dem königl. ungarischen Landesverteidigungsministerium und dem Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheit Bosniens und der Herzegowina wird die Zulassung zur Ergänzungsprüfung den im Jahre 1897 geborenen Wehrpflichtigen, die bei der Musterung zum (Landsturmbdienst) Dienst mit der Waffe geeignet erkannt werden, bewilligt, sofern die Betreffenden im Schuljahre 1914/15 jenen Jahrgang der im § 21:1, dritter Absatz, des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchten, dessen Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet. Der Studien-erfolg hat für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nicht maßgebend zu sein.

Der Beginn des mit Erlaß vom 25. Mai 1915 Abt. 2/W, Nr. 9416, festgesetzten Zulassungs-termines wird vom 12. auf den 5., an der Infanterie-Kadettenschule in Brünn auf den 6. desselben Monats vorverlegt.

Die den Geburtsjahrgängen 1892, 1893 und 1894 angehörenden Wehrpflichtigen, die bei der neuerlichen Musterung zum (Landsturmbdienst) Dienst mit der Waffe geeignet erkannt worden sind und die Zulassung zur Ergänzungsprüfung für den Einjährig-Freiwilligendienst zum Zwecke des Eintrittes in das gemeinsame Heer oder die Landwehr als Einjährig-Freiwillige erst jetzt anstreben, können zu dieser Prüfung von den Militärkommandos zugelassen werden.

### Die Musterung.

Die Musterung der einheimischen und fremdständigen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 findet in Wien in der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli im 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97, statt. Gleichzeitig mit der Musterung werden auch die Nachmusterungen von solchen Landsturmpflichtigen früher einberufener Geburtsjahrgänge, welche bisher bei der Musterung, beziehungsweise Nachmusterung noch nicht erschienen sind, durchgeführt. Ungerechtfertigtes Fernbleiben wird streng bestraft. Der Zeitpunkt der Nachmusterungen der im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen wird später verkündet werden.

**Freiplätze in den Erziehungsanstalten der Landwehr.**

Um den für die Militärerziehung geeigneten männlichen Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder den Kriegsstrapazen erlegenen Offiziere, Militärbeamten und Berufsunteroffiziere die Möglichkeit einer standesgemäßen Versorgung zu bieten, wurden seitens des Ministeriums für Landesverteidigung an der mit Beginn des kommenden Schuljahres zur Eröffnung gelangenden Militär-Unterrealschule in Bruck an der Leitha viele Freiplätze geschaffen, und es stehen überdies solche Plätze auch an der Militär-Oberrealschule und an der Franz Josef-Militärakademie in Wien zur Verfügung. Auf die Verleihung derartiger ganzer und halber Freiplätze erscheinen aber nicht nur die Söhne von Militärs, sondern auch jene von Hof- und Zivilstaatsbeamten, von Beamten der Staatsbahnen, der Ärzte und Beamten der Wiener Krankenhäuser und der dekretmäßig angestellten Postmeister anspruchsberechtigt. Söhnen auch anderer österreichischer Staatsbürger können Freiplätze ausnahmsweise dann verliehen werden, wenn sie sich mit Vorzugs- oder mindestens mit sehr guten Schulzeugnissen ausweisen können. Der Termin für die Einbringung der bezüglichen Gesuche wurde bis 30. d. verlängert. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung und Dokumentierung der Gesuche und sonstigen Aufnahmebedingungen enthält die bei der Hof- und Staatsdruckerei oder bei der Hofbuchhandlung I. W. Seidel & Sohn in Wien erhältliche Konkursauschreibung für die Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Unterrealschule in Bruck an der Leitha, in die Militär-Oberrealschule und die Franz Josef-Militärakademie in Wien.

**Einberufung der Nachgemusterterien.**

Die Geburtsjahrgänge 1887 bis 1894 (mit Ausnahme 1891) für den 21. Juni.

Die Geburtsjahrgänge 1878 bis 1886 für den 15. Juli.

Folgende Einberufungs-Kundmachung wurde gestern veröffentlicht:

Die bei den neuerlichen Musterungen in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890, 1892, 1893 und 1894

haben, sofern sie nicht schon zum Dienst mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, nach Maßgabe der unten angeetzten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten I. und II. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden:

**1. Oesterreichische Staatsbürger**

der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1893 und 1894 am 21. Juni 1915, der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Juli 1915.

**2. Ungarische Staatsbürger**

nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Obige Einrückungstermine gelten auch, wenn in den — auch nach der Erlassung dieser Kundmachung — ausgefolgten Landsturmlegitimationsblättern andere Einrückungstermine eingezeichnet sind. Für jene Landsturmpflichtigen jedoch, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hierfür aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die bei Nachmusterungen nach den für die einzelnen Geburtsjahrgänge in Betracht kommenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanten), dann ein G e s e u g und ein G e g e f ä ß sowie P r o p r i e t ä t e n (Puhrequisiten zc.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen b o s n i s c h - h e r z e g o w i n i s c h e n Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich schon an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem I. und II. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890 strenge bestraft.

**Der Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen der Landwehr.**

Die bei der neuerlichen Musterung „geeignet“ befundenen, auf die Landwehr entfallenden, in Wien zugehörigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1893 und 1894 haben am 21. Juni l. J. um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehrgänzungs-Bezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal: „Baumgartner Kasino“, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 275, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien 49 und 52, sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle „Ober-St. Veit“).

Bemerkt wird, daß die bei der neuerlichen Musterung „geeignet“ befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1886 erst am 15. Juli l. J. einzurücken haben, wenn auch auf ihrem Landsturmligimitationsblatt ein anderer Termin angegeben ist.

\* (Das Eiserne Kreuz.) Zu der Verleihung einer silbernen Spange mit dem verkleinerten Eisernen Kreuz 1914 an die Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus dem Jahre 1870 wird der „Tägl. Rundschau“ geschrieben: Das Eiserne Kreuz, diese schlichte und höchste Auszeichnung tapferer Krieger, besteht jetzt in dreizehn verschiedenen Arten, da die große Ueberlieferung eines ganzen Jahrhunderts mancherlei Neuerungen notwendig erscheinen ließ, durch die der Zusammenhang der großen Zeiten untereinander gewahrt werden konnte. Dazu eignete sich aber kein Orden und kein Ehrenzeichen besser, als das schlichte Kreuz von Eisen, dieser würdige Zeuge aller unserer Freiheitskämpfe. Die Geschichte des Eisernen Kreuzes wird dadurch zugleich die Geschichte der Größe des deutschen Volkes und ein Zeugnis der Dankbarkeit der Enkel für die Heldentaten der Vorfahren. Im allgemeinen hat man von diesen innigen Beziehungen der Eisernen Kreuze aus den verschiedenen Heldenzeitaltern nicht die rechte Vorstellung. Im Jahre 1813 wurden drei verschiedene Arten des Eisernen Kreuzes geschaffen, nämlich das Großkreuz, die 1. und die 2. Klasse. Im Jahre 1870 wurde an diese Auszeichnung wieder angeknüpft, indem die gleiche Auszeichnung wieder auflebte. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse zerfällt nun wiederum in zwei besondere Arten, nämlich mit dem schwarz-weißen Bande der Krieger und dem weiß-schwarzen Bande der Nichtkämpfer. Durch die Schaffung des Eisernen Kreuzes von 1870 sind die Arten dieser Auszeichnung beträchtlich vermehrt worden. Gleichzeitig war dieser Orden der Anlaß zu einer weiteren Vermehrung der unterschiedlichen Abarten der Kriegsauszeichnung. Die Inhaber des Kreuzes von 1870 erhielten nämlich nach der 25jährigen Wiederkehr des Krieges 1870 das silberne Eichenlaub. Während dieser Schmuck aber allen Inhabern des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870 zulangt, ist die neue Auszeichnung nur für besondere Verdienste bestimmt. Die Stiftung des Eisernen

Kreuzes 1914 bei Ausbruch des Krieges vermehrte seine Arten wieder um vier neue Formen, da das Kreuz 2. Klasse auch an Nichtkämpfer am weiß-schwarzen Bande verliehen wird. Nun sind noch eine große Anzahl von Inhabern des Kreuzes aus dem Jahre 1870 vorhanden, denen nicht die Möglichkeit gegeben ist, das Eiserne Kreuz 2. Klasse vom Jahre 1914 zu erwerben, trotzdem sie sich sowohl im Felde, als auch zum Teil in den besetzten Gebieten oder in der Heimat wohlverdient um Krieg und Sieg machen. Es war also ein Akt der Gerechtigkeit gegen diese Veteranen vom Jahre 1870, daß sie die Möglichkeit erhielten, auf ihrem Kreuz von 1870 ihre Verdienste um diesen neuen Krieg und ihre verdienstvolle Teilnahme an dem Verlaufe des gewaltigen Ringens sich bestätigen zu lassen. Die Spange führt darum das verkleinerte Eiserne Kreuz von 1914, denn es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Inhaber auch auf diese neue Auszeichnung ein Anrecht hätten, wenn sie sie nicht schon aus dem französischen Kriege besäßen. Somit stellt die Spange eine schöne Lösung einer Frage dar, die vielen alten Kriegern mit Recht am Herzen lag. Da die Spange eine Auszeichnung für Verdienste darstellt, so wird sie von den alten Rittern des Eisernen Kreuzes mit demselben Stolge getragen werden, wie das Kreuz selbst.

## Milderungen des Gesetzes über den Belagerungszustand.

Im Zusammenhang mit dem Verlangen nach Maßnahmen zur Gewährleistung einer auf die militärischen Notwendigkeiten beschränkten und einheitlich gehandhabten Zensur ist auch ein Ersatz des durch den Kriegszustand in Geltung getretenen preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 durch eine reichsgesetzliche Regelung der Materie gefordert worden. Diese Frage, bei der es sich um die Ausführung einer Bestimmung der Reichsverfassung handelt, wird jedenfalls alsbald nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen werden. Inzwischen aber haben sich die Mängel des Belagerungszustands-Gesetzes fühlbar gemacht, die unbeschadet der späteren allgemeinen Regelung, schon vorher eine Abhilfe wünschenswert erscheinen lassen. Das Gesetz stammt aus einer Zeit, in der die Dinge viel einfacher lagen, und wird infolgedessen der späteren Entwicklung nicht gerecht; ferner wird es auch den in dem Reichsstrafgesetzbuch niedergelegten Anschauungen nicht gerecht. Daraus ergeben sich manche Mißverhältnisse, auf die jetzt von juristischer Seite hingewiesen wird.

Besonders unliebsam empfunden wird der § 9 b, wonach Uebertretungen von Verboten, die vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen werden, unter allen Umständen mit einer Freiheitsstrafe (Gefängnis bis zu einem Jahr), zu ahnden sind. Es handelt sich da oft um sehr geringfügige Verfehlungen ohne böse Absicht und aus Unkenntnis. Die Gerichte sind aber gezwungen, auch bei dem kleinsten Vergehen eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Hiergegen macht Reichsgerichtsrat Ebermayer in der „Leipziger Zeitschrift für Strafrecht“ folgende Ausführungen:

Die Anordnungen der Militärbefehlshaber greifen in alle nur denkbaren Beziehungen des Lebens und der menschlichen Betätigung ein. Sie umfassen nicht nur das ganze weite Gebiet, auf dem sich in Friedenszeit die polizeiliche Verordnungs-gewalt betätigt, sondern gehen den besonderen Bedürfnissen der Kriegszeit entsprechend weit über dieses hinaus. Darin liegt kein Mangel, sondern ein Vorzug. Je unbeschränkter aber das Anordnungsrecht des militärischen Befehlshabers ist und in je weiterem Umfange er davon Gebrauch macht, desto häufiger sind selbstverständlich die Uebertretungen seiner Gebote und Verbote und desto unangenehmer wird es nicht nur von den Angeklagten, sondern oft auch von den Gerichten empfunden, daß § 9 b als Strafe ausschließlich Freiheitsstrafe androht. Daß die Möglichkeit scharfer Ahndung derartiger Zuwiderhandlungen gegeben sein muß, bedarf keines weiteren Wortes. Andererseits aber kommen gerade auf diesem Gebiete viele Zuwiderhandlungen vor, die so unbedeutend sind, daß selbst das Mindestmaß von einem Tage Gefängnis zu hart ist. Dies trifft um so mehr zu, wenn auch fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des § 9 b für strafbar erachtet wird. Die Härte der Strafandrohung des § 9 b tritt besonders scharf hervor, wenn man berücksichtigt, daß der militärische Befehlshaber ganz die gleiche Anordnung, z. B. Festsetzung der Polizeistunde, nach seiner Wahl auf Grund des § 9 b im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder nach § 4 im Rahmen der auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt erlassen kann. Seht er unter Bezugnahme auf § 9 b im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Polizeistunde auf 12 Uhr nachts fest, so verfällt jeder, der auch nur fahrlässig zuwiderhandelt, mindestens eintägiger Gefängnisstrafe; erfolgt die Festsetzung jedoch aus allgemeinen polizeilichen Erwägungen nach § 4, so tritt lediglich Bestrafung nach § 365 StGB. ein, nämlich für den Gast Geldstrafe bis zu 15 M. für den Wirt Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen. Ist ein so wesentlicher Unterschied im Strafmaße lediglich um deswillen gerechtfertigt, weil in einem Falle die Festsetzung der Polizeistunde im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgte, im anderen nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe? Man denke bei dem Mindeststrafmaß von einem Tage Gefängnis aber weiter an den inneren Tatbestand. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hat zwar bisher wiederholt angenommen, daß Bestrafung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die nach § 9 b erlassenen Anordnungen nur vorliegt, wenn dem Angeklagten nachgewiesen wird, daß er die übertretene Anordnung gekannt hat, — wollte man annehmen, diese Anordnungen seien Bestandteile des Strafgesetzbuches in dem Sinne, daß ihre Kenntnis ohne weiteres von jedem gefordert wird, so wäre das Mindestmaß von einem Tage Gefängnis noch bedenklicher; aber auch so bleibt immer noch übrig, daß die Unkenntnis des Verbots im einzelnen Falle auf Fahrlässigkeit beruhen kann, und dann tritt die mindestens eintägige Gefängnisstrafe ein, obwohl der Angeklagte, allerdings infolge einer gewissen Nachlässigkeit, vielleicht gar keine Ahnung hatte, etwas Verbotenes zu tun. Das gleiche kann eintreten, wenn der Angeklagte das ihm bekannte Verbot falsch auslegt, vorausgesetzt, daß in solchem Falle strafrechtlicher Irrtum angenommen wird.

Nach alledem hält es Ebermayer für dringend wünschenswert, dem Richter die Möglichkeit zu geben, je nach Lage des Falles auf Freiheits- oder Geldstrafe zu erkennen, also neben der jetzt zwingend angedrohten Gefängnisstrafe wahlweise Geldstrafe etwa bis zu 1500 M. anzudrohen. Daß bei solcher Gesetzesänderung die Rechtsprechung allzu milde würde, sei nicht zu fürchten; man zwingt die Gerichte aber nicht, Freiheitsstrafen auch in Fällen auszusprechen, in denen sie Freiheitsstrafe nicht nur dem Angeklagten, sondern auch dem Richter selbst als unbillige Härte erscheine. Vor einiger Zeit z. B. war ein Gericht gezwungen, dreißig Beschuldigte zu Gefängnisstrafen zu verurteilen, weil sie entgegen einer nach § 9 b erlassenen Anordnung auf der unrichtigen Straßenseite gefahren waren. Solche Verurteilungen erregen Mißstimmung auch über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus, zumal wenn sie bisher völlig unbescholtene Personen treffen. Aus diesen Gründen würde es sich empfehlen, möglichst schnell eine Aenderung des Gesetzes in der ange deuteten Richtung vorzunehmen, was sich ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen ließe.

19.10.1915

## Beurlaubungen und Enthebungen für die Ernte.

Mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der gesicherten Durchführung aller Erntearbeiten zukommt, haben das Kriegsministerium und das Ministerium für Landesverteidigung Verfügungen getroffen, welche die Beurlaubungen im Hinterland befindlicher Mannschaften, die Kommandierung von Arbeitspartien und in Ausnahmefällen auch Enthebungen auf beschränkte Zeit vom Landsturmdienste beinhalten.

### A. Beurlaubungen.

Unter Berücksichtigung der militärischen Dienstverhältnisse werden die dem landwirtschaftlichen Berufe angehörigen, im Hinterlande befindlichen Mannschaften — in erster Linie die selbständigen Landwirte, beziehungsweise deren Familienangehörige, dann die landwirtschaftlichen Arbeiter — über ihre beim Rapport mündlich vorgebrachte Bitte oder über ein von den Angehörigen im Wege der politischen Bezirksbehörde gestelltes Ansuchen beurlaubt, und zwar die selbständigen Landwirte nur auf ihren eigenen Besitz.

Den bei den Rekonvaleszenten-Abteilungen befindlichen Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern werden Urlaube dann bewilligt, wenn sie körperlich für die Vornahme oder als landwirtschaftliche Besitzer, beziehungsweise landwirtschaftliche Beamte (Schaffner) zur Beaufsichtigung landwirtschaftlicher Arbeiter geeignet sind und wenn durch diese Tätigkeit eine Verzögerung in der Wiedererlangung der vollen Kriegsdiensttauglichkeit keinesfalls zu befürchten ist.

Die Beurlaubung von Mannschaften (Arbeitern), welche zu den Besatzungen der Brückenköpfe gehören, wird in möglichst großer Zahl durchgeführt werden. Ebenso können Landsturmpflichtige, beziehungsweise nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommene Arbeiter (Kutscher), welche im Hinterlande bei militärischen Stellen in Verwendung stehen, in tunlichst großer Zahl beurlaubt werden.

Dagegen kann die Beurlaubung von Mannschaften der Landsturmwachbataillone und Landsturmbataillone, welche zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt sind, nicht stattfinden. Auch kranke und in spitalmäßiger Behandlung befindliche Mannschaften sind von der Beurlaubung ausgeschlossen.

Die Mannschaften werden grundsätzlich in jene Orte beurlaubt, in welchen sie nach ihrer Angabe den landwirtschaftlichen Beruf ausüben.

Die Dauer der Ernteurlaube beträgt im allgemeinen vierzehn Tage. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Hin- und Rückreise in diese Urlaubsdauer nicht eingerechnet.

Für bereits ausgebildete Mannschaften kann der Urlaub bis auf drei Wochen ausgedehnt werden.

Verlängerungen dieser Urlaube können nur ausnahmsweise in dringenden Fällen bewilligt werden. Der Urlaub bleibt im Bezuge seiner vollen Gebühr.

In gleicher Weise können Ernteurlaube auch an Offiziere (Aspiranten) der Reserve (a. D., Evidenz) erteilt werden, welche Besitzer von Landwirtschaften sind.

### B. Kommandierungen von Mannschaften zur Verrichtung von Erntearbeiten über Anforderung der politischen Behörden.

Gemeinden oder auch Einzelbesitzern von Landwirtschaften können Arbeitspartien zu je 20 Mann unter Befehl eines Unteroffiziers für die Dauer von vierzehn Tagen bis drei Wochen zur Verfügung gestellt werden. Diese Mannschaften sind seitens der politischen Bezirksbehörden bei dem nächstgelegenen Militärstationskommando anzusprechen. Auch diese Mannschaften verbleiben im Bezuge ihrer vollen Gebühren.

Für die Unterkunft und Verpflegung haben die Gemeinden (Einzelbesitzer), welchen die Arbeitspartien zugewiesen wurden, zu sorgen. Es wird ihnen jedoch die entsprechende Vergütung für die Verpflegung von dem Unteroffizier ausgezahlt. Die Höhe dieser Vergütung wird von den politischen Bezirksbehörden festgelegt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein vom Menagegeld etwa verbleibender Rest der Mannschaft zugute kommt.

Jedem Manne (auch dem Unteroffizier) ist vom Arbeitgeber eine dem ortsüblichen Tagelohn entsprechende Arbeitszulage auszufolgen.

### C. Enthebungen.

In ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen wird das Kriegsministerium, beziehungsweise das Ministerium für Landesverteidigung über begründetes Einschreiten die Enthebung selbständiger Landwirte, dann einzelner landwirtschaftlicher Beamten des Großgrundbesitzes und der landwirtschaftlichen Genossenschaften vom Militärdienste auf beschränkte Zeit bewilligen. Diesbezügliche Gesuche sind bei den politischen Bezirksbehörden einzubringen.

Es wird schließlich bemerkt, daß Beurlaubungen, Kommandierungen und Enthebungen in jene Gebiete, welche derzeit der Schauplatz militärischer Operationen sind, nicht stattfinden können.

### D. Beurlaubungen von Maschinisten und Heizern für landwirtschaftliche Maschinen.

Das Kriegsministerium hat ferner im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung verfügt, daß die in militärischer Dienstleistung stehenden Berufsmaschinisten und Heizer für landwirtschaftliche Maschinen den Gemeinden, Grundbesitzern und Dreschmaschineneigentümern zur Verfügung gestellt werden.

Es werden sodann die im Hinterlande befindlichen Berufsmaschinisten und Heizer mit 20. Juni d. J. in jene Gemeinden, in welchen sie zuletzt in ihrem Berufe tätig waren, beurlaubt werden, ohne daß darum angesucht werden müßte, wenn sie es nur glaubhaft nachweisen, daß sie den erwähnten Berufen angehören.

In gleicher Weise werden die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Fabriken und Betrieben sowie zu sonstigen Kriegsleistungen herangezogenen Leute, welche Berufsmaschinisten oder Heizer für landwirtschaftliche Maschinen sind, im Falle der vorübergehenden Entbehrlichkeit beurlaubt.

Nach Möglichkeit werden auch die bei der Armee im Felde befindlichen Berufsmaschinisten und Heizer in jene Gemeinden entsendet, in welchen sie zuletzt in ihrem Berufe tätig waren.

Die Dauer der Beurlaubung wurde bis Ende September bemessen. Die bei den technischen Truppen und Anstalten unentbehrlichen Maschinisten und Heizer können nicht beurlaubt werden.

Damit es vermieden werde, daß bei diesen Beurlaubungen einzelne Leute übersehen werden, wurde verfügt, daß die Bezirkshauptmannschaften den Gemeinden die Namen der in diese betreffenden Gemeinden beurlaubten Heizer und Maschinisten mitteilen und feststellen, ob in dieser Gemeinde der Bedarf an Maschinisten und Heizern gedeckt ist.

Sollten sich nach Ausspruch der Gemeinden noch Mannschafspersonen, die als Maschinisten und Heizer zur Beurlaubung zu gelangen hätten, im Hinterlande befinden, so werden diese Leute den Militärkommanden namhaft zu machen sein, welche sodann deren Ausforschung und allfällige Beurlaubung einleiten werden.

Da die beurlaubten Maschinisten und Heizer während der Dauer desurlaubes keinen Anspruch auf die militärischen Gebühren haben, werden sie seitens ihrer Arbeitgeber in üblicher Weise wie Zivilpersonen zu entlohnen sein.

**Das Einrücken der Landsturmmrekruten.**

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1894, dann 1887 bis 1890 haben, soweit sie nach Wien heimatsberechtigt sind, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Montag den 21. d., um 7 Uhr 30 Minuten früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße, Landstraßer Artillerietor, einzurücken. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein.

19. VII. 1915

**Änderung des Geschäftsplanes der  
Musterungskommissionen.**

Im Reise- und Geschäftsplan für die Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 und der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen hat bei der Musterungskommission X folgende Änderung stattgefunden: Die Musterung findet statt im Musterungsorte:

Kornenburg am 18. und 19. d., Stockerau am 20. und 21. d., Kitz am 22. d., Gaugesdorf am 23. d., Oberhollabrunn am 24. d., Rabelsbach am 25. d., Marchegg am 27. d., Gänserndorf am 28. d. und Bistersdorf am 29. d.

## Begünstigungen für die Ahtzehnjährigen.

Demnächst gelangen die im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen zur Musterung.

Um auch diesen Wehrpflichtigen, sofern sie nicht die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst voll nachweisen können, die Möglichkeit zu bieten, im Falle ihres freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer oder der Landwehr die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligenrechtes zu erhalten, hat die Militärverwaltung nachstehendes verfügt:

Den im Jahre 1897 Geborenen kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bedingt zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie im Schuljahr 1914/15 zu-

mindest in jenem Jahrgang einer Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsgemäße Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21:1, dritter Absatz, W. G. den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Demnach kann das Einjährig-Freiwilligen-Recht bedingt zuerkannt werden:

den Schülern der sechsten oder einer höheren Klasse eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums) oder einer solchen Realschule, des zweiten oder eines höheren Jahrganges einer Lehrerbildungsanstalt und des zweiten oder eines höheren Jahrganges der gemäß § 21:1, zweiter Absatz, W. G. gleichgestellten (in Beilage VII zu den W. V. I. enthaltenen oder nachträglich als in diese Beilage aufzunehmen bezeichneten) Lehranstalten.

Jene Bewerber, die sich das Recht der Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, haben ihre Gesuche spätestens sieben Tage vor dem Termine der allgemeinen Einrückung der Angehörigen ihres Geburtsjahrganges zum Landsturmbienste mit der Waffe beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Die Gesuche um Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechtes können entweder bei der Assentierung selbst beim zuständigen Ergänzungsbezirks-(Landwehr-Ergänzungsbezirks-)Kommando oder vorher bei diesem oder der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1897, die im Schuljahre 1914/15 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht gleichzuhaltenden Lehranstalten besuchen, dürfen während des Landsturmbienstes mit der Waffe die für Einjährig-Freiwillige normierten Armbreife tragen. Sie werden der Ausbildung zum Offizier nicht unterzogen, sondern — die allgemeine Eignung vorausgesetzt — lediglich in einer zwölfwöchigen Gesamtausbildung zu Unteroffizieren geschult und sodann ins Feld abgesendet. In allen sonstigen Belangen werden diese Personen den zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen gleichgehalten.

Der Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens ist bei Vorweisung des in Betracht kommenden Schulzeugnisses mündlich bei jenem Ergänzungsbezirkskommando beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando geltend zu machen, zu dem der Aspirant einrückt.

Gegen die abweisliche Entscheidung kann die Berufung seitens des Aspiranten innerhalb 14 Tagen dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorgelegt werden.

Sofern die in Rede stehenden Wehrpflichtigen den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr anstreben, ist derselbe nur auf die dreijährige Präsenz- und siebenjährige Reservezeit statthaft (§ 19, Punkt 4 W. G.). Der Anspruch auf das Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Armbreife erlischt sobald.

Weiter hat die Militärverwaltung schon dormalen in Aussicht genommen, allen im stellungspflichtigen Alter oder vor demselben stehenden Wehrpflichtigen, welche zum Landsturmbienste mit der Waffe herangezogen worden sind oder freiwillig in die bewaffnete Macht eintraten, ohne den vollen Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erbringen zu können, die sich aber in den bezüglichen Studien befinden, seinerzeit den nach dem Wehrgeetze mit präkludierender Wirkung festgesetzten Termin zur Einbringung des Nachweises über diese wissenschaftliche Befähigung um eine ihrer aktiven militärischen Dienstleistung, beziehungsweise der dadurch eingetretenen Unterbrechung im Studienfortgange entsprechende Frist zu erstrecken.

Endlich wird auf die bereits mitgeteilte Verfügung über die vorzeitige Zulassung der im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen zur Ergänzungsprüfung verwiesen, wodurch die Angehörigen des erwähnten Geburtsjahrganges auch in dieser Beziehung der gleichen Vorteile teilhaftig werden wie jene der früher zum Landsturmbienste herangezogenen Geburtsjahre. Die Gesuche um die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind bei dem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich sich der Bewerber ständig aufhält.

Anlässlich der Ausdehnung der Landsturmpflicht auf die Ahtzehnjährigen hat der Unterrichtsminister angeordnet, daß auf die jetzt zur Musterung kommenden Schüler dieses Geburtsjahrganges 1897 an den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten alle schon für die Schüler früherer Geburtsjahrgänge zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der vorzeitigen Erteilung der Jahreszeugnisse sowie wegen der vorzeitigen Zulassung der Schüler der letzten Klasse zur Reifeprüfung (sogleich) und ohne Rücksicht auf den für den 26. Juni anberaumten allgemeinen Unterrichtschluß Anwendung zu finden haben.

Jene Schüler der vorletzten Klasse, welche infolge ihrer bevorstehenden oder schon erfolgten Einberufung zur aktiven Dienstleistung das Jahreszeugnis jetzt (Geburtsjahrgang 1897) oder schon im Frühjahr (Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und auch frühere Jahre) erhielten, können nicht ohneweiters zur Ablegung der Reifeprüfung zugelassen werden, wohl aber werden zu geeigneter Zeit Maßnahmen getroffen werden, damit diese Schüler nach Wiederaufnahme ihrer Studien und unter Rücksichtnahme auf die durch Kriegsdienstleistung bedingte Studienunterbrechung zu demselben Termine das Reifezeugnis erlangen können, zu dem sie bei normalen Verhältnissen die Reifeprüfung abgelegt hätten. In dieser Beziehung wäre festzustellen, daß die mehrfach geäußerte Annahme, als ob in Ungarn oder im Deutschen Reich den im Kriegsdienst stehenden Absolventen der vorletzten Mittelschulklasse ohneweiters das Reifezeugnis zuerkannt würde, jeder Grundlage entbehrt.

### An die österreichisch-ungarischen Wehrpflichtigen.

Alle in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 und ferner alle in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bzw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche schon gemustert worden sind oder bereits gedient haben, werden in der Zeit zwischen dem 30. Juni bis einschließlich 7. August 1915 einer erneuerten militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Untersuchung findet in den Räumen der Landwehr-Inspektion General-Pape-Strasse, Berlin, in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 12 Uhr mittags statt.

Zu erscheinen haben: Jahrgang: 1878 A bis einschließlich K am 30. Juni, L bis Z am 1. Juli, 1879 A bis K am 2. Juli, L bis Z am 3. Juli, 1880 A bis K am 5. Juli, L bis Z am 6. Juli, 1881 A bis K am 7. Juli, L bis Z am 8. Juli, 1882 A bis K am 9. Juli, L bis Z am 10. Juli, 1883 A bis K am 12. Juli, L bis Z am 13. Juli, 1884 A bis K am 14. Juli, L bis Z am 15. Juli, 1885 A bis K am 16. Juli, L bis Z am 17. Juli, 1886 A bis K am 19. Juli, L bis Z am 20. Juli, 1887 A bis K am 21. Juli, L bis Z am 22. Juli, 1888 A bis K am 23. Juli, L bis Z am 24. Juli, 1889 A bis K am 26. Juli, L bis Z am 27. Juli, 1890 A bis K am 28. Juli, L bis Z am 29. Juli, 1892 A bis K am 30. Juli, L bis Z am 31. Juli, 1893 A bis J am 2. August, K bis Q am 3. August, R bis Z am 4. August, 1894 A bis J am 5. August, K bis Q am 6. August, R bis Z am 7. August.

An einem der vorbezeichneten Tage haben ferner auch alle diejenigen der Jahrgänge 1878 bis einschließlich 1896 zur Landsturm musterung zu erscheinen, die bisher ihrer Landsturm musterungspflicht überhaupt noch nicht entsprochen haben.

Dieser Aufruf gilt nur für alle diejenigen der vorbezeichneten Jahrgänge, welche in Großberlin, Provinz Brandenburg, Provinz Sachsen oder im Herzogtum Braunschweig ihren ständigen Wohnsitz haben. Eine persönliche Vorladung erfolgt nicht.

Die zur Musterung Erscheinenden haben nebst ihren heimlichen Ausweispapieren auch die eventuell in ihrem Besitz befindlichen Militärdokumente und unbedingt das Landsturm musterungsblatt von ihrer ersten Musterung mitzubringen und zum Nachweis ihrer Personidentität ihre behördlich bestätigte mit der eigenhändigen Unterschrift versehene Photographie, sowie einen polizeilichen Anmeldebeschein vorzuweisen.

Die bei der Landsturm musterung zum Dienste „mit der Waffe geeignet“ befundenen Landsturmpflichtigen haben am 16. August 1915 bei ihrem zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzutreffen. Genaue Weisung erhalten dieselben bei ihrer Musterung.

Der I. und I. Generalkonsul  
Szarvash.

## Kundmachung.

(Verzeichnisse der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897.)

Die auf Grund der Matrikelauszüge und der Anmeldungen verfaßten und berichtigten Verzeichnisse über die im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 der W. B. I am 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27. und 28. Juni 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates I, Lichtenfelsgasse 2, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt  
Wien, am 20. Juni 1915.

22./VI. 1915

K/1

## Einberufungskundmachung.

Die bei den neuerlichen Musterungen in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890, 1892, 1893 und 1894 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben sind, nach Maßgabe der unten angefügten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden:

### 1. Österreichische Staatsbürger

der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1893 und 1894 am 21. Juni 1915,

der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Juli 1915.

### 2. Ungarische Staatsbürger

nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Obige Einrückungstermine gelten auch, wenn in den — auch nach der Erlassung dieser Kundmachung — ausgefolgten Landsturmlegitimationsblättern andere Einrückungstermine eingesetzt sind. Für jene Landsturmpflichtigen jedoch, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiesfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die bei Nachmusterungen nach den für die einzelnen Geburtsjahrgänge in Betracht kommenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanten), dann ein Hzeug und ein Hzeuggefäß sowie Proprietäten (Putzrequisiten etc.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angefügten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich sohin an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltort gehört.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 12. Juni 1915.

1-1

\* (Verbot des Photographierens in Wien und Umgebung.)

Aus militärischen Rücksichten ist das Photographieren, Zeichnen, Malen sowie die Anfertigung von Skizzen im Freien in der Umgebung Wiens sowie im unverbauten Teile von Wien verboten worden. Näheres ist den diesbezüglichen Kundmachungen zu entnehmen, welche allenthalben angeschlagen sind. Dem Publikum wird empfohlen, sich in eigenem Interesse mit den Verbotbestimmungen vertraut zu machen, weil die Uebertretung dieser Anordnungen streng geahndet wird.

24./VI. 1915

\* **Schießkurs für Rekruten und Landstürmer.** In der Schießschule des Deutschmeisterschützenkorps wird am 29. Juni ein neuer Kurs eröffnet. An diesem Kurse können Rekruten und Landsturmänner teilnehmen. Der Kurs umfaßt den theoretischen und praktischen Unterricht über Waffen und Schießwesen, Terrainlehre usw. Minderjährige Frequentanten haben die schriftliche Zustimmung ihres Vater oder gesetzlichen Vormundes beizubringen. Dauer des Kurzes zwei Monate, wöchentlich zweimal von 7 bis 9 Uhr abends. Einmaliger Lehrmittelbeitrag 6 Kronen, Mittellosen wird der Beitrag erlassen. Auskünfte und Aufnahme an Wochentagen von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags in der Adjutantur des Deutschmeisterschützenkorps, Laubongasse Nr. 15 bis 19.

[Das Einjährigenrecht der Ahtzehnjährigen.] Die angekündigte Musterung der im Jahre 1897 Gebornen hat bei den Eltern von Mittelschülern und bei den jungen Leuten selbst manche Besorgnisse gezeitigt, die sich auf die Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes beziehen. Zahlreiche Zuschriften beschäftigen sich mit dieser Frage. In den meisten Fällen wird die Abhaltung von Prüfungen mit Rücksicht auf die psychische Verfassung der jungen Leute als eine Härte empfunden, in anderen Fällen wird die Zulassung zu einer Notmatura gefordert mit der Begründung, daß die vom Felde kommenden Jünglinge sich nicht mehr hinsetzen können, um sich für die Matura vorbereiten zu können, nachdem sie durch ihre Kriegsdienstleistung aus den Studien herausgerissen werden. Vielfach wird auch darauf hingewiesen, daß die bereits im Felde gestandenen Absolventen der sechsten oder siebenten Mittelschulklassen sich dort die nötige Reife erworben haben, um zum Hochschulstudium zugelassen zu werden. Von einer hochstehenden Seite, die ihr warmes Verständnis für die Bedürfnisse und Empfindungen der studierenden Jugend in amtlicher Eigenschaft wiederholt und durch vieljährige Tätigkeit in dem einschlägigen Ressort betätigt hat, erhalten wir hiezu folgende Mitteilungen: Als die Einberufung der Ahtzehnjährigen ins Auge gefaßt wurde, hat sich die Unterrichtsverwaltung eingehend mit der Frage beschäftigt, welche Wege zu beschreiten wären, um diese Jünglinge zugleich in ihrer ferneren Studienentwicklung zu schützen, ihnen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste zu wahren und dabei doch den Anforderungen, die durch die Unterrichtsordnung gestellt werden, Genüge zu leisten. In eingehenden Beratungen, bei denen auch die Erfahrungen zur Sprache kamen, die bei den Begünstigungen gemacht wurden, welche den früher einberufenen Jahrgängen eingeräumt worden sind, entschloß man sich, den Ahtzehnjährigen die Notmatura nur dann zuzugestehen, wenn sie in der letzten Mittelschulklasse sind. Uebrigens können solche Mittelschüler auch ohne Maturitätszeugnis, wenn sie auf ein weiteres Hochschulstudium nicht reflektieren, als Einjährig-Freiwillige dienen auf Grund des Abgangszeugnisses über die mit Erfolg zurückgelegte Mittelschule. Sind sie in einer niederen Klasse, so können sie auf Grund der im Wehrgeetze eingeräumten Begünstigung die Ergänzungsprüfung machen, die sie zum Einjährig-Freiwilligendienste berechtigt. Der Einwand, daß die jungen Leute jetzt nicht „den Kopf zum Studieren“ haben, ist völlig hinfällig, denn lernen müssen sie als Einjährige auch und der Ernst der Zeit kann keine Entschuldigung sein, daß man es mit dem Lernen weniger ernst nehme. Wenn unter anderm angeführt wird, daß diejenigen, welche infolge ihrer physischen Eignung jetzt in die Lage versetzt werden, dem Vaterlande ihre Dienste zu leisten, gegenüber den Nichtgeeigneten im Nachteile seien, so wird es sich die Unterrichtsverwaltung angelegen sein lassen, denjenigen nachträglich eine Reihe von Erleichterungen zukommen zu lassen, die aus dem normalen Studiengange gerissen und zu den Fahnen einberufen wurden. Diese Erleichterungen sind noch nicht genau festgesetzt, sie dürften aber ungefähr darin bestehen, daß man für die aus dem Felde zurückkommenden Jünglinge des Geburtsjahrganges 1897 nicht mehr den vollen Schulbesuch für die noch ausstehenden Mittelschulklassen fordert, sondern für sie eigene Kurse einrichtet, in denen sie rascher und vielleicht auch mit gewissen Dispensen in einzelnen Lehrgegenständen für die Reifeprüfung vorbereitet werden. Wenn von einzelnen Seiten darauf hingewiesen wird, daß viele der in diese Kategorie gehörenden Studenten voraussichtlich schon in der Offizierscharge aus dem Felde zurückkommen dürften und daher sich nicht mehr auf die Schulbank setzen können, so möchte dem entgegengehalten werden, daß unter den Universitäts Hörern sehr viele aktive und Reserveoffiziere in allen Jahrgängen waren und daß es für einen Offizier durchaus nichts Ungewöhnliches ist, wenn er noch einmal lernen muß. Man braucht, abgesehen von der Kriegsschule, nur die vielen Instruktionkurse zu denken, die der Offizier mitmachen muß, um in einer Spezialwaffe ausgebildet zu werden oder das Anrecht zum Vorrücken in eine höhere Charge zu erlangen. Was die Ergänzungsprüfung der Mittelschüler zur Erlangung des Einjährigenrechtes betrifft, so wurden die Schulleitungen angewiesen, die Ahtzehnjährigen darauf aufmerksam zu machen und ihnen in dieser Angelegenheit an die Hand zu gehen. Das tut übrigens der Lehrer oder Direktor auch aus eigenem Antriebe. Die Öffentlichkeit möge überzeugt sein, daß die maßgebenden Faktoren, die mit der Jugendbildung befaßt sind, alles vorkehren werden, um die für das Vaterland ins Feld gezogenen Jünglinge vor einer Schädigung in ihrem zukünftigen Bildungsgange zu bewahren. Sie können es aber nicht verantworten, daß die Einberufung zum Militärdienste den jungen Leuten einfach die Verpflichtung nimmt, für den Besuch der Hochschule als ordentliche Hörer ein bestimmtes Mindestmaß an Wissen nachzuweisen. Erleichterungen in dieser Nachweisung und Entgegenkommen bei der Festsetzung dieses Ausmaßes, das sind die Möglichkeiten, durch welche die Erfüllung der Pflichten unserer Vaterlandsverteidiger des Jahrganges 1897 von der Unterrichtsverwaltung anerkannt werden soll.

## Die neue Offiziersstellvertreter-Charge.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 20. Mai genehmigt, daß bei den Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe des Heeres und den entsprechenden Truppen-(Waffen-)Gattungen der Landwehren und des Landsturms die Charge des „Offiziersstellvertreter“ (Reserve-, Landsturm-Offiziersstellvertreter) geschaffen werde.

Der Kaiser hat weiter genehmigt, daß die Offiziersstellvertreter und die Stabsunteroffiziere zusammen als „höhere“, die andern Unteroffiziere vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts als „niedere“ Unteroffiziere bezeichnet werden.

Die Offiziersstellvertreter sind, wie eine Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 6. d. festsetzt, dazu bestimmt, abhängige Subalternoffiziere und Fähnriche (Zugskommandanten) der bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der eingangs genannten Truppen zu ersetzen. Die neue Charge soll es ermöglichen, ältere tüchtige Unteroffiziere, die sich im Felde bewähren, durch eine höhere Charge

zu belohnen. Dadurch sollen auch alle Unteroffiziere zu höheren Leistungen angespornt werden.

Die (Reserve-, Landsturm-)Offiziersstellvertreter sind gleich den Stabsunteroffizieren, denen sie im Range vorangehen, höhere Unteroffiziere. Die höheren Unteroffiziere rangieren vor den Sagisten ohne Rangklasse.

Die (Reserve-, Landsturm-)Offiziersstellvertreter ergänzen sich aus solchen Frontunteroffizieren des Aktiv-, Reservestandes und Landsturmes, die bei einer bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- oder taktisch verwendeten Marschkompagnie (-eskadron, -batterie) der eingangs aufgezählten Truppen Dienst machen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel erst nach mindestens einmonatiger hervorragender Dienstleistung vor dem Feinde als Stabsunteroffizier. Die zu Feldwebeln (Gleichgestellten) ernannten ehemaligen Offiziere (-aspiranten) dürfen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen direkt aus der Feldwebels (Gleichgestellten)charge zu Offiziersstellvertretern ernannt werden. Die Charge des Offiziersstellvertreter darf als Titel nicht verliehen werden. Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Abzeichens der Einjährig-Freiwilligen) dürfen nur dann zu Offiziersstellvertretern befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten keinesfalls mehr in Betracht kommen.

Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch den Truppenfeldständigen (Abteilungs)kommandanten, bei selbständig detachierten Feldunterabteilungen durch den mit dem Befehlgebungsrecht dauernd ausgestatteten nächsten vorgeordneten Stabs-offizier oder General.

Bei den eingangs nicht aufgezählten Truppen, bei Stabtruppen, Landsturmwachformationen, Ersatzkörpern und bei Stabstruppen dürfen Offiziersstellvertreter nicht ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt nach Bedarf und nach Maßgabe des Vorhandenseins Geeigneter.

Der Bedarf ist gegeben, wenn bei den Feldkompagnien (-eskadronen, -batterien) der eingangs aufgezählten Formationen und Truppen Abgänge an Subalternoffizieren und Fähnriche (Zugskommandanten) bestehen (auch infolge voraussichtlich längerer Undienstbarkeit). Die Anzahl der bei einem Truppenkörper vorhandenen Offiziersstellvertreter darf jedoch die Hälfte der bei diesem Truppenkörper systemisierten Zahl an Stabsunteroffizieren — bei einer ungeraden Anzahl die kleinere Hälfte — nicht überschreiten.

Die Offiziersstellvertreter haben die Kragedistinktion der Stabsunteroffiziere, jedoch an Stelle der drei seitigen einen Fährnischen aus Messing. Die sonstige Adjustierung, Bewaffnung und Ausrüstung ist gleich der des Fähnrichs.

An Gebühren erhalten die Offiziersstellvertreter von dem der Ernennung folgenden Monatsbersten an: Monatslohnung 140 K., Bereitschaftszulage 1 K. 50 H., Feldzulage 3 K. täglich, Familien-, Quartier-, Reise- und sonstige fallweise Gebühren wie der Stabsunteroffizier. Equipierungs- und Feldausrüstungsbeitrag gebühren nicht. Bezüglich des Anspruches auf Beistellung von Unterkünften ist der Offiziersstellvertreter dem Feldwebel (Gleichgestellten) gleichzuhalten. Die Zuerkennung der Versorgungsgebühren erfolgt bis auf weiteres durch die militärischen Zentralstellen, denen daher die bezüglichen Akten fallweise vorzulegen sind.

Diese Bestimmungen gelten nur für das Mobilitätsverhältnis. Für den Uebergang auf normale Verhältnisse werden Befehle folgen.

Die bei den Feldformationen, als Zugskommandanten, verwendeten Gendarmierunteroffiziere können zu Stabsunteroffizieren und somit auch zu Offiziersstellvertretern nicht befördert werden, es sei denn, daß diese Unteroffiziere zuvor mit Revers auf die feinerzeitige Rückübernahme zur Gendarmier und die dort erworbenen Gebühren verzichten und nach der Demobilisierung in den Stand des Truppenkörpers überführt werden. Bei den Unterabteilungen, die einen Offiziersstellvertreter besitzen, erhöht sich der Stand um diesen Offiziersstellvertreter.

### Schießausbildung für die Wehrpflichtigen aller Jahrgänge.

Die bevorstehenden Musterungen der Jahrgänge 43 bis 50 veranlassen den Wiener Schützenverein, einen neuerlichen Kurs der k. k. Landsturmschützenschule im Monat Juli zu eröffnen, durch welchen den Teilnehmern Gelegenheit geboten wird, sich nicht nur im Schießen vollkommen auszubilden, sondern sich auch mit den Grundregeln des militärischen Exerzierens vertraut zu machen. Diese Ausbildung ist gerade für die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge von ganz besonderem Werte, sie erleichtert ihnen in jeglicher Hinsicht den militärischen Dienst und gereicht ihnen auch vielfach zum Vorteil. Die Aufnahme erfolgt bis 8. Juli unentgeltlich täglich in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Kollingasse Nr. 17, von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags. Die Übungen finden auf der Schießstätte des Wiener Schützenvereines, 2. Bezirk, Wagramerstraße, nächst dem Franz Josefs-Land, an Sonntagen statt und werden an die Teilnehmer nach Beendigung des mehrwöchigen Kurses Zeugnisse verabfolgt.

### Designierung zu Landsturmgaragisten.

Die infolge der kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des kaiserlichen Patents vom 1. Mai 1915 nunmehr landsturmpflichtigen Personen, die ehemals Offiziere, Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)beamte und Offiziers-(Beamten-)aspiranten waren und den im § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, können — nach einer Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 6. d. — wenn sie bei der bevorstehenden Landsturmuniformierung als zum Dienste geeignet erkannt werden oder schon vorher um ihre Designierung zum Landsturmoftizier-(Beamten) bitten.

Die betreffenden Bewerber werden — insofern dagegen keine Anstände obwalten — und zwar: die ehemaligen Offiziere (Beamten) für ihre lehtbekleidete Charge, die Offiziers-(Beamten-)aspiranten zu Landsturmgaragisten in der ersten Rangsklasse designiert.

Das bezüglichliche Gesuch (Gesuch und Beilagen sind stempelfrei) ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommando, von Bewerbern, die bereits Landsturmdienst leisten, bei dem vorgelegten Kommando (Anstalt) einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber außer seinem Rationale die frühere Dienstleistung im Herre (in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), lehtbekleidete Charge, ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) haben auch die Truppengattung, bei welcher sie zuletzt aktiv gedient haben, und Bewerber, die bereits der Landsturmuniformierung unterzogen wurden, das Ergebnis derselben laut des Landsturmlegitimationsblattes anzugeben.

Dem Gesuche sind zuzulegen: Der Heimatschein, das militärische Ernennungsdekret und Austritts-(Entlassungs-) Dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung; von Bewerbern um eine Offiziersstelle im Landsturm überdies ein mit beglaubigter Unterschrift versehenes Revers des Inhaltes, daß der Bewerber keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegovina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch an das heimatzuständige Landsturmbezirkskommando, die im Ausland befindlichen an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehrgruppe) zu richten und bei der zuständigen Vertretungsbehörde einzubringen.

Designierte ehemalige Offiziere (Beamte) sind bei ihrem Einrücken zum Landsturmdienst in der früheren Charge, die designierten ehemaligen Offiziers-(Beamten-) Aspiranten als Landsturmfähriche (Gleichgestellte), nicht designierte ehemalige Offiziere (Beamte) und nicht designierte Offiziers-(Beamten-) Aspiranten als Landsturmfeldwebel (Gleichgestellte) in Stand zu nehmen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung zu Landsturmauditoren, -assistenten, -Leutnantrechnungsführern, -untertierärzten, -medikamentenassistenten und -ingenieuren bleiben auch weiterhin in Kraft.

Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) und ehemalige Militärbeamte, die ihre Charge (Kadettenauszeichnung) zur Vermeidung des ehrenrätlichen (disziplinar-) Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge eines Ehrenrats-(Kommissions-)Beschlusses verlustig worden sind, kommen in ganz berücksichtigungswürdigen Fällen für die Designierung zu Landsturmgaragisten nur dann in Betracht, wenn ihre Würdigkeit zur Erlangung der Offiziers-(Beamten-)

Charge, und zwar hinsichtlich der ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) nach den Bestimmungen des Erlasses des Kriegsministeriums vom 19. April 1915, hinsichtlich der ehemaligen Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)beamten nach vorheriger Klarlegung des Sachverhaltes vom Ministerium für Landesverteidigung aus ausgesprochen wird.

Ehemalige Unteroffiziere, die den Bedingungen des § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften entsprechen, können zu Landsturmeutnants designiert, jedoch nur nach Maßgabe des Bedarfes zu Landsturmkadetten, dann zu Fähnrichen und schließlich zu Landsturmeutnants ernannt werden.

## Bedingungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart:

Bekanntlich hat die Zahl der in österreichisch-ungarische Kriegsgefangenschaft geratenen Militärpersonen schon in den ersten Monaten des Krieges eine so stattliche Höhe erreicht, daß sich sowohl die militärischen als die zivilen Zentralstellen bald nach Ausbruch des Krieges sehr intensiv mit der volkswirtschaftlich so bedeutsamen Frage beschäftigten, ob und wie die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen zum allgemeinen Besten verwertet werden könnte.

Die Lösung war keine ganz leichte, da hiebei eine Reihe von sozialpolitischen, polizeilichen und hygienischen Umständen zu berücksichtigen war; es sei hier nur daran erinnert, daß zu Anfang des Krieges allgemein eine große Arbeitslosigkeit als Folge des Krieges befürchtet wurde, so daß man meinte, alles vermeiden zu müssen, was eine Konkurrenzierung der heimischen Arbeiterschaft mit sich bringen könnte.

Inzwischen hat sich diese Befürchtung zum großen Teile zerstreut, während andererseits die Zahl der Kriegsgefangenen und damit ihre brachliegende Arbeitskraft sich immer mehr vermehrte.

Dies hatte zur Folge, daß allseits die Notwendigkeit einer möglichst raschen Finalisierung der bezüglichen Verhandlungen erkannt wurde, und tatsächlich haben diese Verhandlungen dank dem Entgegenkommen der Heeresverwaltung nunmehr einen befriedigenden Abschluß gefunden, indem die Bedingungen neu festgestellt wurden, unter welchen Kriegsgefangene zu öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Arbeiten abgegeben werden.

Diese Bedingungen sind folgende:

Die Mindestanzahl der für eine Arbeitsstelle abzugebenden Kriegsgefangenen beträgt im allgemeinen zweihundert Mann; sie kann jedoch bis auf dreißig Mann herabgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Bewachung selbst beistellt, für eine ausreichende Bewachung die Verantwortung übernimmt und sich bereit erklärt, die durch die Aufbringung flüchtender Kriegsgefangener entstehenden Kosten zu übernehmen.

Für die Bewachung Kriegsgefangener kommen außer bewaffneten und auf den Landsturmeid verpflichteten Bürgercorps und Veteranenvereinen, die zu keiner anderweitigen Dienstleistung herangezogen sind, das beedete Forstschutzpersonal und beedete Feld-, Wald- oder Weinbergwächter in Betracht. Insofern das Bewachungspersonal auf diese Art nicht aufgebracht werden kann, können hiefür auch andre geeignete männliche Personen herangezogen werden, wenn sie mit dem Gebrauche der ihnen vom Arbeitgeber beizustellenden Schusswaffe vertraut sind, die politische Behörde ihre politische und sonstige Vertrauenswürdigkeit schriftlich bestätigt, weiter, wenn sie über den Waffengebrauch und die damit verknüpften Rechtsfolgen nach den bestehenden Gesetzen seitens der politischen Behörde belehrt werden und wenn sie hinsichtlich ihrer Dienstleistung als „Bewachungsmann“ bei der genannten politischen Behörde beedbet werden.

Solche „Bewachungsmänner“ sind durch eine während der Dienstleistung am linken Oberarm zu tragende schwarzgelbe Armbinde zu kennzeichnen.

Zur Unterscheidung von den Armbinden des Landsturmes sind die Armbinden der „Bewachungsmänner“ in der Mitte mit einem ungefähr zwei Zentimeter großen Metall- oder Hornknopf zu versehen.

Das Erfordernis an Bewachungspersonal ist von den lokalen Verhältnissen abhängig und wird im allgemeinen mit 15 Prozent des Standes der Kriegsgefangenen zu bemessen sein.

Den Ansuchen um Beistellung von Kriegsgefangenen in einer geringeren Anzahl als 200 Mann ist eine Bestätigung der politischen Behörde erster

Zustanz beizulegen, daß für die ausreichende Bewachung im Sinne der vorstehenden Grundsätze vorzeforgt ist.

Zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unter den Kriegsgefangenen werden den Arbeitsparteien bis 200 Mann ein Unteroffizier und ein bis zwei Mann beigegeben werden. Diese dürfen jedoch für den eigentlichen Wachdienst nicht herangezogen werden.

Für den Transport der Kriegsgefangenen aus dem Kriegsgefangenenlager an die Arbeitsstelle und nach beendeter Arbeit von dort zurück sind Eskorten in der beiläufigen Stärke von fünf Prozent des Standes an Kriegsgefangenen von jenem Kriegsgefangenenlager beizustellen, aus dem die Kriegsgefangenen abgegeben werden, beziehungsweise in das sie einrücken.

Bei Mangel an militärischen Eskorten werden die „Bewachungsmänner“ die Kriegsgefangenen nach beendeter Arbeit auch während des Rücktransportes zu eskortieren haben, um die Einrückung nicht zu verzögern und hiedurch unnütze Kosten zu verursachen.

Um eine raschere Erledigung der Gesuche um Abgabe von Kriegsgefangenen zu Arbeiten zu ermöglichen, wurde die Befugnis zur Abgabe von Kriegsgefangenen in Arbeitspartien von 30 bis 200 Mann an die Militärkommandos, beziehungsweise an die Kommandos der Kriegsgefangenenlager übertragen.

Ueber Gesuche wegen Beistellung von mehr als 200 Kriegsgefangenen entscheidet das Kriegsministerium.

Bei Beistellungen bis zu 200 Kriegsgefangenen wird in jedem einzelnen Falle seitens der Militärkommandos das Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, seitens der Kommandos der Kriegsgefangenenlager das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde mündlich (telephonisch) gepflogen.

Die Einflussnahme der politischen Behörden auf die Abgabe der Kriegsgefangenen erstreckt sich auf die Beurteilung der Zulässigkeit, insbesondere in sozialpolitischer und sanitärer Beziehung.

In sozialpolitischer Beziehung wird durch die politischen Behörden zu beurteilen sein, ob durch die Beistellung Kriegsgefangener nicht eine Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes herbeigeführt wird. Grundsätzlich sind Kriegsgefangene dann beizustellen, wenn keine heimischen Arbeitskräfte (Flüchtlinge, Ewaluierte) zur Verfügung stehen oder wenn es sich um solche staatliche und öffentliche Arbeiten handelt, die wegen der hohen Kosten sonst überhaupt nicht durchgeführt werden könnten (Kartmeliorationen, Rekrutivierungen, Moorkultur u.).

Für die Beistellung von Kriegsgefangenen für industrielle Betriebe ist überdies zu beachten, daß

a) die Arbeitsstelle außerhalb verkehrreicher Städte liegt,

b) die Kriegsgefangenen abgesondert von der heimischen Arbeiterschaft verwendet werden,

c) jeder Kontakt mit der Bevölkerung sowohl in der Unterkunft als auch beim Marsch zu und von den Arbeitsstellen verlässlich ausgeschaltet ist.

Bei Inanspruchnahme von Kriegsgefangenen für öffentliche (nicht staatliche) Arbeiten auf Grund des Arbeitsvertrages nach Muster I des Erlasses des Kriegsministeriums, Abteil. 10, Nr. 21.000, haben die politischen Behörden zu beurteilen, ob die betreffende Arbeit tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder aber, ob es sich um private Arbeiten handelt, für welche das Muster III des Arbeitsvertrages zur Anwendung zu kommen hat.

# Bestimmungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen

Im ersteren Falle, dann bei der Bestellung von Kriegsgefangenen zur Felderbestellung an Gemeinden nach Formular II dieses Erlasses trägt die Kosten des normalen Unterhalts die Seeresverwaltung und bestreitet der Arbeitgeber bloß den durch die Arbeit bedingten Mehraufwand (Transport etc.), während im letzteren Falle der Arbeitgeber für die Gesamtkosten aufzukommen hat.

In sanitärer Hinsicht wird von der politischen Behörde festgestellt werden, ob am Arbeitsorte keine Infektionskrankheiten herrschen, welche den Zuschub Kriegsgefangener unzulässig erscheinen lassen.

Die politische Behörde wird erheben, ob die für die Kriegsgefangenen bereitgehaltenen Unterkünfte, ebenso die Vorkehrungen für die Abfallstoffbeseitigung und die Beschaffung von Trinkwasser entsprechende sind.

Auch wird sie feststellen, ob die Nahrungsmittelzufuhr im Arbeitsorte ausreichend gesichert ist und die Verpflegung der Bevölkerung durch die Kriegsgefangenen nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Der sorgfältigsten Wahl der Kriegsgefangenen nach ihrem Zivilberuf und ihren sonstigen Fertigkeiten wird das größte Augenmerk zugewendet werden. Hierbei werden nicht nur ihre Profession und physische Leistungsfähigkeit, sondern auch ihre moralischen Eigenschaften berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die erschwerten Bewachungsverhältnisse bei Verwendungen außerhalb der Kriegsgefangenenlager und auf die Vorteile, die

schon für die Kriegsgefangenen durch die Möglichkeit ergeben, ihre Lebensverhältnisse infolge der Arbeitszulage zu verbessern, wird bei der Auswahl nur auf arbeitswillige, ruhige und verlässliche Elemente gegriffen werden.

Als wirksamstes Mittel zur Aneiferung der zu Arbeiten abgegebenen Kriegsgefangenen und zur Steigerung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zugunsten der Arbeitgeber sind von nun an sowohl bei militärischen als auch bei staatlichen, öffentlichen und privaten Arbeiten den Kriegsgefangenen Arbeitszulagen nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Dem Arbeitgeber obliegt es, die vom Kriegsgefangenen geleistete Arbeit zu bewerten.
2. In dieser Richtung erweist es sich als zweckmäßig, die Arbeitszulagen je nach der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen abzustufen.

Es hätten, und zwar unabhängig von der Zahl der verwendeten Kriegsgefangenen, also auch dann, wenn mehr als 200 Kriegsgefangene an einer Arbeitsstelle beschäftigt werden, zwei Stufen von Arbeitszulagen Platz zu greifen, und zwar pro Kopf und Tag: erste Stufe 20 S., zweite Stufe 30 S.

Die Arbeitspartien werden vor dem Abgehen aus dem Lager belehrt, daß arbeitsunwilligen die Zulage eingestellt wird und daß sie nebst entsprechender Bestrafung wieder in das Kriegsgefangenenlager eingezogen werden. Der Arbeitgeber ist nicht gehalten, die Kriegsgefangenen gegen die Folgen von Unfällen zu versichern, jedoch ist er verpflichtet, bei Unfällen den Kriegsgefangenen ärztliche Atteste auszufolgen, damit diese Kriegsgefangenen nach der Rückkehr in die Heimat bei ihrer Seeresverwaltung Versorgungsansprüche geltend machen können.

Für Kriegsgefangene, welche bisher Unfälle bei Arbeiten erlitten haben, ist die Ausfolgung der ärztlichen Atteste nachzutragen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die in militärischem Gewahrsam stehenden Internierten sinngemäße Anwendung.

Nähere Auskünfte über die Modalitäten der Abgabe von Kriegsgefangenen zu Arbeiten können bei den politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörden eingeholt werden.

### Das Einjährig-Freiwilligenrecht an die Bank- und Sparkassenbeamten.

Vorgestern vormittag hat eine Deputation des Reichsbereines der Bank- und Sparkassenbeamten Oesterreichs, bestehend aus dem Präsidenten des Vereines Herrn Armin Aufsicht und dem Schriftführer Herrn Alexander Kern, im Landesverteidigungsministerium vorgesprochen, um sich Informationen über die Begünstigung bei Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes für jene Fälle, wo die gesetzlichen Voraussetzungen im absolvierten Studiengang nicht gegeben sind, einzuholen. Die Herren hatten mit dem Referenten Ministerialrat Freiherrn v. Lehnsheim eine eingehende Aussprache, aus der zunächst hervorging, daß sich die Angelegenheit noch im Stadium interministerieller Beratung befindet. Aus der Konferenz gewannen die Herren den Eindruck, daß die in Frage stehende Angelegenheit bezüglich der Drei- und vierzig- bis Fünfzigjährigen mit Wohlwollen und Einsicht behandelt werden dürfte, dagegen bei den jüngeren Jahrgängen Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zu gewärtigen sein dürften.

## Die Musterung der 43- bis 50-Jährigen.

Zur Berichtigung mehrfacher irriger Nachrichten über die Musterung der 43- bis 50-Jährigen wird von zuständiger Seite mitgeteilt, daß sowohl Gediente wie Nichtgediente der genannten Altersklassen unter einem und in der gleichen Art der Musterung werden unterzogen werden.

Eine Heranziehung von Amtsärzten der Zivilverwaltung, wie dies im Sinne der Bestimmung der Landsturmnovelle für die 18-Jährigen vorgesehen war, findet nicht statt. Im Interesse der Musterungspflichtigen werden jedoch die Musterungskommissionen angewiesen werden, bei Beurteilung der Eignung für den Landsturmdienst mit der Waffe auf den durch das höhere Lebensalter beeinflussten Gesundheitszustand der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens werden die bei den Musterungskommissionen geeignet Befundenen gelegentlich ihrer Einrückung zum Militärdienste vor einer aus dem Kommandanten des Ersatzkörpers und einem Militärarzte bestehenden Kommission einer zweiten ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Ausbildung der neu Gemusterten wird in ähnlicher Weise stattfinden, wie dies bisher für die jüngeren Altersklassen geschehen ist. Da die Einrückung der 43- bis 50-Jährigen geeignet Befundenen zu einem Zeitpunkte stattfinden wird, zu welchem nur wenige Nachgemusterte jüngerer Jahrgänge einrücken, so wird auch ihre Ausbildung abgeändert erfolgen und es werden naturgemäß — insoweit geeignete Chargen älterer Jahrgänge zur Verfügung stehen, diese als Instruktoren in erster Linie verwendet werden. Eine Ausbildung in eigenen Unteroffizierschulen wird jedoch nicht stattfinden.

### Enthebungsgefuche für die „Gedienten“.

Bezüglich der gedienten Landsturmpflichtigen der in Rede stehenden Geburtsjahrgänge können Enthebungsanträge auch schon vor der Musterung, und zwar diesfalls womöglich bis 5. Juli 1915, eingebracht werden. Hiefür gelten die Bestimmungen der Landsturm-Organisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150. Demnach sind die Enthebungen, soweit es sich um solche aus wirt-

schastlichen Gründen handelt, abgesehen von den Verkehrsunternehmungen, die wohl mit den für sie in Betracht kommenden Kompetenzbestimmungen genügend vertraut sind, im allgemeinen zunächst von den politischen Bezirksbehörden zu beantragen. Die betreffenden Unternehmen werden sich daher wegen Auskünften in Enthebungsangelegenheiten am besten an diese Stellen wenden.

**Die Musterung der 43- bis 50jährigen.****Abgeordnete beim Kriegsminister.**

Im Auftrage des Klubs der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten erschienen Freitag die Abgeordneten Domes, Dr. Ellenbogen und Seitz beim Kriegsminister v. Probatin und erbaten sich die Antwort des Ministers auf ihre vor etwa sechs Wochen unterbreitete Anregung, es mögen die 43- bis 50jährigen Weidienten nur auf Grund einer vorhergehenden Musterung einberufen werden. Der Kriegsminister teilte mit, daß er in Anerkennung der vorgebrachten Gründe diese Musterung verfügt habe.

Die Abgeordneten brachten hierauf eine Reihe von Arbeiterfragen zur Sprache. Zunächst dankten sie dem Minister für die Einsetzung des sogenannten Kriegsausschusses zur Austragung von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern in den nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommenen industriellen Betrieben, der paritätisch zusammengesetzt, unter Mitwirkung von Vertretern des Ministeriums hoffentlich eine segensreiche Tätigkeit entfalten werde. Ferner gelangten zur Besprechung die Arbeitsverhältnisse im Trainzugsdepot, in der Automobilindustrie, der Sattler und Bronzarbeiter, der Bäcker und Bergarbeiter und besondere Arbeits- und Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshurg. Namens des Verbandes der Metallarbeiter unterbreitete Abg. Domes dem Minister eine Denkschrift betreffend Feuerungsanlagen, die nach einem Beschlusse des Verbandes allen Unternehmerverbänden und daher auch der Heeresverwaltung vorzulegen war.

Am Schlusse der Konferenz verwiesen die Abgeordneten auch auf die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze wirtschaftlicher und sozialer Interessen gelegentlich der Einberufung des zweiten Landsturmsaufgebotes. Der Minister sagte zu, daß, wie alle berechtigten Interessen, auch jene der rückständig werden sollen.

### Einberufung der Landsturmpflichtigen zwischen 19 und 37 Jahren in Ungarn.

Budapest, 29. Juni.

Der hauptstädtische Magistrat affiziert eine Kundmachung, wonach auf Grund einer Verordnung des Honvedministers die Landsturmpflichtigen der Jahresklasse 1896, ferner die zwischen dem 1. Januar 1878 und dem 31. Dezember 1890, sowie die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen, sowie die zu Kriegsdienstleistungen beorderten, doch von diesem Dienste inzwischen entlassenen Personen, wenn sie bei den in diesem Jahre abgehaltenen Musterungen oder Nachmusterungen zu Kriegsdiensten tauglich befunden wurden, insofern sie nicht namentlich enthoben sind, am 15. Juli 1915 zu ihren Ergänzungscommandos zum aktiven Landsturmdienste einzurücken haben.

Diese Verordnung bezieht sich auch auf diejenigen österreichischen Staatsbürger der oben angeführten Jahresklassen, die auf dem Gebiete der ungarischen heiligen Krone bei den Musterungen zwischen dem 18. Juni und 12. Juli d. J. für diensttauglich befunden wurden.

Dieserigen Kriegsfreiwilligen ungarischen Staatsbürger, die in das gemeinsame Heer oder zur Honved bereits eingereicht wurden, haben ohne Rücksicht auf ihre Jahresklasse am 15. Juli einzurücken.

Die Einrückung der berufsmäßigen Maschinisten und Heizer, welche bei landwirtschaftlichen Dampf- oder Motormaschinen angestellt sind, wird bis zum 15. September aufgeschoben.

\* \* \*

Die in der obigen Verordnung des Honvedministers aufgezählten Jahrgänge sind größtenteils bereits unter den Fahnen. Es handelt sich sonach um einzelne Gruppen von Landsturmpflichtigen, die nachträglich gemustert oder aus irgendeinem Grunde noch nicht einberufen waren.

### Warnung vor Verrat von Geheimnissen.

Es wird vielfach darüber geklagt, daß Soldaten ihren Angehörigen Mitteilungen aus dem Felde über Stellungen der Truppen und andere Ereignisse machen, die, wenn sie der Feind erfährt, der Kriegsführung großen Schaden zufügen. Ebenso verhält es sich mit Nachrichten aus der Heimat über angebliche große Teuerung der Lebensmittel u. dgl.

Da solche Mitteilungen durch Gespräche an öffentlichen Orten oder durch Verlust der Briefe leicht zur Kenntnis des Feindes kommen können, kann hierdurch unübersehbarer Schaden angerichtet werden. Daher sind solche Mitteilungen zu unterlassen.

Der stellv. kommandierende General des 9. Armeekorps.

v. Roehl,

General der Artillerie.

2./VII. 1915

### Ernennung von Personen zu Landsturm-gagisten anlässlich der Verlängerung der Landsturmpflicht.

Die infolge der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 nunmehr landsturmpflichtigen Personen, die ehemals Offiziere, Militär- (Kriegsmarine-, Landwehr-) Beamte und Offiziers- (Beamten-) Aspiranten waren und den im § 17 der Landsturm-Organisationsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, können, wenn sie bei der bevorstehenden Landsturmmusterung als zum Dienst geeignet erkannt werden oder schon vorher um ihre Designierung zum Landsturmoftizier (=beamten) bitten. Die betreffenden Bewerber werden insofern dagegen keine Anstände obwalten, und zwar: die ehemaligen Offiziere (Beamten) für ihre leibbekleidete Charge, die Offiziers- (Beamten-) Aspiranten zu Landsturm-gagisten in der ersten Rangklasse designiert. Das bezügliche Gesuch (die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei) ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommando von Bewerbern, die bereits Landsturmdienst leisten, bei dem vorgelegten Kommando (Anstalt) einzubringen.

In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben: Vor- (Tauf-) und Familiennamen (eventuell Welsprädikat), Geburtsjahr, Heimat-zuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung, (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Meer (in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), leibbekleidete Charge, ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) auch die Truppengattung, bei welcher sie zuletzt aktiv gedient haben, und Bewerber, die bereits der Landsturmmusterung unterzogen wurden, das Ergebnis derselben laut Landsturmlegitimationsblattes. Von in größeren Städten sich aufhaltenden Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizusetzen. Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten. Dem Gesuch sind zuzulegen: der Heimatschein, das militärische Ernennungsdekret und Austritt (Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung sowie ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung; von Bewerbern um eine Offiziersstelle im Landsturm überdies einen Revers nachstehenden Inhalts:

#### Revers.

„Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum. Siegel, Unterschrift.“

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein. In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimat-zuständigen Landsturmbezirkskommando einzusenden, jene im Ausland befindlichen an das heimat-zuständige Militärkommando (Landwehrgruppe) zu richten und bei der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde einzubringen. Designierte ehemalige Offiziere (Beamte) sind bei ihrem Einrücken zum Landsturmdienst in der früher innegehabten Charge, die designierten ehemaligen Offiziers- (Beamten-) Aspiranten als Landsturm-führer (Gleichgestellte), nicht designierte ehemalige Offiziere (Beamte) und nicht designierte Offiziers- (Beamten-) Aspiranten als Landsturm-selbstweber (Gleichgestellte) in den Stand zu nehmen. Es liegt daher im Interesse der anspruchsberechtigten Bewerber, um Designierung für

eine Gagistenstelle im Landsturm ehestens anzutreten. Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung zu Landsturmanwärtigen, -Assistenzärzten, -Leutnantsrechnungs-führern, -Unteroffizieren, -Medikamenten-assistenten und -Zugleitern bleiben auch weiterhin in Kraft. Ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) und ehemalige Militärs- (Kriegsmarine-, Landwehr-) Beamte, die ihre Charge (Kadettenauszeichnung) zur Vermeidung des ehrenrätlichen (Disziplinar-) Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge eines Ehrenrats- (Kommissions-) Beschlusses verlustig geworden sind, kommen in ganz berücksichtigungswerten Fällen für die Designierung zu Landsturm-gagisten nur dann in Betracht, wenn ihre Würdigkeit zur Erlangung der Offiziers- (Beamten-) Charge, und zwar hinsichtlich der ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) nach den Bestimmungen des Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums vom 19. April 1915, Nr. Nr. 6999, hinsichtlich der ehemaligen Militär- (Kriegsmarine-, Landwehr-) Beamten nach vorheriger Klarlegung des Sachverhaltes vom Ministerium für Landesverteidigung ausgesprochen wird. Ehemalige Unteroffiziere, die den Bedingungen des § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften entsprechen, können zu Landsturm-leutnants designiert, jedoch nur nach Maßgabe des Bedarfes zu Landsturm-ladetten, dann zu -Führern und schließlich zu Landsturm-leutnants ernannt werden.

## Der Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen um einen Monat verschoben.

Die Nachgemusterten 29—37jährigen haben erst am 16. August einzurücken.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird verlautbart:

„Der in der Einberufungskundmachung „K/1“ vom 12. Juni 1915 für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886, welche bei der neuerlichen Musterung geeignet befunden wurden, mit 15. Juli eingefetzte Einrückungstermin wird um einen Monat hinausgeschoben, so daß diese Landsturmpflichtigen

statt am 15. Juli 1915 erst am 16. August 1915 zu dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzurücken haben.

Ebenso haben auch die den genannten Geburtsjahrgängen angehörenden bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen statt am 15. Juli 1915 erst am 16. August 1915 zu dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die diese Hinausschiebung des obigen Einrückungstermines anordnende Kundmachung wird in den nächsten Tagen zur Affichierung gelangen.“

Die vorbehandelte Maßnahme wird zweifellos geeignet sein, die gesicherte hereinbringung der heurigen Ernte zu fördern und wird daher jedenfalls in den beteiligten Kreisen auf das wärmste begrüßt werden.

6. VII. 1915

\* **Alkohol und Militärstellung.** In der guten Anregung Ihres Samstagblattes bezüglich Einschränkung des Alkoholgenusses bei tauglich befundenen Jugendlichen sei die Frage gestattet, warum denn die regulären Stellungen und Musterungen in Wien seit unbenklichen Zeiten stets in einem Wirtshause, beim Dreher auf der Landstraße, abgehalten werden, wo die Leute direkt zum Alkoholgenuss, noch dazu zu dem besonders gefährlichen vormittägigen, geradezu gezwungen sind? Ich habe das von jeher als eine Unwürdigkeit empfunden. Die Stellung ist eine Amtshandlung und gehört in ein Amtstokal. Das muß doch noch in ganz Wien aufzutreiben sein! Speziell die Alten, die jetzt zur Musterung kommen, werden den Wirtshausbesuch dabei lebhaft verwünschen. Dr. F. J.

## Die Einrückung der Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis 1886.

16. August.

Die bereits mitgeteilte Verschiebung des Einrückungstermins der Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis 1886 auf den 16. August wird nun amtlich kundgemacht. Die Einberufungskundmachung lautet:

Die laut Einberufungskundmachung „K/1“ vom 12. Juni 1915 für den 15. Juli 1915 einberufenen

**Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886**

haben — statt am 15. Juli 1915 —

erst am 16. August 1915

zu dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatt bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Auch die in der Einberufungskundmachung „K/1“ erwähnten **bošnjisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen** der obgenannten Geburtsjahrgänge haben — statt am 15. Juli 1915 — erst am 16. August 1915 zu dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs zitierten Einberufungskundmachung „K/1“ aufrecht.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, streng bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 2. Juli 1915.

\* (Teilnahme der Mannschaft am Gottesdienste.) Nach einer Mitteilung des Apostolischen Feldvikariats vom 9. Juni d. J. soll auf Anordnung des Kaisers dort, wo dies noch nicht geschehen ist, der gesamten Mannschaft, einschließlich der Rekruten (Landsturmänner), die Teilnahme am Gottesdienste mit passender Ansprache an allen Sonn- und Feiertagen ermöglicht und dieselbe von ihren Kommanden aufgefördert werden, sich am sonntägigen Gottesdienste eifrigst zu beteiligen. Da in mehreren Garnisonen der Monarchie die Militärseelsorge nicht durch Militärgeistliche, sondern durch den Ortsklerus versehen wird, ist, wie das „Wiener Diözesanblatt“ mitteilt, das Apostolische Feldvikariat auch an das Wiener fürsterzbischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen herangetreten, die mit der Pastorierung der Soldaten betrauten Priester von dem oberwähnten Allerhöchsten Befehl in Kenntnis zu setzen, dort, wo es notwendig wäre, einen Priester speziell mit der Abhaltung des Militärgottesdienstes zu betrauen und ihm erforderlichenfalls auch die Vinationsfakultät zu erteilen, damit der gesamten Mannschaft die Teilnahme am sonn- und feiertägigen Gottesdienste sowie der Empfang der Sakramente vor dem Abgehen ins Feld ermöglicht werde.

K/2.

## Einberufungskundmachung.

Die laut Einberufungskundmachung „K/1“ vom 12. Juni 1915 für den 15. Juli 1915 einberufenen Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 haben — statt am 15. Juli 1915 — erst am 16. August 1915 zu dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatt bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Auch die in der Einberufungskundmachung „K/1“ erwähnten bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen der obgenannten Geburtsjahrgänge haben — statt am 15. Juli 1915 — erst am 16. August 1915 zu dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs zitierten Einberufungskundmachung „K/1“ aufrecht.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 2. Juli 1915.

1-1

**Die Neugestaltung der Kriegervereine.**

Das neue Gesetz betreffend die Kriegervereine hat eine vollständige Umwandlung der bisherigen Veteranenvereine zur Folge, die nunmehr auf ganz neuer Basis militärisch organisiert und der Kompetenz des Landesverteidigungsministeriums unterstehen werden. Eine dieser Korporationen — der unter dem Protektorat des Thronfolgers Erzherzog Karl Franz Josef stehende Marine- und Militärkriegerverein Tegetthoff — hielt aus Anlaß der Genehmigung seiner Statuten und der bevorstehenden Umgestaltung des Vereins eine außerordentliche Festübung ab, in der der bisherige Präsidentstellvertreter Cafetier Ludwig Riedl und die gesamte Verwaltung sich in dieser Eigenschaft von den Mitgliedern verabschiedeten. Herr Riedl, der vom Landesverteidigungsministerium mit dem Kommando der Wachabteilung betraut wurde, eröffnete die Versammlung mit einer patriotischen Ansprache, in der er die große Bedeutung der Kriegervereine schilderte. Dadurch, daß ihre Mitglieder verschiedenartige militärische Dienste verrichten, für die sonst Kombattanten verwendet werden müßten, ersparen sie dem Staat einen nicht unwesentlichen Aufwand an Militär und sind demnach für die Armee von einem nicht zu unterschätzenden Wert, der auch von maßgebendster Stelle wiederholt anerkannt wurde. Herr Eisner v. Eichenhof betonte die Vaterlandstreue der Kriegervereine und sprach die Hoffnung aus, daß Oesterreich und Deutschland alle Feinde besiegen werden. Generalmajor Walter würdigte die Tätigkeit der Kriegervereine im allgemeinen, erklärte es als einen glücklichen Gedanken, diese Vereine militärisch zu organisieren, und sprach die Ueberzeugung aus, daß sie sich zu einem überaus nützlichen Bestandteil der Armee entwickeln werden. Oberstleutnant Badewitz richtete als alter Krieger an die Mitglieder des Korps in schwungvollen Worten die Aufforderung, ihrer patriotischen Pflicht stets eingedenk zu sein und sich, wenn sie auch nicht an der Front stehen, in ihrer Tätigkeit als treue Soldaten zu bewähren. (Lebhafter Beifall.) In gleichem Sinne sprach Oberstleutnant Röhler.

**Wichtige militärische Verfügungen.**

Neuformierte Feldjägerbataillone. — Aufbesserung der Militärversorgung und Genehmigung von Gnabengaben.

Der Kaiser hat mit der Entschliebung vom 8. Juni 1915 angeordnet, daß die während des Krieges formierter Festungsinfanteriebataillone Nr. 1 und 2 in Feldjägerbataillone umzuwandeln sind und als solche auch im Frieden weiter zu bestehen haben. Das aus der Festungsinfanteriebataillon Nr. 1 neuformierte Feldjägerbataillon ist „I. und I. Feldjägerbataillon Nr. 3“, das aus dem Festungsinfanteriebataillon Nr. 2 neuformierte Feldjägerbataillon ist „I. und I. Feldjägerbataillon Nr. 15“ zu benennen. Das neuformierte Feldjägerbataillon Nr. 3 hat sich aus dem Militärterritorialbereiche Temesvar, das neuformierte Feldjägerbataillon Nr. 15 aus dem Militärterritorialbereiche Kassa zu ergänzen. Die Aufstellung der Ersatzkompagniefaders für beide neuformierte Feldjägerbataillone wurde bereits verfügt. Vorläufiger Standort des Ersatzkompagniefaders des Feldjägerbataillons Nr. 3 ist Temesvar, jener des Feldjägerbataillons Nr. 15 Kassa. Die ständigen Friedensstandorte der beiden neuformierten Feldjägerbataillone und deren Ersatzkompagniefaders werden seinerzeit verlautbart werden.

Ferner hat der Kaiser angeordnet, daß das bei der Armee im Felde aus Standesüberschüssen neuformierte Feldjägerbataillon auch im Frieden weiter zu bestehen und sich aus dem Militärterritorialbereich Budapest zu ergänzen habe. Dieses neuformierte Feldjägerbataillon ist „I. und I. Feldjägerbataillon Nr. 26“ zu benennen. Weisungen zur Aufstellung einer Ersatzkompagnie mit dem vorläufigen Standort Budapest folgen im Erlaßwege. Die ständigen Standorte für das genannte Feldjägerbataillon Nr. 26 und dessen Ersatzkompagniefader werden seinerzeit verlautbart werden.

Die in diesem Monat in den beiden Staaten der Monarchie erlassenen Verfügungen, betreffend eine vorläufige Aufbesserung der Militärversorgung der Mannschafspersonen und ihrer Hinterbliebenen werden in der heute ausgegebenen Nummer des Verordnungsblattes für das I. und I. Heer verlautbart.

Im Zusammenhang mit den angeführten Verfügungen hat der Kaiser mit Entschliebung vom 16. Juni 1915 genehmigt, daß den während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid gewordenen Offizieren von der ersten bis einschließlich der

siebenten Rangsklasse und Gleichgestellten sowie Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten jährlich je 600 K. als Gnabengaben zugewendet und in jenen Fällen, in denen Hiernach die gesamten Versorgungsbezüge ohne Verwundungszulagen 2000 K. jährlich nicht erreichen, diese Bezüge auf den erwähnten Betrag von 2000 K. gnadenweise erhöht werden dürfen. Diese gnadenweisen Bezüge sind nur bei festgestellter Bedürftigkeit und auf Ansuchen flüssig zu machen. Die Feststellung der Bedürftigkeit hat nach Grundsätzen zu erfolgen, die von den beteiligten Zentralstellen einvernehmlich festgesetzt werden. Die gnadenweisen Bezüge werden, insofern eine gesetzliche Neuregelung nicht früher erfolgt, vom Tage des Anfalles der gesetzlichen Versorgungsgebühren auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges und für weitere sechs Monate nach dessen Beendigung von den zuständigen militärischen Zentralstellen zu Lasten des Seeresetats flüssig gemacht werden.

10. VII. 1915

**Nachmusterungen für die Jahrgänge 1873  
bis 1897.**

Im Juli finden in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) Nachmusterungen am 12., 19. und 26. Juli d. J. statt. Zu diesen Nachmusterungen sind alle Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1873 bis 1897 berufen, die bereits zum Erscheinen bei der Musterung verpflichtet waren und bisher aus irgend einer Ursache zur Musterung, eventuell zur neuerlichen Musterung nicht erschienen sind.

Zu diesen Nachmusterungen erhalten die hiezu verpflichteten Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt.jene zur Nachmusterung verpflichteten Landsturmpflichtigen, welche keine Vorladung erhalten, haben sich in der Musterungskanzlei, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97, zu melden. Ungerechtfertigtes Fernbleiben auch von der Nachmusterung wird strenge bestraft.

**Designierung (Ernennung) von Personen zu Landsturm-gagisten anlässlich der Verlängerung der Landsturmdienstpflicht.**

Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Juni 1915, Dep. IX, Nr. 7750:

Die infolge der kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des kaiserlichen Patentes vom 1. Mai 1915 nunmehr landsturm-pflichtigen Personen, die ehemals Offiziere, Militär- (Kriegs-marine-, Landwehr-)beamte und Offiziers(Beamten-)aspiranten waren und den in § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, können, wenn sie bei der bevorstehenden Landsturm-musterung als zum Dienste geeignet erkannt werden, oder schon vorher, um ihre Designierung zum Landsturmoftizier (Beamten) bitten.

Die betreffenden Bewerber werden — insofern dagegen keine Anstände obwalten — und zwar: die ehemaligen Offiziere (Beamten) für ihre letztbekleidete Charge, die Offiziers(Beamten-)aspiranten zu Landsturm-gagisten in der XI. Rangsklasse designiert.

Das bezügliche Gesuch\*) ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und bei dem aufenthaltszuständigen Landsturm-Bezirkskommando, von Bewerbern, die bereits Landsturmdienst leisten, bei dem vorgesetzten Kommando (Anstalt) einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber anzugeben: Vor(Tauf-) und Familiennamen (eventuell Adelsprädikat), Geburtsjahr, Heimatzuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Heere (in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), letztbekleidete Charge, ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) auch die Truppengattung, bei welcher sie zuletzt aktiv gedient haben und Bewerber, die bereits der Landsturm-musterung unterzogen wurden, das Ergebnis derselben laut des Landsturm-legitimationsblattes.

Von in größeren Städten sich aufhaltenden Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizusetzen.

Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten.

Dem Gesuch sind zuzulegen: Der Heimatschein, das militärische Ernennungsdekret und Austritts(Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung.

Von Bewerbern um eine Offiziersstelle im Landsturm überdies ein Revers nachstehenden Inhaltes:

Revers.

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum.

Siegel.

Unterschrift.

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein.

In Ungarn, Bosnien, oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimatzuständigen Landsturmbezirkskommando einzusenden, jene im Ausland befindlichen an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehr-

\*) Die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei.

13./III. 1915

Designierung (Ernennung) von Personen zur  
Landsturmführung unbeschadet der Ausübung  
der Landsturmdienstpflicht.

gruppe) zu richten und bei der zuständigen k. u. k. Vertretungs-  
behörde einzubringen.

Designierte ehemalige Offiziere (Beamte) sind bei ihrem  
Einrücken zum Landsturmdienst in der früher innegehabten Charge,  
die designierten ehemaligen Offiziere (Beamten-)Aspiranten als  
Landsturmfähnriche (Gleichgestellte), nicht designierte ehemalige  
Offiziere (Beamte) und nicht designierte Offiziere (Beamten-)  
Aspiranten als Landsturmfeldwebel (Gleichgestellte) in Stand  
zu nehmen.

Es liegt daher im Interesse der anspruchsberechtigten  
Bewerber um Designierung für eine Sagistenstelle im Landsturm  
ehestens anzufuchen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung  
zu Landsturmauditoren, -Assistenzärzten, -Leutnantrechnungs-  
führern, -Untertierärzten, -Medikamenten-Assistenten und -In-  
genieuren bleiben auch weiterhin in Kraft.

Ehemalige Offiziere (Offiziers-Aspiranten) und ehemalige  
Militär-(Kriegsmarine-Landwehr-)beamte, die ihre Charge  
(Kadettenauszeichnung) zur Vermeidung des ehrenrätlichen  
(Disziplinar-)Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge  
eines Ehrenrats-(Kommissions-)Beschlusses verlustig worden  
sind, kommen in ganz berücksichtigungswürdigen Fällen für die  
Designierung zu Landsturm-Sagisten nur dann in Betracht,  
wenn ihre Würdigkeit zur Erlangung der Offiziers-(Beamten-)  
charge, und zwar hinsichtlich der ehemaligen Offiziere (Offiziers-  
Aspiranten) nach den Bestimmungen des Erlasses des k. u. k.  
Kriegsministeriums vom 19. April 1915, Präj. Nr. 6999, hin-  
sichtlich der ehemaligen Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)  
beamten nach vorheriger Klarlegung des Sachverhaltes von  
hieraus ausgesprochen wird.

Ehemalige Unteroffiziere die den Bedingungen des § 17 der  
Landsturmorganisationsvorschriften entsprechen, können zu Land-  
sturmlieutenant designiert, jedoch nur nach Maßgabe des Bedarfes  
zu Landsturmkadetten, dann zu Fähnrichen und schließlich zu  
Landsturmlieutenant ernannt werden. (K. f. n.-ö. Statthaltereie,  
P. 3. 6441, W. Abt. XVI, 19510.)

### Der Einrückungstermin der ungarischen Landsturmpflichtigen.

• P. Budapest, 13. Juli. Das Ungarische Telegraphen-  
Korrespondenzbureau meldet:

Wie verlautet, wurde die Einrückung der un-  
garischen, beider Nachmusterungassentier-  
ten Landsturmpflichtigen Jahrgänge 1878  
b. s 1890 sowie 1892 bis 1894 vom 15. Juli auf  
den 15. August verschoben.

### Prämien für die Wiederergreifung Kriegs- gefangener.

Infolge des Anwachsens der Zahl der Kriegsgefangenen und deren Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten häufen sich die Fälle der Entweichung solcher Gefangener. Gründe der öffentlichen Sicherheit erheischen die tunlichst rasche Wiedereinbringung der entwichenen Kriegsgefangenen; es ist daher Pflicht eines jeden Patrioten, dabei mitzuwirken, daß entwichene Kriegsgefangene ehestens der Sicherheitsbehörde übergeben werden. Ueberdies hätte jede wie immer geartete Unterstützung und Erleichterung der Flucht von Kriegsgefangenen, sei es durch Verberberung, Beistellung von Zivilkleidern und dergleichen die strengste strafgerichtliche Ahndung zur Folge.

Um die rasche Aufgreifung der Entwichenen zu fördern, sind die k. u. k. Militärkommandanten ermächtigt, Belohnungen von zehn bis fünf und zwanzig Kronen an solche Personen zu verleihen, welche den Sicherheits- oder den Militärbehörden Daten bekannt geben, die zur Festnahme entwichener Kriegsgefangener führen oder welche diese Festnahme unmittelbar veranlaßt haben. Die Verteilung der Prämien an die Bezugsberechtigten erfolgt seitens des k. u. k. Militärkommandos, in dessen Bereich sich die betreffende Gefangenenstation befindet, nach eigenem Ermessen unter Ausschluß des Rechtsweges.

### **Gegen unverbürgte Gerüchte und Ärgernis erregende Kundgebungen.**

Unter Aufhebung meiner Verordnung vom 9. Oktober 1914 bestimme ich:

Wer unverbürgte Gerüchte über kriegerische oder politische Ereignisse, über Heer oder Marine aufbringt oder verbreitet, wird, wenn die Gerüchte geeignet sind, Erregung oder Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen (s. B. §§ 80 bis 91 des Reichsstrafgesetzbuches) eine härtere Strafe verwirkt ist.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch Äußerungen oder Kundgebungen anderer Art die zur Durchführung des Kriegszwecks gegen unsere Feinde getroffenen Maßnahmen oder das Verhalten unserer Kämpfer in Heer und Marine in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, bei dem, der das deutsche Vaterland liebt, Ärgernis zu erregen.

Der stellvert. kommandierende General,

v. Noehl,

General der Artillerie.

## Musterung der 43- bis 50jährigen sowie der Ausgeschiedenen der Jahrgänge 1873 und 1874.

Vom 29. Juli bis 30. September.

Wie wir erfahren, wird die Musterung der in den Jahren 1865 bis einschließlich 1872, ferner auch der seinerzeit vorzeitig aus der Landsturmpflicht ausgeschiedenen, 1873 und 1874 geborenen Landsturmpflichtigen in der Zeit vom 29. Juli bis zum 30. September 1915 durchgeführt werden.

Für die Zuständigkeit bei der Musterung ist die Gemeinde maßgebend, in welcher sich der einzelne Musterungspflichtige zufolge seines Aufenthaltes seinerzeit zur Verzeichnung melden mußte.

Abgesehen von den in der bezüglichen Einberufungskundmachung für die Musterung festgesetzten Ausnahmen, welche unter anderem namentlich die Ärzte (Doktoren der Medizin), ferner die 1872 geborenen, vom Landsturmdienste gültig enthobenen Gedienten betreffen, sind zum Erscheinen bei der Musterung alle jene — und zwar sowohl Gediente als auch Nichtgediente — verpflichtet, welche sich nach den Bestimmungen der die „Meldung für die Landsturmmusterung“ regelnden Kundmachung „L“ zu dieser Verzeichnung zu melden hatten.

Die Einberufung der bei der Musterung geeigneten Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens während ihrer Landsturmdienstleistung erteilt werden. Hierbei

kommt es nicht darauf an, wann diese wissenschaftliche Befähigung erworben worden ist. Da es sich um Wehrpflichtige handelt, die nach den bisherigen Bestimmungen ihre Landsturmpflicht bereits beendet hatten und nunmehr infolge der Novelle zum Landsturmgesetz neuerlich landsturmpflichtig geworden sind, bei denen also gewissermaßen eine ganz neue Epoche ihres Wehrpflichtverhältnisses beginnt, wird die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligenabzeichens auch jenen zuerkannt werden, welche — sofern sie die wissenschaftliche Befähigung im Sinne des Wehrgesetzes nachweisen können — seinerzeit Ersahreservisten waren.

Im Hinblick auf die in Betracht kommenden höheren Altersklassen, wird ferner diesmal auch auf jene Wehrpflichtigen besondere Rücksicht genommen werden, welche zwar die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes geforderte volle wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen können, bei denen sich aber zufolge ihrer persönlichen Leistungen und Qualitäten und ihrer Stellung im Leben ein über den Durchschnitt hinausgehender — allenfalls autodidaktisch angeeigneter — Bildungsgrad vermuten läßt.

Diese Wehrpflichtigen werden zu den gewöhnlichen Kasern- (Lager-)arbeiten nicht verwendet werden und es kann ihnen auch, soweit es der Dienst zuläßt, gestattet werden, außerhalb der Kasernen zu wohnen. Sie werden durch ein eigenes Abzeichen kenntlich gemacht sein. Mit diesem Abzeichen sind jedoch nur die erwähnten Begünstigungen verbunden; keinesfalls begründet es einen Anspruch auf Ausbildung in besonderen Abteilungen oder zu bestimmten Chargen etc. Um die Zuerkennung der in Rede stehenden Berechtigung wird bei der Unterabteilung, zu welcher der Betreffende zugeteilt ist, also erst nach der seinerzeitigen Einrückung anzuschauen sein.

In gleicher Weise, wie die in Betracht kommenden Landsturmpflichtigen, werden auch die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen der erwähnten Geburtsjahrgänge, welche sich in Oesterreich aufhalten, herangezogen. Diese haben sich zur Musterung bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando ihres Aufenthaltsortes einzufinden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind gleichfalls in der Einberufungskundmachung für die gegenständliche Musterung enthalten.

**Die Musterung in Ungarn.**

Budapest, 18. Juli. (Meldung des Ungarischen Telegraphen - Korrespondenzbureaus.) Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht eine Kundmachung, wonach die in Budapest sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1865 bis einschließlich 1872, ferner die seinerzeit aus der Landsturmdienstpflicht ausgeschiedenen, im Jahre 1872 und früher gebornen Landsturmpflichtigen sowie diejenigen, die sich bisher aus irgendwelchem Grunde bei den angekündigten Landsturmmitteilungen nicht gemeldet haben, bei der Musterung in der Zeit vom 23. August bis zum 7. Oktober d. J. zu melden haben. Bei dieser Musterung haben daher nicht nur die ungarländischen, sondern auch die österreichischen Staatsbürger und die bosnisch-herzegovininischen Zuständigen, die sich in Budapest aufhalten, zu erscheinen, ohne Rücksicht, ob sie bereits irgendwelche Militärdienste geleistet haben oder nicht. Die andern Bestimmungen der hauptstädtischen Kundmachung decken sich mit den bezüglichen österreichischen Verlautbarungen.

## **Erlaubnisschein für Andenken vom Kriegsschauplatz.**

Berlin, 17. Juli. Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatz mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder überhandt worden sind, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wird hierdurch nachgelassen, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat erteilt werden kann.

Für die Erteilung der oben erwähnten Erlaubnis ist, soweit sich die Beutestücke usw. im Landespolizeibezirk von Berlin befinden, das stellvertretende Generalkommando des Gardekorps, soweit sich die Gegenstände sonst im Gebiet der Mark Brandenburg befinden, das stellvertretende Generalkommando des 3. Armeekorps zuständig. (W. T. B.)

**Die Nachmusterungen in Ungarn.**

**B. Budapest, 20. Juli.** Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung, wonach die bei den auf dem Gebiete der ungarischen Krone abgehaltenen Nachmusterungen zum Kriegsdienst tauglich befundenen Landsturmmänner der Jahrgänge 1892 bis 1894 sowie 1878 bis 1890 am 15. August, diejenigen, die sich im Komitate Saros aufhalten, am 15. September und die nach Bosnien und Herzegovina zuständigen am 16. August zur aktiven Dienstleistung einzurücken haben. Die bei der von den Konsularbehörden im Auslande im Jahre 1915 abgehaltenen Nachmusterung für diensttauglich befundenen Landsturmpflichtigen der angeführten Jahrgänge haben am 16. August einzurücken.

### Feindliche Schiffsverluste. Verluste der englischen Handelsflotte seit Kriegsbeginn.

Liste V

Nr.	Gattung	Name	Tonnenzahl	Ursache des Untergangs
290	Dampfer	Drumcree	4052t	Unterseeboot
291	"	Morwenna	1414t	"
292	"	Ethiopo	3794t	"
293	"	Spenny Moor	2733t	"
294	"	Lullochmore	3520t	"
295	"	Glenlee	4140t	"
296	"	Dixiana	3703t	"
297	Hilfskreuzer	? (bei den Strati- Inseln)	12000t	"
298	Dampfer	Cadeby	1130t	"
299	Bart	Sunlight	1433t	"
300 bis 308	Fischdampfer	Perlimon, Star of West, Dromeo, Condor, Harold, Speciman, Face-houd, Curlew, Victoria	1855t	"
309	Dampfer	Saidieh	3303t	"
310	"	Dunnet Head	150t	"
311	"	Jona	3344t	"
312	Segler	Chrysofhas	119t	"
313/14	Zwei weitere Segler		300t	"
315	Dampfer	Inlum	4747t	"
316	Schoner	George and Mary	150t	"
317 bis 320	Fischdampfer	Ed. Hamay, Bar-dolph, Enamay, Strathbarn	900t	"
321	Dampfer	Glittertind	717t	"
322	"	Lady Salisbury	1448t	"
323	"	Joena	3000t?	gesunken
324 bis 332	Fischdampfer	Nottingham, Be-locity, Lunifian, Castor, Saturn, Jaqueline Claiame, Arctic, Qui vive, Edward	1660t	Unterseeboot
333	Dampfer	Erna Boldt	1731t	"
334	Segler	Egrefh	115t	"
335	Dampfer	Leucira	3027t	"
336	"	Plymouth	3770t	"
337	Segler	Crown of India	2057t	"
338	Dampfer	Saloador	1056t	"
339	"	Sopemount	3300t	"
340	"	Argyll	280t	"
341	"	Delabia	6047t	"
342	"	Trafford	234t	"
343 bis 355	Fischdampfer	Betrel, Explorer, Japonica, King James, James Beyman, Queen Alexandra, Well-fare, Laurestina, Intrepid, Waago, Velty, Cardiff, Satwin	2500t	oder Mine
356	Dampfer	Arndale	3583t	Mine
357	"	Stratnairn	4336t	Unterseeboot
358	"	Dulcie	2033t	"
359	"	Missa	876t	"
360	"	Carisbrook	1459t	"
361	"	Belgravia	2521t	"
362	"	Punifiana	4220t	"
363 bis 365	Fischdampfer	Quitwater, Bi-ceroy, Hirose	600t	"
366	Schoner	Edith	113t	"
367	Dampfer	Lucena	120t	"
368	"	Indrani	3640t	"
369	Bart	Dumriesshire	2622t	"
370	Dampfer	Scottish Monarch	7500t	"
371	"	Armenian	8825t	"
372	"	Lomas	3048t	"
373	"	Caucasian	4656t	"
374	"	Anglemoor	4331t	"
375	"	Welburg	4000t	"
376	Schoner	L. C. Lower		"
377	Dampfer	Richmond	3214t	"
378	"	Renrew	4200t	"
379	"	Larchmore	4355t	"
380	"	Craxgard	3286t	"
381	"	Gadsby	3497t	"
382	Segler	Golette Sunbeam		"
383	Dampfer	Dido	4769t	"
384	"	Ellesmere	1170t	"
385 bis 389	Fischdampfer	Cheshire, Syrian, Merlin, Emerald, Hainton	950t	"
390	Dampfer	Reudo wfield	2750t	"
391	"	Mascara	4957t	"
102	Schiffe		mit 175358t	
289	"	von Liste I-IV	mit mindestens 718943t	
391	"		mit mindestens 894301t	

### Verluste der französischen Handelsflotte seit Kriegsbeginn

Liste III.

Nr.	Gattung	Name	Tonnenzahl	Ursache des Untergangs
21	Dampfer	Bensfeld	794t	Unterseeboot
22	"	Champagne	6726t	aufgel. u. verloren
23	Schoner	Diamant	324t	Unterseeboot
24	Bart	La Liberté	302t	"
25	Dampfer	Cartage	4981t	"
26	Schoner	Hirondelle	148t	"
6	Schiffe		mit 13275t	
20	"	von Liste I-II	mit mindestens 50222t	
26	"		mit mindestens 63497t	

### Verluste der russischen Handelsflotte seit Kriegsbeginn

Liste III.

Nr.	Gattung	Name	Tonnenzahl	Ursache des Untergangs
8	Dampfer	Sovorono	3102t	Unterseeboot
9	Segler	Mais	251t	"
10	Bart	Montorosa	1022t	"
11	Dampfer	Danio	2648t	"
12	"	Leo	2224t	"
13	Bart	Lomajina	1869t	"
14	Schoner	Abdolf	169t	"
15	Segler	Marion Lightbody	2176t	"
16	Dampfer	Anna		"
17	"	Balva		"
10	Schiffe		mit mindestens 13461t	
7	"	von Liste I-II	mit 9382t	
17	"		mit mindestens 22843t	

Am Ausgang des ersten Kriegsjahres zeigt sich also, welchen Umfang der im Anfang von den Engländern verspottete Krieg gegen die Handelsflotte unserer Feinde angenommen hat. Es ist einer der schönsten und treffendsten Beweise dafür, daß England tatsächlich ohne erhebliche Einschränkung nicht mehr die angemessene Herrschaft über die Meere besitzt, die immer lauter werden den Stimmen der Schiff-reeder, die ihre Verluste riesenhaft anschwellen sehen, die besorgten Äußerungen der englischen Presse über das sich häufende Vernichten von Hab und Gut und Menschenleben lassen uns mit Befriedigung feststellen, daß Englands Hände das königliche Meerzepter zu ent-sinken beginnt. Dazu kommt, daß wir nicht einmal in der Lage sind, die genauen Verluste zu prüfen zu können, da die britische Zensur nur die Verluste zugibt, die sich schlechterdings nicht mehr ver-heimlichen lassen. Am schwersten hat naturgemäß der Seekrieg Englands Handelsflotte getroffen, von der nicht weniger als mindestens 391 Schiffe versenkt, auf Minen gestoßen oder sonstwie untergegangen sind. Das ist selbst für die große englische Handels-flotte, die 1913 aus 11 328 Schiffen über 100 Tonnen bestand, ein empfindlicher Aderlaß, weil in einem Jahre, in Prozenten aus-

gerechnet, der Ausfall sich auf fast 3 1/2 Prozent des Bestandes beläuft. Da auch sehr wertvolle und große Schiffe nicht verschont ge-blieben sind — wir erinnern nur an die 81 500 Tonnen fassende Rus-tania — so wird der Verlust, nach dem verfügbaren Register-Tonnengehalt berechnet, noch augensälliger und pei-nlicher für das „meerbeherrschende“ England. Nimmt man der gesamten Raumgehalt mit 21 045 049 Tonnen — nach der Statistik von 1913 — an, so ergibt sich, in Prozenten ausgedrückt, ein Verlust von nicht weniger als 4 1/2 Prozent. Das bedeutet also, daß jedes 23. Schiff der großen englischen Handelsflotte — bei ungünstigster Be-rechnung — ausgeschieden ist.

Mit den Verlusten der französischen und russischen Handelschiffe zusammen beläuft sich der Schaden unserer Feinde an Schiffsbesitz auf etwa 980 640t, der sich, wenn wir die Verluste der Belgier und Italiener, die wir nicht besonders hinzugefügt haben, noch ein-rechnen, auf rund eine Million erhöht. Mindestens eine Million Register-Tonnen verzeichnen die feind-lichen Staaten am Ausgang des ersten Kriegsjahres als Passiva in der Bilanz ihres Seekrieges mit Deutschland.

**Verbot des An- und Verkaufs von Militär-  
Bekleidungsstücken.**

Von dem stellvertretenden Generalkommando des 9. Armeekorps Altona ist folgendes Verbot erlassen worden:

Es ist mehrfach vorgekommen, daß den Mannschaften der Ersatztransporte Stiefel, Schnürschuhe und auch andere Bekleidungsstücke gefehlt haben, trotzdem sie vom Truppenteil vollständig mit neuen Sachen eingekleidet waren.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Sachen in den Quartieren liegen geblieben und sodann von Händlern aufgekauft worden sind, oder auch, daß Mannschaften selbst die Sachen unmittelbar an Händler verkauft haben.

Das Generalkommando verbietet daher sämtlichen Händlern den An- und Verkauf von derartigen Militär-Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

**Die Musterung der 43- bis 50jährigen.**

Der Magistrat läßt folgende Einberufungskundmachung placatieren:

„Auf Grund der allerhöchsten Entschliessungen, mit denen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1872 sowie auch der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.“

**Musterung:**

Zum Erscheinen zur Musterung werden — mit den nachfolgenden Ausnahmen — alle jene, und zwar, gleichgültig, ob gedient oder nicht gedient, einberufen, die nach der Kundmachung L vom 10. Juni 1915 betreffend die „Aufforderung zur Meldung für die Landsturmberzeichnung“, zur Meldung verpflichtet waren.

Von denjenigen, die sich zu melden hatten, sind vom Erscheinen zur Musterung ausgenommen:

1. Die Ärzte (Doctoren der Medizin);
2. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bereits bei der Meldung nachgewiesen haben oder noch bis zur Musterung bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;
3. die zum Landsturmdienst mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, die mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Krebtsinn, gerichtlich erklärten Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), wenn der bezügliche Nachweis bereits bei der Meldung erbracht wurde oder noch bis zur Musterung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt wird;
4. die vom Landsturmdienst gütlich entlassenen oder gedienten des Geburtsjahrganges 1872.

Die Musterung findet vor Landsturm-musterungskommissionen statt, die in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in der er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, die am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Zur Musterung ist das bei der Meldung ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt mitzubringen. Dasselbe berechtigt den Musterungspflichtigen auch zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehls und der Verleitung hierzu.

**Einrückung.**

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen bei der Einrückung zur Dienstleistung gewährt.

Nach die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem obenbezeichneten Gesetz bestraft.

**Begünstigungen.**

Landsturmpflichtigen, die die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

**Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.**

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Geburtsjahrgängen angehörenden Dienstpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

*21/3. 1915*  
*die Musterung der 43- bis 50jährigen*

Soweit sich diese in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 10. August 1915 unter Mitbringung ihrer Personaldokumente und der in ihrer Hand befindlichen Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis sowie einer seitens der Gemeinde, in der sie ihren ständigen Aufenthalt haben, ausgefertigten Identitätsbestätigung beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, einzufinden, woselbst ihre Dienstpflicht überprüft werden wird und sie sodann eventuell gleich der Musterung werden unterzogen werden. Zur Erlangung der freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen in den Standort des Ergänzungsbezirkskommandos können sie beim Gemeindeamt, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde um Ausstellung eines Beglaubigungsscheines ansuchen.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.  
 Wien, am 19. Juli 1915."

### Die Musterung in Wien.

Ueber die Musterung der 43- bis 50jährigen in Wien gibt folgendes zweite Plakat des Magistrats Aufschluß:

"Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung L/a haben die in den Jahren 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 gebornen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienst mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Die Musterung findet in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915 in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 97 (Drehers Bierhalle), statt und werden zu dieser allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus denen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatt erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Jene, die ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen sie nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden."

\*\*\*

### Die Gedienten des Jahrganges 1872.

In der vorstehenden Kundmachung findet sich die Bestimmung, daß die gültig enthobenen Gedienten des Jahrganges 1872 bei der Musterung nicht zu erscheinen haben. Diese Bestimmung hat folgenden Sinn: Der Jahrgang 1872 hat im Vorjahr sein 42. Lebensjahr vollendet und die zu diesem Jahrgang gehörigen Gedienten sind daher schon im Vorjahr ohne Musterung zum Landsturmdienst einberufen worden. Unter ihnen befindet sich aber eine Anzahl, die auf Grund persönlicher Unentbehrlichkeit bei einem dem öffentlichen Interesse dienenden Betrieb vom aktiven Landsturmdienst enthoben wurden. Diese Landsturmänner stehen derzeit im 43. Lebensjahr. Da sie nicht einzurücken brauchen, solange ihre Enthebung gilt, so brauchen sie auch nicht zur Musterung zu erscheinen.

**Die strafrechtliche und disziplinaire Behandlung  
der Offiziere der landsturmpflichtigen Körper-  
schaften.**

Wien, 21. Juli.

Das Landesverteidigungsministerium hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium mittels Zirkularverordnung vom 6. d. verfügt, daß die Krieger-Staffs- und Oberoffiziere sowie die Offiziersdiensttuenden aller anderen landsturmpflichtigen Körperschaften in strafrechtlicher, strafprozessualer und disziplinaerer Beziehung als den Offizieren des Soldatenstandes Gleichgestellte zu behandeln sind.

---

### Erzherzog Friedrich an das Kommando der polnischen Legionen.

Krakau, 20. Juli. (Privattele-  
gramm.) Der „Czas“ veröffentlicht folgen-  
den Tagesbefehl des Kommandanten der  
polnischen Legionen Feldmarschalleutnant  
Mitter v. Durski in Petrikau:

„Soldaten, Legionäre! Seine kaiserliche  
Hoheit, der durchlauchtigste Armeeoberkom-  
mandant Erzherzog Friedrich sandte an  
das Kommando polnischer Legionen folgendes  
Telegramm:

Laut dem Rapporte des Kommandos des  
2. Armeekorps hat sich die 1. Brigade der  
Legionen, die im Raume dieses Korps wirkte,  
in den Kämpfen vom 18. bis 25. Mai  
durch heldenmütige und opfer-  
willige Intervention in kritischer  
Situation sowie während der Erstürmung  
des Brückenkopfes Josefow  
am 2. Juli speziell ausgezeichnet. Für  
diese Taten spreche ich der 1. Brigade  
und ihrem ausgezeichneten Kommandanten,  
dem Brigadier Piljuszki, im Namen des  
Allerhöchsten Dienstes den Dank aus.“

Die hohe Anerkennung und Belobung  
von seiten des durchlauchtigsten Oberkomman-  
danten sind das beste Zeugnis für Eure  
Tapferkeit und Euren Mut, die während der  
hartnäckigen und schweren Kämpfe in elf ver-  
floffenen Monaten in vollem Ruhme leuchteten.  
Im Kampfe für höchste Ideale bringt Ihr Be-  
weise der Opferwilligkeit und des Heldennutes  
nach dem Beispiele Eurer tapferen Väter und  
Urväter. Eure Ausdauer und Euer Soldaten-  
mut rufen beständig Bewunderung in Militär-  
kreisen und Dank in den Kreisen der besetzten  
Bevölkerung hervor.

Ich bin stolz darauf, daß ich Euch  
kommandiere!

Vorwärts, vorwärts bis zum gänzlichen  
Sieg und Triumph der Gerechtigkeit über den  
moskowitzischen Angreifer.“

L/a.

## Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1872 sowie auch der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden.

### Musterung.

Zum Erscheinen zur Musterung werden — mit den nachfolgenden Ausnahmen — alle jene, und zwar gleichgültig ob gedient oder nicht gedient, einberufen, welche nach der Kundmachung L vom 10. Juni 1915, betreffend die „Aufforderung zur Meldung für die Landsturmverzeichnung“, zur Meldung verpflichtet waren.

Von denjenigen, welche sich zu melden hatten, sind vom Erscheinen zur Musterung ausgenommen:

1. Die Ärzte (Doktoren der Medizin);
- 2 die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bereits bei der Meldung nachgewiesen haben oder noch bis zur Musterung bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;
3. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder

Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), wenn der diesbezügliche Nachweis bereits bei der Meldung erbracht wurde oder noch bis zur Musterung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt wird;

4. die vom Landsturmdienste gütlich enthobenen Gedienten des Geburtsjahrganges 1872.

Die Musterung findet vor Landsturmusterungs-Kommissionen statt, die in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Zur Musterung ist das bei der Meldung ausgefolgte Landsturmligitationsblatt mitzubringen. Dasselbe berechtigt den Musterungspflichtigen auch zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

23. Juli 1915

## Einberufungskundmachung

### Einrückung.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen bei der Einrückung zur Dienstleistung gewährt.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem obenbezeichneten Gesetze bestraft.

### Begünstigungen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgeetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

### Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Geburtsjahrgängen angehörenden Dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 10. August 1915 unter Mitbringung ihrer Personaldokumente und der in ihrer Hand befindlichen Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis, sowie einer seitens der Gemeinde, in welcher sie ihren ständigen Aufenthalt haben, ausgefertigten Identitätsbestätigung beim k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, einzufinden, woselbst ihre Dienstpflicht überprüft werden wird und sie sodann eventuell gleich der Musterung werden unterzogen werden.

Zur Erlangung der freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen in den Standort des Ergänzungsbezirks-Kommandos können sie beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsgemeinde um die Ausstellung eines Beglaubigungsscheines ansuchen.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 19. Juli 1915.

1—1

W. Abt. XVI, 22575.

## Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung L/a haben die in den Jahren 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung

ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungs-Kommission zu erscheinen.

Die Musterung findet in der Zeit vom 29. Juli 1915 bis 30. September 1915 in Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
Wien, am 19. Juli 1915.

## Schutz gegen Kugeln!

(Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.)

Haag, 23. Juli. Die französische Regierung hat den ersten Teil ihrer großen Bestellung auf Stahlhelme und -kappen erhalten. Die Kopfbedeckungen sollen auf den Frontabschnitten Verwendung finden, wo der Laufgrabenkrieg auf kurze Entfernungen mit Handgranaten vor sich geht, gegen die die neuen Helme Schutz bieten sollen. Wie festgestellt worden ist, sind 14 v. H. aller Verletzungen Kopfverletzungen. Man hofft, durch die neuen Kopfbedeckungen diese Zahl etwas verringern zu können und

besonders auch die Verletzungen durch Metallsplinter zu verhindern. Die französische Regierung hat auch 50000 Stück stählerne Brustpanzer bestellt, die aus einem Schild von 28 Zentimeter Breite und 50 Zentimeter Länge bestehen und den Zweck haben, einen Teil des Gesichts und den Oberkörper zu schützen.

## Die Termine der nächsten Musterungen.

### Für Wien und Niederösterreich.

Der Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874, und der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen lautet:

Der Musterung sind zu unterziehen die Landsturmpflichtigen:

#### Landwehrgänzungsbezirk Wien A:

Musterungskommissionen I bis VI: Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: in Dreher's Bierhalle (Hoftrakt), Landstraber Hauptstraße Nr. 97, am 29., 30. und 31. Juli, am 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30. und 31. August, 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 27., 28., 29. und 30. September. Die Kommissionen I bis III antieren von 8 Uhr früh bis 1/2 1 Uhr mittags, die Kommissionen IV bis VI von 1 Uhr nachmittags bis zum Schluß.

#### Landwehrgänzungsbezirk Wien B:

Musterungskommission VII. Politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 29., 30. und 31. Juli, 1., 2., 3. und 4. August; Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. August. Politischer Bezirk Wiener-Neustadt in Wiener-Neustadt vom 14. bis einschließlich 22. August. Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgebung: Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt vom 23. bis einschließlich 31. August; Gerichtsbezirk Aspang in Aspang am 1., 2. und 3. September; Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 4. und 5. September; Gerichtsbezirk Guttenstein in Guttenstein am 7., 8. und 9. September. Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein vom 10. bis einschließlich 17. September; Gerichtsbezirk Baden in Baden vom 18. bis einschließlich 30. September.

Musterungskommission VIII. Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 29., 30. und 31. Juli, 1., 2. und 3. August; Gerichtsbezirk Mödling in Mödling vom 4. bis einschließlich 13. September. — Politischer Bezirk Diezing-Umgebung: Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 14., 15., 16. und 17. August; Gerichtsbezirk Purkersdorf in Purkersdorf am 18., 19., 20. und 21. August; Gerichtsbezirk Diefing in Diefing vom 22. bis einschließlich 31. August, 1., 2. und 3. September. — Politischer Bezirk Brud an der Leitha: Gerichtsbezirk Schwachat in Schwachat vom 4. bis einschließlich 13. September; Gerichtsbezirk Brud a. d. Leitha in Brud a. d. Leitha am 14., 15., 16., 17. und 18. September; Gerichtsbezirk Hainburg am 19., 20., 21. und 22. September.

Musterungskommission IX. Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Zistersdorf in Zistersdorf am 29., 30. und 31. Juli, 1. und 2. August; Gerichtsbezirk Mautern in Gänserndorf am 3., 4., 5., 6. und 7. August; Gerichtsbezirk Marchegg in Marchegg am 8. und 9. August. — Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 10., 11., 12. und 13. August; Gerichtsbezirk Wolkersdorf in Wolkersdorf am 14., 15., 16., 17. und 18. August. — Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg vom 20. bis einschließlich 24. August; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln vom 25. bis einschließlich 29. August; Gerichtsbezirk Auenbrugg in Auenbrugg am 30. und 31. August und 1. September; Gerichtsbezirk Kirchberg am Bagram in Bagram am 2., 3., 4. und 5. September.

Musterungskommission X. Politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Reys in Reys am 29., 30. und 31. Juli und 1. August; Gerichtsbezirk Haugsdorf in Haugsdorf am 2., 3., 4. und

5. August; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn vom 6. bis einschließlich 11. August; Gerichtsbezirk Nabelsbach in Nabelsbach am 12., 13. und 14. August. — Polit. Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Stoderau in Stoderau vom 15. bis einschließlich 20. August; Gerichtsbezirk Korneuburg in Korneuburg vom 21. bis einschließlich 27. August. — Polit. Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach am 28., 29., 30. und 31. August und 1. und 2. September; Gerichtsbezirk Laa a. d. Thaya in Laa am 3., 4., 5., 6., 7. und 8. September; Gerichtsbezirk Pöytsdorf in Pöytsdorf am 9., 10. und 11. September; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg vom 12. bis einschließlich 17. September.

#### Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission XI: Politischer Bezirk Krems an der Donau: Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl am 29., 30. und 31. Juli; Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 1., 2. und 3. August; Gerichtsbezirk Krems an der Donau in Krems am 4., 5., 6., 7. und 8. August; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 9. und 10. August; Gerichtsbezirk Spitz an der Donau in Spitz am 11. und 12. August. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Bersebenburg in Bersebenburg am 13., 14. und 15. August; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 16. und 17. August; Gerichtsbezirk Ottenschlag in Ottenschlag am 18., 19. und 20. August. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 21., 22., 23. und 24. August; Gerichtsbezirk Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 25., 26. und 27. August; Gerichtsbezirk Mautersberg in Mautersberg am 28., 29., 30. und 31. August. Politischer Bezirk Gmünd am 1., 2. und 3. September; Gerichtsbezirk Gmünd-Staatsbahnenwerkstätte ebendort am 4. September; Gerichtsbezirk Weitra in Weitra am 5., 6. und 7. September; Gerichtsbezirk Litschau in Litschau am 8., 9. und 10. September; Gerichtsbezirk Schrems in Schrems am 11., 12., 13. und 14. September. Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya in Waidhofen am 15., 16., 17. und 18. September; Gerichtsbezirk Döbbersberg in Döbbersberg am 19. und 20. September; Gerichtsbezirk Raabs in Raabs am 21. und 22. September. Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Horn in Horn am 23., 24. und 25. September; Gerichtsbezirk Geras in Geras am 26. und 27. September; Gerichtsbezirk Eggenburg in Eggenburg am 27., 28. und 30. September.

Musterungskommission XII. Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Mant in Mant am 29., 30. und 31. Juli; Gerichtsbezirk Melk in Melk am 1., 2., 3. und 4. August; Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau in Ybbs am 5., 6. und 7. August. — Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten vom 8. bis einschließlich 13. August; Gerichtsbezirk Haag in Haag am 14., 15., 16. und 17. August; Gerichtsbezirk St. Peter in der Au in St. Peter in der Au am 18., 19., 20. und 21. August; Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs in Waidhofen an der Ybbs am 22., 23., 24. und 25. August. — Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs-Stadt: in Waidhofen am 26. August. — Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Ganing in Ganing am 27., 28. und 29. August; Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 30. und 31. August, 1., 2. und 3. September. — Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk St. Pölten vom 4. bis einschließlich 16. September; Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach in Kirchberg am 17. und 18. September; Gerichtsbezirk Herzogenburg in Herzogenburg am 19., 20., 21. und 22. September. — Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld am 23., 24. und 25. September und Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld am 26., 27., 28., 29. und 30. September.

Am Sonntag, den 26. September, findet die Musterung der Angestellten der Fischerei-Weichengießerei Traisen in Lilienfeld durch die Kommission XII statt. Der Beginn aller Kommissionen ist im allgemeinen um 8 Uhr früh.

## Paßzwang für den Oberlandesgerichtsprerengel Lemberg.

Wien, 26. Juli.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juli, womit der Paßzwang für die Einwohner des Oberlandesgerichtsprerengels Lemberg eingeführt wird. Die Verordnung lautet:

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in Folge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen:

§ 1. Jedermann, der sich aus dem Gebiete des Oberlandesgerichtsprerengels Lemberg in das Gebiet des Oberlandesgerichtsprerengels Krakau oder in ein anderes Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder begibt, ist verpflichtet, sich mit einem ordnungsmäßigen Reise-

paße nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Januar 1915, R. G. Bl. Nr. 11, auszuweisen.

Anderer Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten, treten für diese Reisenden außer Gebrauch.

§ 2. Für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, bleibt es dem Landesherren vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Militär-Territorialkommandanten die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 6 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Januar 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden, bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 26. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p.,  
Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p.,  
Trnka m. p., Schuster m. p., Zenser m. p.,  
Engel m. p., Morawski m. p.

27. VIII. 1915.

\* (Das Ende der Landsturmpflicht mit dem vollendeten 47. Lebensjahre.) Anlässlich der bevorstehenden Musterungen des zweiten Landsturmaufgebotes sei nochmals auf jene Bestimmungen aufmerksam gemacht, nach welchen einzelne Männer nicht mehr musterungspflichtig sind, wenn sie im Jahre 1914 ihr 47. Lebensjahr vollendet haben. Es sind dies (nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 betreffend die Verlängerung der Landsturmpflicht) jene, die vor Inkrafttreten des neuen Wehrgesetzes — also vor dem 5. Juli 1912 — vor Vollendung des 19. Lebensjahres sich freiwillig assentieren ließen, ferner jene, die seinerzeit schon mit Schluß des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollendet hatten, weil sie, nach dem alten Wehrgeetze assentiert, dennoch drei Jahre in der Landwehr präsent dienen mußten. Diese

Männer sind also — wenn sie im Jahre 1914 ihr 47. Lebensjahr schon vollendet haben — nicht mehr landsturmpflichtig.

**Eine Militärbefreiungsangelegenheit.**

Vom k. u. k. Militärkommando wird uns mitgeteilt:

Ueber Einschreiten des Militäranwaltes der Landwehr befakte sich das k. k. Landwehrdivisionsgericht in Wien mit einer ausgedehnten Militärbefreiungs-Affäre, welcher folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Unter Mitwirkung eines Militärbureaus und einiger Advokaten haben galizische Flüchtlinge unter der Vor Spiegelung, dem Stande der Rabbinatskandidaten anzugehören, die Wehrbegünstigung nach § 29 Wehrgesetz erwirkt, beziehungsweise zu erwirken versucht. Die von dem genannten Militäranwalt unter erfolgreicher Mitwirkung des Sicherheitsbureaus der Polizeidirektion in Wien gepflogenen umfassenden Erhebungen führten zur Feststellung, daß einzelne Rabbiner, Gemeindevorsteher u., die für die Erlangung dieser Begünstigung erforderlichen Zeugnisse in eigen nütziger Weise und in Kenntnis des unerlaubten Zweckes ausstellten und bestätigten.

Der Kreis der Beteiligten, welche sich größtenteils in Haft befinden, ist ein sehr beträchtlicher.

## Freiwillige vorzeitige Einrückung ehemaliger Offiziere und Offiziersaspiranten.

Zur Frequentierung des Infanterie-Ausbildungskurses.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart folgendes:  
Anlässlich der seinerzeit erfolgenden Einberufung der in den Jahren 1865 bis einschließlich 1872, ferner auch der seinerzeit vorzeitig aus der Landsturmpflicht ausgeschiedenen, 1873 und 1874 geborenen Landsturmpflichtigen zur Dienstleistung wird auch eine große Anzahl ehemaliger Offiziere und Offiziersaspiranten des Soldatenstandes einrücken, von denen die ersteren nach den bereits im Juni d. J. verlautbarten Bestimmungen die leibbekleidete Charge, die Offiziersaspiranten aber die Leutnantscharge im Landsturm erlangen werden.

Um diese ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) mit den seit ihrer letzten militärischen Dienstleistung eingetretenen Änderungen des Reglements und Vorschriften vertraut zu machen und sie für den Truppendienst bei der Infanterie praktisch zu schulen, so daß sie als Instruktoren bei der militärischen Ausbildung der gleichalterigen Landsturmpflichtigen mit Erfolg verwendet werden könnten, beabsichtigt die Militärver-

waltung, eigene Infanterie-Ausbildungskurse in der Dauer von vier Wochen zu errichten, zu deren Frequentierung ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) des Soldatenstandes aller Waffen-(Truppen-)Gattungen auf ihr Ansuchen zugelassen werden.

Die Aufstellung der Kurse, welche für das Heer und die k. k. Landwehr gemeinsam zur Errichtung gelangen, wird nach der Zahl der sich Meldenden in jenem Militär-Territorialbereiche, beziehungsweise für mehrere Territorialbereiche gemeinsam erfolgen.

Die Frequentierung dieser Kurse ist im Interesse der in Betracht kommenden ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) gelegen, da ihnen hiedurch die frühere Erlangung der Eignung für ihre eventuelle Beförderung ermöglicht wird. Für die Offiziere (Offiziersaspiranten), welche nicht der Infanterie entstammen, haben diese Kurse noch den weiteren Vorteil, daß sie die Betreffenden in kürzester Zeit mit dem Dienst eines Infanterieoffiziers als Zugskommandant vertraut machen. Dies ist von um so höherer Bedeutung, als der größte Teil aller Offiziere, somit auch jene anderer Waffen, bei den Fußtruppen eingeteilt werden muß.

### Die Gesuche.

Das Gesuch um Aufnahme in den Infanterie-Ausbildungskurs sowie um gleichzeitige Ernennung zum Landsturmoftizier und Einberufung zur vorzeitigen Dienstleistung ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und spätestens bis 25. August 1915 bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbereichskommando einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber anzugeben: Vor- (Tauf-) und Familiennamen (eventuell Abelsprädikat), Geburtsjahr, Heimatzuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Heer (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder Gendarmerie, leibbekleidete Charge und Truppengattung, bei welcher er präsent gedient hat. Von den Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizusetzen. Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten.

Dem Gesuche sind beizuschließen: Der Heimatschein, das militärische Ernennungsbekret und Austritts-(Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung, endlich ein Revers nachstehenden Inhalts:

### Revers.

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum.

Siegel.

Unterschrift.

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein.

In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimatzuständigen Landsturmbereichskommando einzusenden, im Auslande Befindliche müssen das Gesuch an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehrgruppe) richten und bei der k. u. k. zuständigen Vertretungsbehörde einbringen.

Auf Grund der beim Landsturmbereichskommando einlaufenden Gesuche werden die Bewerber auf Veranlassung dieses Kommandos daselbst oder bei dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirks-Kommando militärärztlich untersucht, worauf die Gesuche unter Anschluß des militärärztlichen Zeugnisses dem Militärkommando (Landwehrgruppe) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Einberufung der Bewerber und deren Aufstellung auf das Heer und die Landwehr (Landsturm) erfolgt vier Wochen vor dem allgemeinen Einrückungstermin des zweiten Aufgebotes. Die Bewerber treten mit dem ihrem Dienstantritte vorangehenden Ersten des betreffenden Monats in den Bezug der charginmäßigen Gebühren.

Etwasigen Wünschen hinsichtlich der Einteilung zu einem bestimmten Truppenkörper wird nach Zulässigkeit Rechnung getragen.

Bewerber, welche vor der Aufstellung der Ausbildungskurse einzurücken wünschen, werden vorläufig ihre Einteilung bei einem Ersatzkörper erhalten; ihre Kommandierung in den Kurs wird in solchen Fällen mit dem Zeitpunkte der Aufstellung des betreffenden Kurses erfolgen.

Jene Bewerber, die ihre Gesuche um Designierung zum Landsturmoftizier bereits vorgelegt haben, haben unter Anführung dieses Umstandes lediglich beim betreffenden Militärkommando (Landwehrgruppe) im Wege des aufenthaltszuständigen Landsturmbereichskommandos um vorzeitige Einberufung zur Dienstleistung zwecks Frequentierung des Infanterie-Ausbildungskurses anzusuchen.

**Musterung des zweiten Aufgebotes.**

Die Musterung des zweiten Landsturmaufgebotes, der 43- bis 50jährigen, hat heute begonnen. kaum mehr als zwei Wochen ist es her, daß beim Dreher auf der Landstraße sich unsere Ahtzelnährigen den Musterungskommissionen vorstellten. Jetzt erscheinen ihre Väter vielleicht vor denselben Ärzten, und derselbe Arzt, der dem Sohn das „Geignet“ gesprochen, reißt jetzt vielleicht den Vater neben dem Sohn in die Kompanie ein. Wenn es das Schicksal sügt, werden dann beide auf demselben Schlachtfeld stehen, und der Volkskrieg wird seine strengste Versinnbildlichung gefunden haben. Von diesen ernsten Gedanken, zu denen der heutige Tag anregt, war aber nichts zu merken, als in aller Gottes Frühe die alten Landstürmler zur Musterung angerückt kamen. Sie erschienen, von der Pflicht gerufen, so pünktlich wie ihre Vorgänger, stellten sich in Rudeln zusammen und warteten, bis ihre Nummer aufgerufen wurde. Der Gemeindediener machte mit ihnen die gleichen Scherze wie mit den jüngsten Rekruten, und die bemooften Häupter nahmen sie mit derselben kindlichen Ergebenheit entgegen wie alle anderen. Und genau soviel Bier wie bei allen Musterungen und Assentierungen wurde getrunken, und dieselben halb spöttischen, halb ernststen Redensarten gewechselt, die sich die Wiener für diesen nun schon nicht seltenen Anlaß zurechtgelegt haben. Drinnen, in den Zimmern der Kommissionen, wickelte sich aber das Geschäft der ärztlichen Prüfung viel langjammer als bei allen vorangegangenen Musterungen ab. Wer vierundvierzig Jahre lang mit dem Leben gerungen, der weiß von den Funktionen seiner Leiblichkeit mehr zu erzählen als ein um zehn oder zwanzig Jahre Jüngerer. Das Herz, der Magen, die Nieren oder die Beine haben ihre Wunden bekommen, und da soll nun der Militärarzt entscheiden, ob das, was an dem Kandidaten gesund geblieben, für einen wehrfähigen Soldaten ausreicht. So hat denn der Arzt viel Arbeit, und das „Geignet“, das von ihm ausgesprochen und vom Feldwebel laut ins Vorzimmer gerufen wird, ertönt seltener als bei den früheren Musterungen. Zum Schluß erleben aber die Musterungskandidaten doch ihre Ueberraschungen. Da ist ein Vierundvierzigjähriger mit weißem Haar und einem Schmerbauch. Er hat sich gewiß für eine morsche Altersruine gehalten. Aber der alte Hypochonder ist ferngesund und sein saßles Fett nur ein Zeichen, daß seine Körpermaschine jahrelang mehr Del getrunken als Arbeit geleistet hat. In der Kompanie wird der Einklang zwischen Nahrung und Arbeit hergestellt werden, und wenn der Mann Glück hat, so wird der Krieg für ihn ein Gesundbad werden. Und er wird schließlich seinen Nebenmann bei der Musterung bedauern, weil dieser trotz rosigter Wädschen und vollem Haar wegen irgendeines Leidens ungeeignet befunden wurde.

31. III. 1915

\* (Reisen nach Kärnten.) Reisen nach Süd-  
kärnten sind Zivilpersonen derzeit nur mit einer von  
der Passbehörde des Aufenthaltsortes  
einzuholenden besonderen Bewilligung  
der höchsten Militärbehörde in Kärnten, welche dieselbe in  
Ausnahmefällen erteilt, gestattet. Auch Reisende nach  
Nordkärnten müssen mit besonderen von der Pass-  
behörde des Aufenthaltsortes auszufertigenden Ausweis-  
papieren versehen sein.

**Abancement verwundeter Einjährig-Freiwilliger.**

Das Kriegsministerium hat in Ergänzung früherer Anordnungen folgendes verfügt:

Jene Einjährig-Freiwilligen (Radettaspiranten), welche nach zufriedensetzender Dienstleistung im Felde verwundet oder erkrankt in das Hinterland zurückgeführt sind, können von den in der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914 gedennten Kommandanten auf Grund eines vom zuständigen Kommandanten im Feld einzuholenden Berichtes über ihr Verhalten im Felde auch über den Bedarf an Subalternoffiziere und Fähnrichen zu Kadetten in der Reserve ernannt werden. Das gleiche gilt für die Beförderung der Kadetten in der Reserve zu Fähnrichen in der Reserve.

Bei den Radettaspiranten und Kadetten in der Reserve, denen eine Tapferkeitsmedaille verliehen oder die belobende Anerkennung des Armeekorps-Oberkommandos (Kommandos der Balkanstreitkräfte) ausgesprochen worden ist, die somit den Beweis des Wohlverhaltens bereits erbracht haben, kann von der vorherigen Einholung des gutachtlichen Berichtes abgesehen werden.

Diese Bestimmungen haben auch im gleichen Sinne bei Beförderung von Einjährig-Freiwilligen-Medizinern zu Sanitätskadetten, beziehungsweise Sanitätsfähnrichen Anwendung zu finden.

**Einberufung der Landsturmpflichtigen in Ungarn.**

**Budapest, 31. Juli.** Der Magistrat affiziert eine Kundmachung, wonach die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1876, 1877, 1878 bis 1890, 1892, 1893 und 1894, welche bei den Nachmusterungen zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden, am 16. August zur aktiven Dienstleistung bei den in der Widmungskarte angegebenen Ergänzungsbezirkskommanden einzurücken haben, wenn sie nicht namentlich vom Landsturmbdienst enthoben sind.

Die Kriegsfreiwilligen, welche zur gemeinsamen Armee oder zur Landwehr eingereicht wurden, sowie die Einjährig-Freiwilligen haben ohne Rücksicht auf ihren Jahrgang am 16. August zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

Auf die bis zum 15. September 1915 beurlaubten berufsmäßigen Heizer und Maschinisten der Jahrgänge 1878 bis 1890, 1892, 1893 und 1894 erstreckt sich diese Einberufung nicht und die Einrückung der berufsmäßigen Maschinisten und Heizer der Jahrgänge 1876 bis 1877, welche bei landwirtschaftlichen Maschinen angestellt sind, kann von den kompetenten Ergänzungsbezirkskommandanten bis 15. September 1915 aufgeschoben werden.

### Amnestie für türkische Militärdienstpflichtige.

Auf Grund des aus Anlaß der Wiedergenesung Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans erlassenen Amnestiegesetzes vom 15./28. Juni 1915 wird allen Unteroffizieren, Mannschaften und Zivilpersonen, die sich wegen der im Gesetze vom 24. Juli/6. August 1914 (Nachhang zum Militärstrafgesetz) bezeichneten Delikte zu verantworten haben oder bereits verurteilt worden sind, Straffreiheit gewährt.

Alle diejenigen, welche sich verborgen halten, geflüchtet sind oder dem Einberufungsbefehl, bezw. der Aufforderung, sich zu melden, bisher nicht Folge geleistet haben, werden dieser Amnestie nur dann teilhaftig, wenn sie binnen dreißig Tagen vom Datum der Bekanntmachung dieses Gesetzes persönlich erscheinen und sich unterwerfen.

Es ergeht daher an alle im Amtssprengel des kaiserlich ottomanischen Generalkonsulats in Wien sich aufhaltenden ottomanischen Staatsangehörigen männlichen Geschlechtes, die in der Zeit vom 13. März 1869 bis inklusive 13. März 1895 geboren sind und bisher dem Einberufungsbefehl, bezw. ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, die Aufforderung, bis längstens 28. August 1915 in der Generalkonsulatskanzlei, 4. Bezirk, Karlsplatz (während der Dienststunden von 10 bis 2 Uhr) persönlich zu erscheinen, um sich zum Militärdienst zu melden.

**\* Wichtiges für Reisende in Steiermark.**

Das k. u. k. Militärkommando in Graz hat den Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark auf Grund einer Anfrage in Kenntnis gesetzt, daß es in Steiermark keine Verbotzone für den Touristenverkehr gibt. Es ist jedoch für Reisen in ganz Steiermark gegenwärtig der Legitimationszwang eingeführt, weshalb sich die Reisenden zuerst an die Polizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes wegen der zur Ausweisleistung erforderlichen Papiere zu wenden haben. Erforderlich ist eine Ausweisleistung, welche erbracht werden kann: 1. Mittelft eines, nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11 oder nach der Verordnung des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915, Nr. 285 ausgefertigten, mit der Photographie versehenen Reisepasses, dem von der zuständigen politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörde die Klausel beigefügt ist: „Gültig auch für Reisen nach dem Gebiete des südwestlichen Armeebereiches.“ 2. Mittelft einer mit der Photographie versehenen Legitimation für Staats- oder Hofbedienstete, für Staatsbahn- oder Privatbahnbedienstete und deren Angehörige, oder 3. mittelft einer von der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes bzw. in Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser ausgestellten, besonderen Legitimation.

### Beförderung von Verpflegsaspiranten in der Reserve.

Auf mehrfache Anfragen, ob Verpflegsaspiranten in der Reserve zu Verpflegsatzessiststellvertretern in der Reserve befördert werden können, hat das Kriegsministerium mit Erlaß vom 17. Juli folgendes entschieden:

Verpflegsaspiranten in der Reserve, die sich durch erzielte Dienstleistung be-

sonders hervorgetan haben, können zu Verpflegsatzessiststellvertretern in der Reserve befördert werden. Durch Verleihung dieser Charge tritt in der Rängeinteilung dieser Beamtenaspiranten keine Änderung ein.

Zur Beförderung werden die Korps- und selbständigen Divisionskommandanten, die Festungs- und Brückentopfkommandanten sowie die Militärkommandanten ermächtigt.

Die Beförderung hat mittels Tagesbefehls zu erfolgen und ist — außer dem vorgesetzten Armeestapfenkommando — dem Kriegsministerium und dem betreffenden Evidenzverpflegsmagazin zur Kenntnis zu bringen. Eine Verlautbarung im Personalverordnungsblatt wird einstweilen nicht erfolgen.

**Die Musterung der Jahrgänge 1865 bis 1872  
in Wien.**

Wien, 5. August.

Die Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1865 bis 1872, beziehungsweise 1874 findet in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Lokalitäten) vom 29. Juli bis 30. September d. J. täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

Gleichzeitig mit dieser Musterung werden auch die Nachmusterungen von Landsturmpflichtigen früherer Geburtsjahre, die bisher bei der Musterung nicht erschienen sind, vorgenommen.

Ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Musterung wird streng bestraft. Der Zeitpunkt der Nachmusterung für die bei dieser Musterung ausgebliebenen Landsturmpflichtigen wird später verlautbart werden.

**Die Musterungen.**

Die Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874, findet in Wien im 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Lokalitäten vom 29. Juli bis 30. September d. J. täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

Gleichzeitig mit dieser Musterung werden auch die Nachmusterungen früherer Geburtsjahre, die bisher bei der Musterung nicht erschienen sind, vorgenommen. Ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Musterung wird streng bestraft. Der Zeitpunkt der Nachmusterung für die bei dieser Musterung ausgebliebenen Landsturmpflichtigen wird später verlautbart werden.

### Die aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Offiziere und Mann- schaften.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der aus russischer Gefangenschaft zurückkehrenden Offiziere und Mannschaften wurde vom Armeecombiandobefehlshaber bestimmt, daß die Zurückkehrenden sofort und direkt an ihre Ersatzkörper behufs Behandlung nach Punkt 709 und 710 des Dienstreglements, I. Teil, abgefordert werden. Sagisten, die keinem Ersatzkörper angehören, sind an das zuständige Militärkommando behufs Rechtfertigung zu senden.

Punkt 709 lautet: Die aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Offiziere des Soldatenstandes, Fähnriche und Kadetten, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind, haben sich vor der Offiziersversammlung zu verantworten, welche nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im k. u. k. Heere einzuberufen ist. Findet diese Versammlung, daß das Verhalten der genannten Personen den Tatbestand einer den Strafgesetzen unterliegenden Handlung bildet, so ist wegen Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens dem zuständigen Kommandanten die Anzeige zu erstatten, in den übrigen Fällen aber nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren vorzugehen. In gleicher Weise sind dem Ehrenamte die Vorerhebungen über jene Fälle zuzuweisen, in welchen einem Offizier, Fähnrich oder Kadetten eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, wenn der Fall nicht schon offenbar nach den Strafgesetzen zu behandeln ist.

Punkt 710 lautet: Unverwundet in Gefangenschaft geratene Personen des Mannschaftsstandes, mit Ausnahme der Fähnriche und Kadetten, haben ihr Verhalten vor einer Kommission zu rechtfertigen, welche zu bestehen hat aus: einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, zwei Subalternoffizieren, drei Unteroffizieren, womöglich des eigenen Truppenkörpers. Offiziere und Unteroffiziere, welche im Laufe desselben Feldzuges Gefangene waren, dürfen nicht Kommissionsmitglieder sein. Die Kommission hat sich darüber auszusprechen, ob das Verhalten gerechtfertigt sei oder nicht, und im letzteren Falle den Antrag auf eine Disziplinarstrafe oder auf gerichtliche Untersuchung zu stellen.

Bis zur Fällung des Ausspruches dieser Kommission dürfen solche Personen des Mannschaftsstandes: a) keinen Dienst in Waffen verrichten, b) sich nicht aus der Kaserne, dem Quartier oder dem Lager entfernen, c) nur die niedrigste Löhnungsgebühr beziehen, wogegen ihnen der Nachtrag geleistet wird, wenn sie für gerechtfertigt erkannt werden.

### Kriegsauszeichnungen in Oesterreich-Ungarn.

Die Zahl der Orden und Ehrenzeichen österreichisch-ungarischer Heeresangehöriger für Verdienste vor dem Feinde ist nicht gering. Es ist reichlich Gelegenheit geboten, Verdienste zu lohnen und gegenseitig abzuwägen, um auch äußerlich ihre Bedeutung hervortreten zu lassen. Es bestehen nicht bloß Orden, die nur in Kriegszeiten verliehen werden, es gelten auch Bestimmungen, wonach sonst nur in Friedenszeiten verliehene Orden, mit einer Kriegsdekoration versehen, auch in Kriegszeiten Verwendung finden können. Es gibt Orden, die bloß für den Mannschaftsstand bestimmt werden können. Neben den eigentlichen Orden bestehen aber auch noch Ehrenzeichen, insbesondere solche für Verdienste um das „Rote Kreuz“.

Für die Mannschaft kommt eigentlich nur die Tapferkeitsmedaille in Betracht; sie wurde von Kaiser Josef II. gegründet und bestand aus drei Klassen: der goldenen, der großen silbernen und der kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille. Hierzu kommt jetzt noch als unterste vierte Klasse, die bronzene Tapferkeitsmedaille, welche erst im Jahre 1915, also während des Krieges, gestiftet wurde. Die Widmung lautet: „Der Tapferkeit“ und die Medaille trägt das Bild des jeweiligen Monarchen. Mit diesen Tapferkeitsmedaillen sind lebenslänglich Zulagen verbunden und zwar für die goldene monatlich K. 30.—, für die große silberne K. 15.— und für die kleine silberne K. 7.50. Für die bronzene Medaille ist keine Geldzulage bestimmt. Die Auszahlung der Zulagen für die ersten drei Klassen entfällt auch, wenn die Tapferkeitsmedaille an Soldaten, die dem österreichisch-ungarischen Heere nicht angehören, verliehen wird. Für Offiziere kommt zunächst die Militär-

verdienstmedaille in Betracht. Sie ist vom jetzigen Monarchen gestiftet und wird in Bronze und in Silber verliehen. Die Widmung lautet: „Signum laudis“ (Zeichen des Lobes), weil sie allen jenen verliehen wird, denen die allerhöchste Anerkennung ausgesprochen ist. Die Medaille ist solcher Art eigentlich nur das äußere Zeichen für das ausgesprochene allerhöchste Lob. Die silberne Medaille wird verliehen, wenn das allerhöchste Lob zum zweitenmal ausgesprochen wird. Das sonst auch

in Friedenszeiten nur an Offiziere verliehene Militärverdienstkreuz wird in Kriegszeiten mit der Kriegsdekoration versehen und für hervorragende Verdienste gegeben. Es umfaßt drei Klassen, die im Rang sehr weit von einander abstehen, die erste Klasse ist außer dem des Maria Theresien-Ordens die höchste Auszeichnung. Aus drei Klassen besteht ebenfalls der Orden der Eisernen Krone. Auch er wird in Friedenszeiten, und zwar auch an Zivilpersonen verliehen und kommt in Kriegszeiten mit der Kriegsdekoration als Auszeichnung für höhere Offiziere in Betracht. Seine Inschrift lautet: „Vita et aucta“ (Altherkömmlich und erweitert.) Der Orden hat eine eigentümliche Geschichte und besondere Bestimmungen. Er wurde im Jahre 1805 von Kaiser Napoleon I. gestiftet, das Verleihungsrecht ging dann an die Kaiser von Oesterreich über, erlisch aber nach einer besonderen Abmachung mit Italien mit dem Tode des jetzigen Monarchen. Ein hoher militärischer Orden ist auch der Leopolds-Orden mit der Kriegsdekoration, seine Stiftung geht auf das Jahr 1808 zurück. Er trägt die Inschrift: „Integritate et merito“ (Durch Unbescholtenheit und Verdienst). Auch der Leopolds-Orden ist als Orden in Friedenszeiten in Geltung. Die höchste militärische Auszeichnung, die unser König verliehen kann, ist der Maria Theresien-Orden. Er ist lediglich für Offiziere bestimmt und kann nur für hervorragende Verdienste im Felde, insbesondere für Taten, die eine gewisse Selbständigkeit im Handeln bekunden, verliehen werden. Der Maria Theresien-Orden umfaßt drei Klassen und zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß seinen Besitzern entsprechend der Klasse des Ordens ein lebenslänglicher Ruhegehalt, dessen Höhe nach dem Vermögen, über das der Orden verfügt, bestimmt wird, zukommt. In diesem Kriege wurde an unsere Offiziere der Orden noch nicht verliehen. Zu Beginn des Krieges erhielt der Deutsche Kaiser die erste Klasse und der damalige Generalstabschef der deutschen Armee, v. Moltke, die dritte Klasse dieses Ordens. Sonstige Verleihungen des Maria Theresien-Ordens für Verdienste in diesem Kriege sollen erst nach dem Friedensschlusse erfolgen. Um den Orden zu erhalten, ist eben ein besonderes Prozederfahren notwendig, in welchem durch genaue Erhebungen alles festgestellt wird, daß eine Art Anspruch auf den Orden ergehen könnte. Um die Verleihung einer Klasse des Maria Theresien-Ordens kann nämlich der Offizier selbst einkommen, wenn er auf Verdienste hinzuweisen vermag, die seiner Meinung nach den Anspruch auf den Maria Theresien-Orden begründen könnten. Sonst werden auch noch von Ordenszeichen aus der Friedenszeit, der Franz Josef-Orden, und zwar das Ritterkreuz und das Offizierskreuz für Verdienste im Felde verliehen. In diesem Falle wird der Franz Josef-Orden am Bande des Militärverdienstkreuzes getragen. Auch das gewöhnliche Verdienstkreuz wird an Militärs im Kriege verliehen und ist dann am Bande der Tapferkeitsmedaille zu tragen. Für die Militärgeistlichkeit ist ein besonderes Verdienstkreuz mit der Widmung: „Pius meritis“ (Für fromme Verdienste) im Jahre 1801 gestiftet worden. Es besteht aus zwei Klassen, einer in Gold und einer in Silber. Für Verdienste um das Rote Kreuz bestehen ein Ehrenzeichen, das 6 Klassen umfaßt, und zwar den Bruststern, das Offiziers-Ehrenzeichen, das Ehrenkreuz 1. und 2. Klasse und dann die silberne und bronzene Medaille. Es wurde erst im Jahre 1914 aus Anlaß der 50jährigen Bestandsfeier des „Roten Kreuzes“ vom jetzigen Monarchen gestiftet. Das Offiziers-Ehrenzeichen wurde erst am 22. Juli 1915 geschaffen, ist somit die jüngste Auszeichnung. Das Verleihungsrecht aller Ehrenzeichen für das „Rote Kreuz“ ist an den Protokoll-Stellvertreter Erzherzog Franz Salvator übertragen.

8. VIII. 1915

## Die Verwendung der 43- bis 50jährigen.

Wir erhalten von geschätzter Seite folgende Zuschrift: „Im Hinblick auf die bevorstehenden Musterungen und Einberufungen älterer Jahrgänge bitte ich Sie um Veröffentlichung der nachstehenden Vorschläge an die einschlägigen Militärbehörden: Es mögen die älteren Jahrgänge dazu verwendet werden, jenen Dienst zu versehen, der an ihre geringe körperliche Widerstandskraft die geringsten Aufgaben stellt, wie Bewachung der Gefangenenlager, Befestigungen, Brücken usw. Es mögen alle jene, die eine besondere Qualifikation haben, im Innern des Landes eine Spezialverwendung finden. Vom Fuhrmann angefangen, inbegriffen alle Professionisten, wie Bäcker, Fleischhauer, Schneider usw., bis hinauf zum Arzt, Ingenieur, Chemiker und Buchhalter. Es wird nötig sein, daß den älteren Jahrgängen dadurch Platz gemacht wird, daß ihre jüngeren Kollegen, die gegenwärtig diese Dienste versehen, dieser entzogen und anderwärtiger Verwendung zugeführt werden. Dasselbe gilt von den Staats- und Bahnbeamten, jenen der Landesämter und der Magistrate, die man bis jetzt in ihrem Amt belassen hat, um den regelmäßigen Betrieb nicht zu stören. Man sehe keine Schwierigkeit darin, daß die Herren aus der Zivilpraxis mit dem spezifischen Gebaren in den jeweiligen Ämtern nicht vertraut seien. Es wird ihnen gar keine Schwierigkeiten machen, den Amtsschimmel zu reiten, und es werden die Ämter unter dem Wechsel gar nicht zu leiden haben; im Gegenteil, manchen Vorteil ziehen. Vor allem wird dadurch unsere Armee den größten Nutzen ziehen, indem sie für den eigentlichen Aktivdienst jüngeres, kräftigeres und widerstandsfähigeres Menschenmaterial bekommt, andererseits für die akzessorischen Arbeiten ein so glänzendes Material mit so praktischer Erfahrung bekommt, wie sie es nie bezahlen könnte. Der Vorteil wäre hier ein ebenso qualitativer wie pekuniärer. Ich kann hier nur über meine eigenen Berufsgenossen reden, die Bauingenieure. Welch hohen Wert hat ein solcher mit jahrelanger Zivilpraxis für alle bautechnischen Arbeiten, die das Militär auszuführen hat! Seine Arbeit wird praktischer, billiger und schneller sein als die eines anderen. Welch problematischen Wert hat andererseits so ein Mann von mehr als 42 Jahren im regulären Dienst, von Marschleistungen und Schützengraben gar nicht zu reden. Aus diesem letzteren Grunde kommen vor allen Dingen die jeinerzeit als untauglich Befundenen, also die „Nichtgedienten“, in Betracht, nach ihnen aber auch die Gedienten. Ich glaube übrigens nicht, daß jene Herren, die ihre Plätze in den öffentlichen Ämtern älteren überlassen werden und einrücken müssen, ebenso die jüngeren Herren Ingenieurleutnants, die ihre Stelle an ebensolche abgeben und nunmehr als „Freiwillige“ dienen werden, darin eine Ungerechtig-

keit sehen werden. Heute werden eben von jedermann Opfer verlangt und maßgebend kann nur der Umstand sein, daß der Staat hierdurch auf zwei Seiten Vorteile gewinnt. Unsere Feinde schreiben ihre Mißerfolge zum großen Teil dem deutschen Organisationstalent zu, das sie unverhohlen bewundern. Wir Oesterreicher wollen doch auch einmal alle zusammen arbeiten und jeder sein Bestes hergeben. Dazu ist in erster Linie nötig, daß von allen Kräften wie vom Material der beste Gebrauch gemacht werde, daß sie in der vorteilhaftesten Weise ausgenützt werden.“

(Evidenzblattpferde.) Nach der Wahrnehmung des Einquartierungsamtes steht die geringe Zahl der Veränderungsausweise über Evidenzblattpferde in gar keinem Verhältnis zu der Anzahl der letzteren. Auch findet oft das Verbot der Entfernung von Evidenzblattpferden aus dem Aushebungsbezirke keine Beachtung. Die Herren Pferdebesitzer werden daher auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht bei Veränderungen mit Evidenzblattpferden und auf das oben erwähnte Verbot hiemit besonders aufmerksam gemacht.

10/III 1915.

## Landsturmarbeiter und Kriegsleiter.

Wie weit reicht die Macht der Gemeindeorgane?

Es besteht vielfach Unklarheit darüber, was alles die Landsturmpflicht einbegreift und worin sie sich von der Kriegsleistung unterscheidet. Aus dieser Unklarheit entstehen falsche Meinungen und Befürchtungen, so zum Beispiel die, daß die Gemeinde oder irgend ein Gemeindeorgan einen Gemeindebewohner nach Belieben zum Landsturmarbeiter machen kann. Ja, man meint sogar, daß Arbeitsvermittlungsämter, vielleicht sogar ohne den Tatbestand sofort richtig anzugeben, Arbeitslose zum Landsturm als Arbeiter einberufen können. Deshalb ist es angezeigt, die Rechtslage auseinanderzusetzen.

Das Landsturmgesetz selbst erwähnt die Landsturmarbeiter nicht ausdrücklich, es ist aber so abgefaßt, daß die Verwendung von Landsturmpflichtigen (das sind jetzt alle Männer von achtzehn bis fünfzig Jahren) zu Landsturmarbeiten zulässig ist. Ueber die Verwendung sagt das Gesetz, soweit es hier in Betracht kommt, bloß:

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die vom Gesetz vorgesehene „vom Kaiser bestimmte Organisation“ wurde durch die kaiserliche Entschließung

vom 18. Jänner 1887 geschaffen. Sie besteht in den „Vorschriften betreffend die Organisation des Landsturmes“, die mit der Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 19. Jänner 1887 kundgemacht wurde. Hier heißt es im § 1, daß dem Landsturm außer Soldatendiensten im eigentlichen Sinne des Wortes auch obliegen:

Besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke als: technische und administrative Arbeiten, Trainwesen, Transport und Pflege der Wesserten und Kranken u. s. w.

Der Gemeinde wird in den vom Kaiser erlassenen Vorschriften die Pflicht der Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen zugewiesen. Alles andere obliegt den militärischen Behörden.

Die Heranziehung zu Landsturmdiensten irgend welcher Art, also auch zu Landsturmarbeiten, erfolgt auf Grund einer Musterung. Diese muß dem Antritt des Landsturmdienstes in jedem Falle vorangehen. Im § 36 der Vorschriften heißt es, nachdem die Art der Musterung der zu reinen Soldatendiensten zu Verwendenden beschrieben ist:

Die Musterung besteht hinsichtlich der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufenen Landsturmpflichtigen in der kommissionellen Untersuchung derselben in Bezug auf ihre Eignung zu Arbeitszwecken überhaupt, nach Anhandgabe der Rubrik 2 der Beilage 10.

Diese Rubrik der Beilage 10 bezieht sich auf die (bisher im Wortlaut nicht offiziell veröffentlichte) „Instruktion zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen“ und in der Rubrik 2 der Beilage 10 heißt es zum Beispiel in Bezug auf ein bestimmtes Leiden: „Zum Waffendienst ungeeignet, zu sonstigen Dienstleistungen geeignet ist man mit dem unter Zahl 42 der Instruktion angeführten Gebrechen ohne Schmerz und Eiterung.“ Oder: „Zum Waffendienst ungeeignet, zu sonstigen Dienstleistungen geeignet ist man mit Milzanschwellung höheren Grades, wenn dabei der Gesundheitszustand ein guter ist.“

Im § 36 wird auch bestimmt, wie es bei der Musterung zuzugehen hat. Danach sind gediente Landsturmpflichtige bloß zu befragen, ob sie ein Gebrechen haben, und wenn sie es bejahen, sind sie nur auf dieses Gebrechen zu untersuchen; ansonsten ist eine Untersuchung nicht nötig. Für die Landsturmarbeiter lautet die Bestimmung:

Landsturmpflichtige, welche nur zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufen werden, sind nur zu untersuchen, wenn sie ein die Arbeitsfähigkeit ausschließendes Gebrechen angeben.

Die Vorschrift ordnet weiter an, daß die von der Musterungskommission festgestellte Eignung einzutragen ist. Auch die bei der Musterung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke (das sind die Landsturmarbeiten) geeignet Befundenen sind sofort (wenn die Musterung unterbrochen wird, sogar vor ihrer Beendigung) zu beeidigen. Nach der Beeidigung sind alle Landsturmmänner entweder dem Ergänzungsbezirkskommando oder einer militärischen Anstalt „zu übergeben“, das heißt es ist dort bekanntzugeben, wer gemustert und beeidet wurde, wer also schon zu Landsturmdiensten irgend welcher Art verwendet werden darf.

Aus alledem erkennt man, daß nur die militärischen Behörden über die Landsturmpflichtigen verfügen, daß nur sie zu entscheiden haben, wer Landsturmbienste leisten muß, daß aber dieses verantwortungsvolle Geschäft nicht in die Hände der Gemeindeorgane gelegt ist.

Die kaiserliche Vorschrift über die Landsturmsorganisation kennt zweierlei Arten der Heranziehung zu Landsturmdiensten: die Einberufung, die an bestimmte Gruppen ergeht, und die individuelle Einberufung. Ueber diese bestimmt der § 25:

Insofern für den Mobilisierungsfall und während eines Krieges Landsturmpflichtige zu Hilfsdienstleistungen für militärische Zwecke, als zum Beispiel zur Bemannung der Sanitätskolonnen und Anstalten der Gesellschaft vom Roten Kreuz oder der Ritterorden, als Trainfuhrleute und Kondukteure, für spezielle Arbeitsunternehmungen und Konfektionsanstalten z. individuell in Anspruch genommen werden, ist dies von den verfügenden Kommanden und Behörden jenen Landsturmbezirkskommanden mittelst Ausweisen — analog den Auszügen aus den Verzeichnissen über die vom Landsturmdienst Enthobenen — bekanntzugeben, in deren Bereich die Betroffenen ihre Landsturmpflicht zu erfüllen haben, damit diese Leute, von sonstiger Dienstleistung im Landsturm zeitweilig enthoben, in den Evidenzverzeichnissen und Sturmrollen entsprechend vorgemerkt werden.

Wo sich Anstände ergeben, ist die Entscheidung der vorgesezten Militärterritorialbehörde einzuholen.

Aus dieser Bestimmung erhellt, daß auch bei der Heranziehung des einzelnen (selbst in dem Falle, daß nur ein einziger Landsturmmann zu einer bestimmten Arbeit gebraucht wird) sich die militärischen Behörden den Betreffenden auszusuchen, daß also nicht die Gemeinde, noch weniger ein Arbeitsvermittlungsamt bestimmen kann, wer zu einem Landsturmbienste zu verwenden sei.

Seitdem die Verordnung über die Ausdehnung der Landsturmpflicht bis zum fünfzigsten Lebensjahr erlassen ist, bestehen Befürchtungen, daß Gemeindeorgane, die irgend jemandem nicht geneigt sind, ihn zu Landsturmbiensten nach ihrem Gutdünken heranziehen können. Wie man aus der Kenntnis der in Betracht kommenden Vorschriften ersieht, sind solche Befürchtungen nicht am Platze, weil etwas befürchtet wird, was nach der im Gesetze vorgesehenen und vom Kaiser bestimmten Organisation des Landsturmes nicht zulässig ist. Selbstverständlich gelten alle diese Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen jedes Alters in gleichem Maße. Es kann also niemand von einem Gemeindeorgan nach Belieben zu Landsturmbiensten herangezogen werden!

Zwischen Landsturmarbeitern und Arbeitern, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen sind, bestehen Unterschiede, von denen wir die wesentlichsten hervorheben.

Der Landsturmarbeiter ist in jeder Beziehung Soldat. Seine Rechtsstellung ist genau dieselbe wie die jedes anderen Soldaten, nur die Art seiner Verwendung ist eine andere; aber ob er das Gewehr oder die Schaufel oder die Nähadel handhabt, ist für die Rechtsstellung

## Landsturmarbeiter u. Kriegskrieger

ganz gleichgültig. Er ist auch beeidigt, und kann zu eben denselben schweren Strafen verurteilt werden wie ein anderer Soldat. Dagegen kann der nach dem Kriegseistungsgesetz Herangezogene zu so schweren Strafen nicht verurteilt werden, wie sie unter Umständen den Soldaten treffen, wenn auch der Kriegskrieger der Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärdisziplinarstrafgewalt untersteht. Der Landsturmarbeiter hat auch nur rechtlichen Anspruch auf die Soldatennahrung, Kleidung und Wohnung und auf die Soldatenlöhnung, während der Kriegskrieger Anspruch auf Wohnung und auf Lohn als Arbeiter hat. Das ist ein wesentlicher Unterschied; vielfach wird die Verwendung von Landsturmarbeitern billiger sein als die von Kriegskriegern. Diese können auch im Gegensatz zu den Landsturmarbeitern ihre Ansprüche bis sechs Monate nach dem Kriege in einem Verfahren durchsetzen. Die Altersgrenze ist aber fast gleich, in Bezug auf Unterhaltsbeitrag und auf Behandlung im Falle der Krankheit oder des Unfalles und auf Pension sind beide Kategorien ebenfalls gleichgestellt.

Dagegen besteht in Bezug auf die Heranziehung zum Dienste ein großer Unterschied. Während, wie wir dargelegt haben, die Gemeinde auf die Heranziehung zum Landsturm dienste keinerlei Einfluß hat, steht ihr ein solcher auf die Heranziehung zu Kriegseleistungen zu. Im § 27 des Kriegseistungsgesetzes heißt es, daß grundsätzlich der Landesverteidigungsminister bestimmt, in welchem Umfang die Verpflichtung zu Kriegseleistungen eintritt. Diese Bestimmung ist im wesentlichen unausgeführt geblieben. Zu ihrem Verständnis dient aber der nächste Satz des Paragraphen: „In dringenden Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) die Anforderungen direkt an die politischen Behörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegseleistungen verfügen.“ Die Regel soll es also nicht sein, daß die Gemeinde jemanden zu Kriegsdiensten heranzieht. Nur in außerordentlichen Fällen soll sie angegangen werden. In der überwiegenden Mehrzahl soll also auch die Militärbehörde die Kriegseleistung ansprechen.

Eine Gemeinde, die sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, sie gehe bei der Heranziehung zu Kriegsdiensten parteiisch vor, wird deshalb, wenn es halbwegs geht, die Uebernahme dieser Aufgabe ablehnen. Allerdings ist zu beachten, daß in Städten mit eigenem Statut, so in Wien, der Magistrat auch politische Behörde ist, daß er also schon in „dringenden“ Fällen (nicht nur in „außerordentlichen“) zum Aussuchen der Kriegskrieger verwendet werden kann. Natürlich besteht aber zwischen dem Magistrat als politischer Behörde und einem städtischen Arbeitsvermittlungsamte gar kein innerer Zusammenhang, und das Arbeitsvermittlungsamte kann nicht Aufgaben der politischen Behörde versehen. Zieht die Gemeinde als politische Behörde oder sonst Bewohner zu Kriegseleistungen heran, so darf sie natürlich nicht Willkür walten lassen, sondern sie muß eine Ordnung feststellen, die ausschließlich sachliche Gesichtspunkte zur Geltung kommen läßt.

## Die Ausbildung zum Reserveoffizier.

Bestimmungen über die Zulassung von Reserve-, Ersatzreserve- und Landsturm-Mannschaft.

Bezüglich der Zulassung von Reserve-, Ersatzreserve- und Landsturm-Mannschaft zur Ausbildung, beziehungsweise zum Nachweis der Befähigung zu Reserve(Landsturm)offizieren wurde vom Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt:

1. Reserveunteroffiziere, die den Präsenzdienst seinerzeit als Einjährig-Freiwillige abgeleistet, jedoch den Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier nicht erbracht haben, können — bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen — wenn sie sich im Hinterland befinden, zur Erbringung des theoretischen Nachweises beantragt werden.

2. Zum Dienst mit der Waffe herangezogene Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen, die der Heeres- oder Landwehrdienstpflicht gar nicht oder nicht vollends entsprochen haben, sind zur Ausbildung, beziehungsweise zum Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier — bei sonstiger Eignung — zuzulassen.

3. Reserve-, Ersatzreserve- und Landsturmunteroffiziere mit voller wissenschaftlicher Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen, die sich vor dem Feind durch vorzügliches Verhalten auszeichnen und mit einer Tapferkeitsmedaille dekoriert wurden, können — wenn sie in außerdienstlicher Beziehung zu Reserveoffizieren geeignet sind — zu Kadetten in der Reserve (Landsturmkadetten) ernannt werden.

4. Zur Ausbildung, beziehungsweise zum Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier sind nicht zuzulassen: a) jene Reserve-, Ersatzreserve und Landsturm-Mannschaft, die der Heeres- oder Landwehrdienstpflicht entsprochen hat; b) Einjährig-Freiwillige, denen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erst nach der als Ersatzreservist erhaltenen ersten militärischen Ausbildung zuerkannt worden ist. Diese sind laut des auch für die k. k. Landwehr geltenden Erlasses des Kriegsministeriums Abt. 2/W., Nr. 72 von 1915 ausnahmslos in Marschformationen (Ersatztransporte) einzuteilen. Deren Zurückbehaltung in Reserveoffizierschulen ist unstatthaft.

11. VIII. 1915.

### Ernennung von militärtierärztlichen Praktikanten in der Reserve.

Wien, 10. August.

Das Kriegsministerium hat mittels Zirkularverordnung vom 24. v. M. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister ausnahmsweise für die Dauer der Mobilität verfügt:

Einjährig-Freiwillige Veterinäre mit tierärztlichem Diplom, die im Veterinärhilfsdienste verwendet werden, können — die sonstige Eignung vorausgesetzt — nach einer Präsenzdienstzeit von mindestens acht Monaten zu Militärtierärztlichen Praktikanten in der Reserve ernannt werden.

Eine weitere Beförderung der letzteren erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels IV.:2 des Dienstbuches A—17 und nach § 24 des Wehrgesetzes erst nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienstjahr auf den erforderlichen Bedarf, zu Militäruntertierärzten in der Reserve vom Kriegsministerium.

Bezüglich des Ernennungsrechtes der Einjährig-Freiwilligen Veterinäre zu militärtierärztlichen Praktikanten in der Reserve gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914.

Sollten Einjährig-Freiwillige Veterinäre vor Hinausgabe des Erlasses vom 6. Mai 1915 im Frontdienste mit Erfolg als Zugskommandanten verwendet worden sein, so können sie zu Kadetten, respektive Fähnrichen in der Reserve im Sinne der angeführten Zirkularverordnung ernannt werden.

Die österreichische Reichsflagge. Prof. Dr. Leo Brenner schreibt in der Vossischen Zeitung: Seit einem Jahre prangt Berlin in kurzen Zwischenräumen in Flaggenrüstung — eine natürliche Folge der fortwährenden Siege. Aus Bundesbrüderlichkeit hält man vielfach auch die Flaggen der Verbündeten. Die türkische ist nicht selten, ebenso die ungarische. Vergebens wird man aber nach der österreichischen Reichsflagge ausschauen! Diese ist hier ebenso unbekannt wie in — Wien! Man vermeint hier wie dort eine österreichische Flagge auszusteden, wenn man eine schwarz-gelbe Fahne zeigt. Denn das Beschämende für die meisten Österreicher ist die traurige Tatsache, daß sie ihre eigene Reichsflagge nicht kennen. Diese ist nämlich (wie man aus jedem beliebigen Flaggenatlas ersehen kann) Rot-Weiß-Rot mit einem gelb eingefassten und gekrönten rot-weiß-roten Wappenschild in der Mitte des weißen Streifens. So weht die Flagge stolz von allen Kriegsschiffen, die sie mit Ruhm bei Lissa, Helgoland, Saida, vor Venedig und Marokko und am Gardasee flattern ließen. Denn diese Reichsflagge ist uralt. Sie stammt nämlich aus dem Jahre 1191, als Herzog Leopold V. Afrika eroberte und dabei sein weißer Waffenrock derart vom Blut der erschlagenen Sarazenen gerötet war, daß nur der vom Wehrgehent bedeckte Teil um die Lenden weiß geblieben war. Diese rot-weiß-rote Flagge weht auch von allen k. u. k. Konsulaten im Ausland, sowie von den Gesandtschaften. (Sonderbarerweise macht die k. u. k. Botschaft in Berlin eine einzige Ausnahme, indem sie die kaiserliche Heeresstandarte — das k. u. k. Heer führt eine gelbe Standarte mit dem Reichsadler in der Mitte, und von kleinen Dreiecken eingefast, die abwechselnd rot-weiß-rot und schwarz-gelb sind — zwischen der ungarischen und einer eingebildeten schwarz-gelben Flagge zeigt!) Ebenso sieht man in den österreichischen Adrialändern ausschließlich die Reichsflagge, weil man sie eben dort kennt. Nun, wird man fragen: ja wie kommt man denn dann auf eine schwarz-gelbe

Flagge? Die Antwort ist leicht: Durch ein Mißverständnis! Schwarz-gelb ist zwar keine Flagge (denn es gibt keinen Flaggenatlas, der sie enthalten würde!) aber es sind die Hausfarben der Dynastie Habsburg — ebenso wie z. B. rot die Hausfarbe des hannoverschen Königshauses, schwarz-orang-weiß die Hausfarbe des russischen Kaiserhauses ist. (So sind auch die Schildwächhäuschen in Rußland angestrichen, entsprechend dem schwarz-gelben Anstrich der österreichischen.) In die schwarz-gelbe Hausfarbe als Divreefarbe ist auch das ganze kaiserliche Hausgesinde gekleidet. Aber es ist keine Reichsflagge! Es wäre deshalb wünschenswert, daß auch der österreichischen Reichsflagge in Deutschland die gebührende Beachtung geschenkt werde, die sie angesichts der treuen Bundesgenossenschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie verdient.

\* (Das Militärstrafgesetz und die Kriegsgefangenen.)

Nach einer Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vom 12. d. sind von den Vorschriften des II. Teiles des Militärstrafgesetzes das zweite, dritte und vierte Hauptstück, das neunte Hauptstück mit Ausnahme des § 264, die §§ 284 a, b und c, 285, 286 e und f, 287, 288, 289 a, 290 und 292 des zehnten Hauptstückes auf die unter Obhut von Truppen oder Kommandos der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie gestellten oder auf Kriegsfahrzeuge gebrachten Kriegsgefangenen anzuwenden. Hat sich ein solcher Kriegsgefangener der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen einer Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder eines Kriegsgefangenen schuldig gemacht, so ist er statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nichts Besonderes verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Als Vorgesetzter (Höherer) der Kriegsgefangenen ist auch eine mit der Stellung eines Vorgesetzten (Höheren) betraute Militärperson einer feindlichen Wehrmacht anzusehen.

### Enthebung von Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat bekanntlich mit Erlaß vom 27. Juli in Ergänzung seines Erlasses vom 21. Juni eröffnet, daß die endgültigen Entscheidungen über die von den gedienten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes (43- bis 50-jährigen) eingebrachten Gesuche um Enthebung vom Landsturmdienste bei den Militärkommandos (Landwehrgruppen) erst dann getroffen werden, wenn die zur Enthebung Beantragten bei der Musterung geeignet befunden wurden. Der diesen Landsturmpflichtigen eingeräumte Termin, die Gesuche bis 5. Juli d. J. einzubringen, hatte den Zweck, den politischen Bezirksbehörden Zeit und Gelegenheit zu geben, alle notwendigen Erhebungen zu pflegen, um gegebenenfalls Anträge auf Enthebung solcher Personen stellen zu können. Im Hinblick auf diese Verfügungen wird es naturgemäß eintreten, daß die gedienten Landsturmpflichtigen kurz nach der Musterung eine Entscheidung über Enthebungsansuchen erhalten, wogegen die nicht gedienten, welche Gesuche dann einbringen, wenn sie bei der Musterung geeignet erkannt wurden, die Entscheidung hierüber infolge der notwendigen Erhebungen erst zu einem späteren Zeitpunkte erfahren können.

Jenen Personen, welche von den politischen Bezirksbehörden zur Enthebung vom Landsturmdienste beantragt wurden, kann von diesen Stellen die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung in ihrem Aufenthalts- (Dienst-) Orte abzuwarten. Hievon erfolgt mit dem Bemerken die Verständigung, daß bei der Behandlung der Enthebungsgesuche seitens des Wiener Magistrats nunmehr zunächst auf den Umstand Bedacht genommen wird, ob die zur Enthebung Beantragten bereits gemustert worden sind. Zur Vereinfachung der Erledigung empfiehlt es sich daher, in Zukunft nur Enthebungsgesuche für bereits gemusterte und geeignet befundene Personen einzubringen und die Musterungsdaten in diesen Gesuchen bekanntzugeben. Jenen Personen, welche sodann vom Wiener Magistrat bei der Statthalterei zur Enthebung vom Landsturme beantragt werden, wird von der Magistratsabteilung XVI die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung in ihrem Aufenthalts- (Dienst-) Orte abzuwarten.

### Das Einrücken der Landsturmrekruten.

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1886 haben, soweit sie nach Wien heimatsberechtigt sind, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Montag den 16. August 1915 um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße, Landstraßer Artillerietor, einzurücken. Das Landsturmligitationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte ist mitzubringen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein.

Die bei der neuerlichen Musterung „geeignet“ befundenen, auf die Landwehr entfallenen, in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 haben am 16. August l. J. um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim k. k. Landwehrgänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierunagslokal: „Baumgartner Kasino“, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 275, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien 49 und 52, sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit).

**Ergänzende Verfügungen, betreffend Enthebung von gedienten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes.**

Das k. k. n.-b. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 3. August 1915, P. Z. 5775/24 M, folgende Verfügung anher mitgeteilt:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 27. Juli 1915, E. G. Nr. 34258, in Ergänzung seines Erlasses vom 21. Juni 1915, Dept. XIV, Nr. 911 (h. o. Kund-Erlaß vom 29. Juni 1915, P. Z. 5771/4 M.) eröffnet, daß die endgültigen Entscheidungen über die von den gedienten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes (43- bis 50jährigen) eingebrachten Gesuche um Enthebung vom Landsturmdienste bei den k. u. k. Militär-Kommandos (Landwehrgruppen) erst dann getroffen werden, wenn die zur Enthebung Beantragten bei der Musterung geeignet befunden wurden.

Der diesen Landsturmpflichtigen eingeräumte Termin, die Gesuche bis 5. Juli 1915 einzubringen, hatte den Zweck, den politischen Bezirksbehörden Zeit und Gelegenheit zu geben, alle notwendigen Erhebungen zu pflegen, um gegebenenfalls Anträge auf Enthebung solcher Personen stellen zu können.

Im Hinblick auf diese Verfügungen wird es naturgemäß eintreten, daß die gedienten Landsturmpflichtigen kurz nach der Musterung eine Entscheidung über Enthebungsansuchen erhalten, wogegen die nichtgedienten, welche Gesuche dann einbringen, wenn sie bei der Musterung geeignet erkannt wurden, die Entscheidung hierüber, infolge der notwendigen Erhebungen erst zu einem späteren Zeitpunkte erfahren können.

Jenen Personen, welche von den politischen Bezirksbehörden zur Enthebung vom Landsturmdienste beantragt wurden, kann von diesen Stellen, in sinngemäßer Anwendung des Punktes 86 der Landsturmorganisationsvorschrift, die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung in ihrem Aufenthalts(Dienst)orte abzuwarten.

Hievon erfolgt mit dem Bemerken die Verständigung, daß bei der hieramtlichen Behandlung der Enthebungsgesuche nunmehr zunächst auf den Umstand Bedacht genommen wird, ob die zur Enthebung Beantragten bereits gemustert worden sind. Zur Vereinfachung der Erledigung empfiehlt es sich daher, in Zukunft nur Enthebungsgesuche für bereits gemusterte und geeignet befundene Personen einzubringen und die Musterungsdaten in diesen Gesuchen bekanntzugeben.

Jenen Personen, welche sodann von hieramts bei der k. k. n.-b. Statthalterei zur Enthebung vom Landsturme beantragt werden, wird von der Magistrats-Abteilung XVI die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung in ihrem Aufenthalts(Dienst)orte abzuwarten. (Magistrats-Abteilung XVI, Z. 25010.)

## Gebühren der neuen Landsturm-kategorien.

Wien, 13. August.

Nach „Streffleurs Militärblatt“ ist infolge Erstreckung der Landsturmpflicht (Wehrpflicht in Bosnien-Herzegowina) vom 18. bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre auch allen in den Jahren 1865 bis 1897 geborenen, bei der Armee im Felde oder im Hinterlande im Verbands der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden, noch nicht beideten landsturmpflichtigen (dienstpflichtigen) Personen der Landsturmeid (Dienst-eid) abzunehmen.

Auf die Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen), die eine militärische Charge nicht bekleiden, haben vom 1. August 1915 an die für den Landsturm geltenden Gebührensbestimmungen wie folgt Anwendung zu finden:

### Für die auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Hinsichtlich der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese Personen auf Kriegsdauer einberufen wurden oder aber nur für eine kürzere, vorübergehende Verwendung bestimmt sind. Im ersteren Falle sind sie ebenso wie die Designierten zu behandeln, für sie kommen daher nach Maßgabe der im Dienstbuch K—4, II. Teil, für jede Gebühr normierten Anspruchsberechtigung in Betracht: Die Gage nach der niedersten Stufe für die XI. Rangklasse; die Abfertigung nach § 19:5 des Dienstbuches K—4, II. Teil; die Quartiergebühr; die Dienergebühr; für die nicht in Felddienstleistung stehenden Personen darf auch das Offiziersdienerräquivalent nicht aufgerechnet werden; der einfache Felddienstbeitrag ohne Zuschuß, falls der Anspruchsberechtigte einen solchen Beitrag nicht schon früher erhalten hat; die Bereitschafts- oder Felbzulage; die Kriegsverpflegung; die Spitalpflege und der Anspruch auf Arzneien; die Familiengebühren. Die im IV. Abschnitt des I. Hauptstückes und im III. Hauptstück des erwähnten Dienstbuches, II. Teil, enthaltenen besonderen Gebühren, dann Gebühren bei Dienstreisen sowie die Bestimmungen über Lokofahrmittel finden sinn-gemäße Anwendung. Auf Feldfutterportionen, auf den Equipierungsbeitrag, dann auf den besonderen Felddienstbeitrag besteht ohne Rücksicht auf die Einteilung kein Anspruch.

Den bei den Militärakademien, Militärrealschulen, Kadettenschulen, dann beim Offizierswaiseninstitut in Dienstleistung stehenden landsturmpflichtigen Ärzten und Tierärzten kann — wenn sie gleichzeitig als Lehrer an der Anstalt verwendet werden — auch die normierte Zulage von 32 K. monatlich ausbezahlt werden.

2. Die Gebühren der für eine kürzere, vorübergehende Verwendung herangezogenen Personen bestehen in einer täglichen Geldentschädigung, deren Ermittlung die Gage niederster Stufe für die XI. Rangklasse, dann je nach der Gebührllichkeit die Bereitschafts- oder Felbzulage zu Grunde zu legen ist. Die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung (ohne Landesfondszuschuß) ist in die Geldentschädigung dann einzubeziehen, wenn die Unterkunft nicht in natura beige-stellt wird. Auf die Kriegsverpflegung besteht der Anspruch dann, wenn die bei der Verwendungsstelle eingeteilten Gagisten im Bezuge diese Gebühr stehen. Der Gebührenbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit dem Tage der Entlassung aus der Dienstleistung. Die Geldentschädigung ist am 1., 11. und 21. des Monats im vorhinein zu erfolgen, wobei die Gage mit je einem Drittel der Monatsgebühr anzurechnen ist. Die Entschädigung gebührt selbst dann im vollen Ausmaß, wenn zu Beginn des Dienstes oder bei der Enthebung der Anspruch für weniger als für eine volle Dekade bestehen würde. Für allfällige Dienstreifen gelten die für die Gagisten des Heeres maßgebenden Bestimmungen.

3. Den als Poliere oder Berufskrank-pfleger verwendeten Landsturmpflichtigen kommen die im Punkte 1 und 2 angeführten Gebühren in dem für einen Militärbaumerkmeister der niedersten Gagestufe festgesetzten Ausmaße zu.

4. Auf Gagistenposten verwendete landsturmpflichtige Personen, die vor dem 1. April 1915 zu einer kürzeren, vorübergehenden Verwendung eingerückt sind, seither aber un-  
unterbrochen in Dienstleistung stehen, sind hinsichtlich der Gebühren als auf Kriegsdauer einberufen anzusehen. Die persönlichen Gebühren sind ihnen vom 1. August 1915 nach den

Bestimmungen des Punktes I:1 zu erfolgen. Die Familiengebühren werden diesen Personen jedoch, sofern sie nicht im Postdienst, Zivildienst oder im Dienste der k. u. oder k. u. Staatsbahnen oder der k. u. staatlichen Eisenwerke stehen und nach den sonstigen Bestimmungen ein Anspruch besteht, rückwirkend vom Ersten des Monats ihrer Einrückung zur Dienstleistung zuerkannt. Derlei Personen, die später zu Landsturm-gagisten ernannt werden, werden die Familiengebühren nach Maßgabe der Anspruchsberechtigung auch dann vom Ersten des Monats ihrer Einrückung nachträglich bewilligt, wenn sie nach dem 1. April 1915 eingerückt sind.

### Für die nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Die Gebühren sind verschieden, je nachdem diese Personen im Sinne der Arbeitervorschrift zu präsentieren sind oder nicht. Zu präsentieren, das heißt, in die volle ärarische Verpflegung sind zu übernehmen: a) bei der Armee im Felde alle derlei Personen, insofern sie nicht bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehen; b) im Hinterland die als Führer oder Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, ferner die als Fuhrleute, Koppelknechte oder Tragtierführer, dann die in den Spitälern und Pferdepitälern dauernd in Verwendung stehenden Personen. Die bei der Armee im Felde bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehenden Personen sowie im Hinterlande alle unter b) nicht angeführten Arbeiterkategorien sind nicht zu präsentieren.

2. Alle präsentierten, eine militärische Charge nicht bekleidenden und nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen erhalten die Pöhnung nach folgendem Ausmaß: a) Sanitätshilfsarbeiter (mit Ausnahme der Berufskrankenspfleger, Punkt I:3), Führer und Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukture bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlichtviehtrieben gleich einem Zugführer; b) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art gleich einem Korporal; c) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner gleich einem Soldaten ohne Chargengrad.

3. Für die nicht präsentierten Arbeiter gelten auch weiterhin die Bestimmungen des § 73:8 und 9, K—4, II. Teil. Sie erhalten den ortsüblichen Arbeits- oder Tagelohn, eine Entschädigung für die Abnutzung mitgebrachter Werkzeuge, bei Märchen die Transpenegebühren eines Soldaten ohne Chargengrad und 1 K. 50 H. zur Selbstverpflegung, bei Verabreichung der Eisenbahnkost in natura für die sonstige Verpflegung 1 K. täglich. Ansonsten haben sie für Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen. Während der Arbeit Erkrankte haben Anspruch auf unentgeltliche Pflege.

### Zulagen.

Den landsturmpflichtigen Zivilärzten, dann den die Charge eines Landsturmassistenzarzes bekleidenden Ärzten werden ab 1. August 1915 neben den im Abschnitt I erwähnten Gebühren Monatszulagen bewilligt, und zwar: den in den Jahren 1873 bis 1883 Geborenen 60 K., den in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen, wenn sie im Bezuge der Bereitschaftszulage stehen, 120 K., den in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen, wenn sie im Bezuge der Felbzulage stehen, 180 K.

Ärzten, die ihre Bezüge dekadenweise beziehen, ist die Zulage gleichzeitig mit einem Drittel des Monatsbetrages auszu-zahlen. Den in den Jahren 1865 bis 1872 geborenen Landsturm-oberärzten gebührt ab 1. August 1915 eine Monatszulage von 90 K., wenn sie im Bezuge der Bereitschaftszulage stehen, und von 150 K., wenn sie die Felbzulage beziehen.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die etwaigen Versorgungsgebühren der in diesem Erlasse behandelten Landsturmpflichtigen werden in derselben Höhe bemessen, wie für Militärpersonen, die die gleichen Aktivitätsgebühren beziehen.

2. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch Anwendung auf die Ärzte der landsturmpflichtigen Körperschaften, der Beobachtungsstationen, der Kriegsgefangenen- und der Interniertenlager, dann auf das Personal der freiwilligen Sanitätspflege, insofern dessen Kosten den gemeinsamen Heeres-etat belasten.

### Schlussbemerkungen.

1. Personen der in diesem Erlasse behandelten Kategorien, die nicht landsturmpflichtig sind (einschließlich der bei der Musterung zu jedem Landsturm-dienst ungeeigneten Klassifizierten), erhalten — wenn sie nicht Ärzte sind — die in diesem Erlasse für die Landsturmpflichtigen festgesetzten Gebühren (Versorgungsgenüsse) und sind bei einer Forderung höherer Gebühren zu entlassen.

2. Ärzte, die nicht landsturmpflichtig sind, erhalten statt jeder anderen Entlohnung ein Honorar von 20 K. täglich. Werden sie außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes verwendet, so haben sie Anspruch auf die vorübergehende Unterkunft im Ausmaße wie ein Gagist der XI. Rangklasse.

3. Die in Verwendung stehenden weiblichen Ärzte beziehen ab 1. August 1915 ein Tageshonorar von 20 K. Anspruch auf vorübergehende Unterkunft wie unter Punkt V:2.

4. Staatsbeamten, die neben ihrer normalen, vom Staate entlohten Beschäftigung im militärischen Dienste tätig sind, wird über fallweises Einschreiten vom Kriegsministerium (dem Stappenoberkommando) eine per Tag der Dienstleistung bemessene und nachträglich auszahlende Remuneration bis zur Höhe der Diäten ihrer Rangklasse bewilligt werden.

15. VIII. 1915

**Aufruf.**

An der Südwestgrenze unseres Vaterlandes ist ein neuer Feind entstanden — Italien — unser ehemaliger „Bundesgenosse“, der nun die Maske abgeworfen und sich in seiner ganzen verräterischen Niedertracht auf die Seite unserer Gegner gestellt hat.

„Viel Feind — viel Ehr!“

Oesterreich wird sich auch dieses Gegners zu erwehren wissen!

Durch diese neue Lage geht dem Wiener Bürger-Scharfschützenkorps ein lange gehegter, heißer Wunsch in Erfüllung. Es ist dem Korps gegönnt, auf dem südwestlichen Kriegsschauplatz gegen den heimtücklichsten unserer Feinde, gegen welchen im Jahre 1866 die Wiener freiwilligen Alpenjäger so tapfer gekämpft haben, kämpfen und zeigen zu dürfen, daß den Wienern, welche so oft mit der Waffe in der Hand ihr Vaterland verteidigten, noch immer der gleiche frohe Kampfesmut und die gleiche hehre Liebe zu Kaiser und Reich innewohnen.

Schon in allernächster Zeit wird eine k. k. Freiwillige Wiener Bürgerscharschützenkompanie an die Front abgehen. Diese neue Aktion veranlaßt das Korps, an den bekannten Patriotismus der Wiener Bevölkerung zu appellieren mit der Bitte, die Entsendung weiterer Kompanien durch möglichst zahlreichen Beitritt zu ermöglichen.

Beitreten kann jeder Sechzehn- und Siebzehnjährige, mit Bewilligung der Eltern oder Vormünder, ferner Personen, die nicht landsturmpflichtig sind oder die bei den Musterungen „zum Landsturm dienste mit der Waffe nicht geeignet“ klassifiziert wurden. Voraussetzung ist körperliche Eignung und Unbescholtenheit.

Bezüge der Mannschaft, Unterhaltsbeiträge und Versorgungsansprüche sind gleich denen des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr.

Aber auch diejenigen, welche zum Felddienste nicht tauglich sind, können ihre Vaterlandsliebe durch den Beitritt zum Korps bezeigen, da dieses infolge des Abganges einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern an die Front dringend neuer Mitglieder bedarf, um den Garnisonswachdienst in dem ihm übertragenen Umfang weiter bestreiten zu können. Für den letzteren Zweck können Männer vom 17. bis zum 60. Lebensjahre beitreten, sofern sie nicht militärdienstpflichtig sind.

Aufnahmen finden für beide Zwecke in der Korpskaserne Wien, 3. Bezirk, Kleistgasse 12, und zwar an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 5 bis 8 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 12 Uhr vormittags statt, woselbst auch alle gewünschten Auskünfte erteilt werden.

Außerdem finden auch Aufnahmen für das k. k. Freiwillige Schützenregiment Mauthen Nr. 2 statt.

Die Begeisterung für den Krieg gegen den treulosen, welschen „Bundesgenossen“ war schon vor der Kriegserklärung Italiens in unserer Monarchie und vorwiegend in Wien eine allgemeine; es ist daher zu erwarten, daß kein Wehrfähiger unseren Ruf überhört, denn es gilt, diesem Feinde Schlag auf Schlag zu versetzen, um ihm für ewige Zeiten unheilbare Wunden zuzufügen.

Gleich den Tirolern ist auch jeder Mann des Kärntnerlandes freudig unter die Fahnen der Freiwilligen geeilt, und richtet sich dieser Appell insbesondere auch an die in Wien lebenden Kärntner und Alpenländer.

Oesterreicher! Wiener! Zeigt gleich unseren deutschen Bundesgenossen, welche Hunderttausende Freiwillige ins Feld stellten, daß wir keinem Lande der Welt an patriotischer Begeisterung und Tatkraft nachstehen.

Wien, am 14. August 1915.

Das Kommando des Wiener Bürger-Scharfschützenkorps.

15./VIII. 1915

**Errichtung von Passivierungsstellen des Armeeo-  
oberkommandos (Stappenoberkommandos) für  
Reisen in das Okkupationsgebiet in Krakau und  
Granica.**

Bei Reisen nach dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armeeo-oberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 B. Bl., die Vorbringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Januar dieses Jahres ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des Armeeo-oberkommandos (Stappeno-oberkommandos) oder des Kriegsministeriums versehen sein muß.

Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehrs Anlaß gegeben, weil die einzigen beiden Passivierungsstellen — das Armeeo-oberkommando und das Kriegsministerium — für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind.

Mit Rücksicht hierauf hat das Armeeo-oberkommando — in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern — an der Grenze des Okkupationsgebietes zwei weitere Passivierungsstellen errichtet, und zwar die eine beim Festungskommando in Krakau, die andere in Granica. Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden erwähnten Einbruchstationen reisen, wird ihnen die Einholung des Passiviums in Einkunft keinen nennenswerten Aufenthalt mehr verursachen.

\* (Paßrevision für Reisen nach Polen.) Bei Reisen nach dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armees-Oberkommandanten die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des Armees-Oberkommandos (Stappenoberkommandos) oder des Kriegsministeriums versehen sein muß. Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehrs Anlaß gegeben, weil die einzigen beiden Vidierungsstellen

— das Armees-Oberkommando und das Kriegsministerium — für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind. Mit Rücksicht hierauf hat das Armees-Oberkommando — in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern — an der Grenze des Okkupationsgebietes zwei weitere Paßvidierungsstellen errichtet, und zwar die eine beim Festungskommando in *Kraľau*, die andere in *Graniča*. Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden erwähnten Einbruchsstellen reisen, wird ihnen die Einholung des Paßvisums in Sinkunft keinen nennenswerten Aufenthalt mehr verursachen.

### Einrücken der Nachgemusterten.

Heute war Einrückungstag für die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis 1886, soweit diese bei den seinerzeitigen Musterungen für geeignet zum Waffendienst befunden wurden. Die nach Wien zuständigen neuen Landsturmrekruten hatten sich je nach ihrer Bestimmung entweder beim Ergänzungsbezirkskommando auf der Landstraßer Hauptstraße oder im Baumgartner Kasino in Hiebing, Linzerstraße Nr. 275, zum Dienstantritt zu melden.

Die Landsturmpflichtigen, die außerhalb Wiens zuständig sind und daher sich heute früh bei dem Ergänzungsbezirkskommando ihres Heimatsortes melden mußten, waren zum großen Teil schon Samstag abend, spätestens Sonntag nachmittag abgereist, und daher war auch der Bahnverkehr an diesen beiden Tagen sehr lebhaft.

Der Einrückungstag machte sich auch in anderer Weise fühlbar. Er hat in vielen Betrieben, Unternehmungen und Geschäften große Lücken unter den Angestellten hervorgerufen, und wenn auch genügend Zeit zum Ersatz und zur Ausbildung geeigneter Hilfskräfte war, so waren doch vielfach geeignete männliche Arbeiter nicht zu erlangen. So kommt es, daß seit heute früh die weiblichen Angestellten an Zahl stark zugenommen haben. Bei dem großen städtischen Betrieb der Straßenbahn konnte man schon am gestrigen Sonntag bemerken, daß die weiblichen Schaffner fast ausnahmslos auf den Beiwägen den Dienst versahen, selbst auf den verkehrsreicheren Linien, auf welchen sie bisher noch nicht in größerer Zahl beschäftigt waren.

In den Gast- und Kaffeehäusern hat gleichfalls die Zahl der weiblichen Bediensteten eine stattliche Vermehrung erfahren, um so mehr als gerade in diesen Berufen viele Männer zur Dienstleistung eingezogen sind und die Vermittlungsstellen weit mehr Anfragen der Geschäftsinhaber als Dienstangebote haben.

Im Postdienst ist eine Neuerung zu verzeichnen. Auch hier haben im inneren Dienst weibliche Hilfskräfte das fehlende männliche Personal ersetzt. Für die Aushebung werden aber Mannschafspersonen, die nach ihrer Verwundung zu leichtem Hilfsdienst geeignet sind, verwendet und ersetzen die heute früh eingerückten Postbediensteten.

17./VIII. 1915

**Ein Feiertag für die Munitionsarbeiter.**

Ämtlich wird gemeldet:

Das Kriegsministerium bewilligt, daß der gesamten Arbeiterschaft, welche in jenen Betrieben beschäftigt ist, die sich mit der Munitionserzeugung und -Laborierung sowie mit der Erzeugung von Trainmaterial befassen, der 18. August d. J. als besonderer Feiertag freigegeben werde.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, die besondere Pflichttreue und den unermüdblichen Fleiß aller jener Arbeitskräfte hervorzuheben, welche unseren unvergleichlich tapferen Truppen durch ihrer Hände Fleiß mitverholffen haben, die ehrenden Siegeslorbeeren in todesverachtender Tapferkeit zu erwerben.

**Begünstigungen nach §§ 30, 32, 82, sowie § 29  
des Wehrgesetzes- Erbringung des Fortbestandsnach-  
weises im Jahre 1915.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1915,  
Z. II-368 (W. Abt. XVI, 22474):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Ein-  
vernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium mit dem Erlasse  
vom 12. Juli 1915, Dep. XIV, Nr. 863, verfügt, daß im Hinblick  
auf den dermaligen Kriegszustand in gleicher Weise wie bereits

seinerzeit mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1915, Dep. XIV,  
Nr. 1596/14 (Statthalterei-Rund-Erlaß vom 16. Jänner 1915,  
Z. II-368), hinsichtlich der Begünstigungen nach §§ 31 und 32  
W.-G. (als Familienerhalter) angeordnet — auch der nach  
§ 109:1, erster Absatz, §§ 118:1 und 121:1 W. B. I., im  
Juni 1915 zu erbringende Nachweis des Fortbestandes des die  
Begünstigungen nach §§ 30 und 32 (als Landwirt) und § 82  
W.-G. (§ 32 W.-G. von 1889) begründenden Verhältnisse bis  
auf weiteres aufgehoben wird, wobei die bezeichneten Be-  
günstigungen einstweilen — die Begünstigungen nach § 30 und  
nach § 32 mit der gemäß § 109:1, zweiter Absatz, W. B. I.,  
dem termingemäß erbrachten Fortbestandsnachweis zukommenden  
Wirkung — als fortbestehend anzusehen sind.

Dasselbe wird gegebenenfalls seinerzeit im September auch  
hinsichtlich der Begünstigung nach § 29 W.-G. gelten, soweit  
es sich um Geistliche handelt, die zum Seelsorgedienst für die  
bewaffnete Macht verwendet werden; seitens der Kandidaten des  
geistlichen Standes ist der auch schon im Juni fällige Fort-  
bestandsnachweis heuer durchwegs wie sonst zu erbringen.

Für eine entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung im  
Amtsblatte und sonstigen öffentlichen Blättern ist Sorge zu  
tragen.

### Armeeoberkommandobefehl anlässlich des Geburstages des Kaisers.

Wien, 17. August.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Der Armeeoberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat angeordnet, daß das Geburtsfest des Kaisers bei allen Kommandos, Truppen und Anstalten der Armee im Felde und auf allen Einheiten der Flotte in einer der momentanen Lage und der Bedeutung des Tages angemessenen Weise festlich zu begehen ist.

Am 18. August wird im ganzen, dem Armeeoberkommando unterstehenden Bereiche der folgende Armeeoberkommandobefehl der Mannschaft in ihrer Muttersprache verlautbart:

Armeeoberkommandobefehl.

Soldaten! Seit mehr als einem Jahre schon steht Oesterreich-Ungarns gesamte Wehrmacht zu Lande und zu See im größten Ringen aller Zeiten gegen eine Welt von Feinden!

Auf ungezählten Schlachtfeldern haben Armee und Flotte in unerschütterlichem Heldennut gekämpft und neuen, unvergänglichen Ruhm für Oesterreich-Ungarns Fahnen und Flaggen erstritten!

In hartem Kampf erprobt und siegreich, in fester Zuversicht auf den endgültigen Sieg unserer gerechten heiligen Sache, begehen wir heute schon zum zweitenmal das Geburtsfest Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Kaisers und Königs, im Felde.

Nicht wie sonst in Friedenszeit können wir diesen höchsten Feiertag jedes Soldaten alle festlich begehen. Die Waffe in der Faust, steht die Mehrzahl von Euch Aug in Auge dem Feind gegenüber!

Doch, wo immer uns auch dieser Festtag finden möge, — im heißen Kampf auf blutiger Walfstatt, auf dem Marsche oder im Lager, zu Lande oder zur See — allüberall gedenken wir heute in Ehrfurcht der erhabenen Person unseres allergnädigsten Kriegsherrn.

Wie in unserem ganzen, schönen Vaterlande, so steigen auch in Eueren Reihen, hart am Feinde, heute die heißesten Gebete empor zu Gott, der unsere Waffen segnet, für das Wohl unseres geliebten Kaisers und Königs.

Unsere innigsten Segenswünsche zu diesem festlichen Tage verbinden wir mit dem neuerlichen Gelöbniß — was auch immer kommen möge — mannhafte und treu auszuharren im Kampfe, bis es uns mit Gottes Hilfe vergönnt ist, den endgültigen Sieg zu erringen und frischen Lorbeer zu winden um das ehrwürdige Haupt unseres geliebten Kaisers und Königs, den der Allmächtige schützen und erhalten möge zum Heile des Vaterlandes und zum Wohle seiner Wehrmacht!

Bezeichnet: Feldmarschall Erzherzog Friedrich.

**Kriegskreuz für Zivilverdienste.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die nachstehenden Allerhöchsten Handschreiben:

Lieber Graf Stürgkh!

Ich habe Mich bestimmt gefunden, ein Ehrenzeichen zu stiften, welches den Namen „Kriegskreuz für Zivilverdienste“ zu führen hat.

Indem Ich Sie hievon zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntnis setze, teile Ich Ihnen gleichzeitig eine Abschrift jenes Handschreibens mit, welches Ich aus diesem Anlasse an den Minister Meines Hauses und des Aeußern gerichtet habe.

Wien, am 16. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Lieber Baron Burián!

In dankbarer Würdigung der vielen während des gegenwärtigen Krieges auf zivilem Gebiete mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste finde Ich Mich bestimmt, ein „Kriegskreuz für Zivilverdienste“ zu stiften.

Durch dieses Kriegskreuz sollen, in Gemäßheit der von Mir noch zu genehmigenden Statuten, alle jene Personen, welche im Zusammenhange mit dem Kriege durch hervorragenden Eifer und Opferwilligkeit besonders erspriessliche Dienste geleistet und dadurch einer Auszeichnung sich würdig erwiesen haben, ihre Belohnung finden.

Ich setze Sie von Vorstehendem zur eigenen Wissenschaft und zum Zwecke der Vornahme der weiters erforderlichen Vorkehrungen mit dem Beifügen in Kenntnis, daß ich gleichzeitig die entsprechenden Handschreiben an Meine beiden Ministerpräsidenten richte.

Wien, am 16. August 1915.

Franz Joseph m. p.

\* \* \*

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht folgendes an den Ministerpräsidenten Grafen Tisza gerichtetes Allerhöchste Handschreiben:

„Lieber Graf Tisza!

Ich fühle Mich bewogen, ein Ehrenzeichen zu stiften, das den Namen „Kriegskreuz für Zivilverdienste“ zu führen hat. Indem Ich Sie hievon zum Zwecke der Vornahme weiterer Vorkehrungen verständige, teile Ich Ihnen gleichzeitig eine Abschrift Meines bei dieser Gelegenheit an den Minister Meines Hauses und des Aeußern gerichteten Handschreibens mit.

Wien, 16. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Graf Stephan Tisza m. p.“

\* (Der Paßzwang im Kriegsgebiete.) Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums über den Paßzwang für Reisen im Kriegsgebiete. Man unterscheidet ein weiteres und ein engeres Kriegsgebiet, deren Grenzen vom Armeoberkommando bestimmt und vom Ministerium des Innern kundgemacht werden. Für Reisen im weiteren Kriegsgebiete ist ein ordnungsmäßiger Reisepaß notwendig, aus welchem der Zweck der Reise ersichtlich ist und der auch mit der Erlaubnis Klausel der Paßbehörde versehen sein muß. Diese Klausel, welche auch auf bestimmte Teile des Kriegsgebietes beschränkt werden kann, hat eine Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten. Alle anderen Reiseurkunden sind ungültig. Das Ueberschreiten der Grenzen eines engeren Kriegsgebietes ist verboten. Reisen in das engere Kriegsgebiet können nur von den hiezu ermächtigten Militärkommandos solcher Personen bewilligt werden, die sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse ausweisen, in welchem ausdrücklich vermerkt ist, daß der Paß zum Ueberschreiten des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung der zuständigen k. u. k. Kommandos berechtigt. Für den Lokalverkehr im

weiteren wie im engeren Kriegsgebiete können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärkommando Erleichterungen gewährt werden und in gewissen Fällen auch die Anerkennung anderer amtlicher Papiere an Stelle des Passes als genügender Ausweis zugelassen werden. Die Ausweisleistung der über staatlichen Auftrag in die Heimat zurückkehrenden Flüchtlinge wird vom Ministerium des Innern einverständlich mit dem Armeoberkommando geregelt. Uebertretungen werden von den zuständigen Behörden bestraft. Die Verordnung tritt mit dem 22. August d. J. in Kraft.

**Aufruf des deutschen Landsturmes ersten Aufgebotes.**

Die deutsche Botschaft in Wien ersucht uns um Aufnahme folgenden Aufrufes:

Die im europäischen Auslande weilenden militärtauglichen un ausgebildeten Landsturmpflichtigen ersten Aufgebotes, soweit sie das fünf und dreißigste Lebensjahr überschritten haben, haben nunmehr ins Inland zurückzukehren und sich beim nächst erreichbaren Bezirkskommando zu melden.

Zum letzten Jahrgang des Landsturmes ersten Aufgebotes gehören alle Landsturmpflichtigen, die 1876 geboren sind.

\* (Urlaubsverlängerung für die Alpkirten.) Das Landesverteidigungskommando für Tirol hat mitgeteilt, daß die seitens der Landeskulturräte für Tirol und Vorarlberg angeführte Verlängerung der Enthebung des Appersonales bis Mitte, bezw. Ende September zu bewilligen ist.

**Reisen in das nördliche Kriegsgebiet.**

Mit der in der „Wiener Zeitung“ vom 18. d. veröffentlichten Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 (enthalten im CXIV. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 241) wurden Bestimmungen über die Reisen in das weitere und engere Kriegsgebiet getroffen. Im Sinne des § 1 dieser Verordnung hat nun das Ministerium des Innern mit einer in der morgigen „Wiener Zeitung“ erscheinenden Kundmachung die Grenzen des innerhalb der Reichsratsländer gelegenen engeren und weiteren nördlichen Kriegsgebietes bekanntgegeben.

Hienach umfaßt das nördliche engere Kriegsgebiet das Gebiet des Oberlandesgerichtsprengels Lemberg (Galizien und Bukowina) mit Ausnahme des Amtsprengels der politischen Bezirksbehörden in Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemyśl und Jaroslau.

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt:

1. das Gebiet des Oberlandesgerichtsprengels Krakau (Westgalizien) sowie die Amtsprengel der politischen Bezirksbehörden Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemyśl und Jaroslau;
2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme des Amtsprengels der politischen Bezirksbehörden in Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf und
3. die Amtsprengel der politischen Bezirksbehörden Mährisch-Weißkirchen, Keutirschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Strau in der Markgrafschaft Mähren.

Außer dieser Kundmachung sind noch folgende Bestimmungen zu beachten:

Zum Eintritt in das weitere Kriegsgebiet und Austritt ist für Reisen jeder Art (Eisenbahn, Auto, Wagen, Schifffahrt, Fußwanderung usw.) der in der erwähnten Verordnung des Gesamtministeriums näher bezeichnete Reisepaß erforderlich. Militärpersonen bedürfen keines besonderen Legitimationsdokuments. Für Staats-, Hof- oder Eisenbahnbedienstete und deren Angehörige genügen die amtlichen Legitimationen.

Das Festungskommando Krakau hat das Recht, die Dauer des Aufenthaltes der im Festungsraum eintreffenden Personen zu bestimmen. Das Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise Bewilligungen erteilen die dortigen zuständigen militärischen Kommandos. Zivilpersonen, die die Grenzen des engeren Kriegsgebietes überschreiten wollen, müssen sich daher außer mit dem ausdrücklich zu Reisen in das engere Kriegsgebiet ausgestellten Reisepaß noch mit einer solchen besonderen Bewilligung ausweisen. Ausgenommen sind jene Staats-, Hof- oder Eisenbahnbedienstete, die sich mit ihren amtlichen Legitimationen ausweisen. Militärpersonen und Personen im Gefolge der Armee bedürfen zur Ueberschreitung der Grenze des engeren Kriegsgebietes eines Legitimationsdokuments. (Eisene Order, Marschroute, Urlaubsschein.)

Alle Reisenden sind im weiteren wie im engeren Kriegsgebiet gegenüber den kontrollierenden Militär- oder Polizeiorganen zur Ausweisleistung verpflichtet.

Die für das Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes ausgestellten besonderen Bewilligungen sind nach Gebrauch der Behörde abzuführen. Die Ueberlassung von Legitimations-Dokumenten an andere Personen als jene, auf die sie lauten, wird strengstens bestraft. Ebenso werden Personen, die den Ausweispflichten nicht entsprechen, der Be-

strafung zugeführt. Auch das okkupierte russische Gebiet zerfällt in ein engeres und ein weiteres Kriegsgebiet. Im Raume links der Weichsel bilden die Kreise Iza, Kozenice und Radom das engere Kriegsgebiet, der ganze übrige Raum ist weiteres Kriegsgebiet.

Rechts der Weichsel gehören alle Kreise in das engere Kriegsgebiet.

Für Reisen nach und von den okkupierten Gebieten Rußlands gelten die bisherigen besonderen Paßvorschriften; für Reisen in das engere Gebiet ist auch hier außer dem Paß die oben erwähnte besondere Bewilligung des zuständigen Kommandos erforderlich.

Sener Teil Ungarns, der auch in das weitere Kriegsgebiet fällt, wird später bekanntgegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß die Grenzen des engeren Kriegsgebietes je nach der militärischen Lage variieren und daß Abänderungen der in der Kundmachung des Ministeriums des Innern angegebenen Grenzen jeweils werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

\* (Der Landsturmbdienst der Gemeindeangestellten.) Die Abgeordneten Denk, Dr. v. Licht und Dr. v. Oberleitner hatten kürzlich in einer Unterredung mit dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh die Frage der generellen Entbindung gewisser Kategorien von Gemeindeangestellten erörtert. Nunmehr hat der Ministerpräsident in einem an den Abgeordneten Denk gerichteten Schreiben mitgeteilt, daß solche generelle Befreiungen im Gesetze nicht vorgesehen sind, daß aber der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsministerium das notwendige Personal dem Gemeinbedienste im Wege individueller Befreiungen bisher erhalten konnte.

## Die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

Wien, 23. August.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat unterm 23. v. M. zu der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni d. J. „über die Haftung bei Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen“ im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen und mit dem Kriegsministerium eine Durchführungsverordnung erlassen, welche verfügt: Wird eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person einer der im ersten Absätze des § 1 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen beschuldigt, so ist der Staatsanwalt bei dem zur Anordnung der Beschlagnahme zuständigen Zivilstrafgerichtshof hievon unverzüglich mit dem Ersuchen zu verständigen, die Beschlagnahme des in Oesterreich befind-

lichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten zu beantragen und gegebenenfalls noch vorher Maßnahmen anzuregen, die zur vorläufigen Sicherstellung dienen. Diese Verständigung obliegt, wenn ein Militärgericht mit der Sache befaßt ist, diesem, sonst dem anwaltlichen Organ. Sie hat den Sachverhalt und die gegen den Beschuldigten sprechenden Verdachtsgründe und alle Personaldaten über den Beschuldigten und seine Familie zu enthalten. Weiter verfügt die Durchführungsverordnung, daß, sobald das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch Einstellung oder durch Zurücklegung der Anzeige beendet oder durch Aussetzung vorläufig abgeschlossen ist, der Zivilstrafgerichtshof von der Entscheidung und ihren Gründen zu verständigen ist.

Die gesamten Akten sind vom Gericht oder vom anwaltlichen Organ dem zuständigen Territorialkommando einzusenden, von mobilen Justizbehörden dem vorgesetzten Armeekorpskommando vorzulegen, und zwar mit einer begründeten Darlegung der für den Umfang des Schadenersatzes erheblichen Umstände. Das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando hat den ganzen, dem Staate entstandenen nachweisbaren Schaden zu berechnen und die so ergänzten Akten dem zuständigen Finanzprokurator zu übersenden. Die Finanzprokurator hat in dem Fall, wo ein verurteilendes Strafgericht Erkenntnis vorliegt, die Klage binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils anzulegen, widrigenfalls die Beschlagnahme des Vermögens aufzuheben ist. Aber auch wenn kein verurteilendes strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt, sind die Amtshandlungen möglichst zu beschleunigen.

Sind nachträglich Umstände hervor, die die Schadenersatzpflicht geringer oder erheblich größer erscheinen lassen, so ist die Finanzprokurator hievon zu verständigen. Wird das Strafverfahren von einem Zivilstrafgericht geführt, so hat das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando die Finanzprokurator zu ersuchen, die Ansprüche des Staates zu vertreten und der Finanzprokurator oder dem Zivilstrafgerichte auf deren Ersuchen möglichst bald und möglichst ausführlich alle erlangbaren Auskünfte und Belege zu übersenden.

**Der Paßzwang.**

Die „Kriegsgebiete“ auf dem nördlichen Kriegsschauplatz.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August l. J. über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, durch welche im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August l. J., RGBl. Nr. 241, vorläufig für den nördlichen Kriegsschauplatz bis auf weiteres folgende Grenzen der „Kriegsgebiete“ kundgemacht werden:

Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Lemberg (Ostgalizien und Bukowina) mit Ausnahme der politischen Bezirksbehörden in Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemysl und Jaroslau.

Das nördliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt 1. das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Kralau (Westgalizien) sowie die Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemysl und Jaroslau, 2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden in Freudental, Freiwaldau und Jägerndorf, und 3. die Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden in Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistel und Mährisch-Osttau in der Markgrafschaft Mähren.

### Hochverratsprozeß gegen Russophile. Sieben Angeklagte zum Tode verurteilt.

Wien, 23. August.

Nach mehrwöchiger Dauer ist beim k. k. Landwehrdivisionsgericht in Wien ein Prozeß, den der Oberleutnantauditor Dr. Pentelschmid leitete, gegen die Reichsratsabgeordneten Dr. Dimitri Markow und Oberlandesgerichtsrat Dr. Wladimir Kurylowicz, ferner die Advokaten Dr. Zyrill Czerlunczaticz aus Przemyßl, Dr. Johann v. Drohomilecki aus Plozow sowie gegen den Grundbesitzer Thomas Diakow aus Werbiaz und den Schlossermeister Gabriel Mulkiewicz aus Kamionka-Strumilowa, sämtliche der russisch-nationalen Partei angehörig, endlich gegen den Korrespondenten der „Kowoje Wremja“ Dimitri v. Santshewecki beendet worden.

Die Anklage, von Oberleutnantauditor Doktor Wunderer vertreten, lautete auf Hochverrat und Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Sämtliche sieben Angeklagte wurden zum Tode durch den Strang verurteilt.

**Der freiwillige Eintritt der Landsturmmänner des zweiten Aufgebotes in die Landwehr.**

In der „Wiener Zeitung“ werden Weisungen für den freiwilligen Eintritt der in den Jahren 1865 bis 1872 geborenen Landsturmpflichtigen in die Landwehr bekanntgegeben. Folgende Grundsätze sind aufgestellt worden:

1. Die gedienten Landsturmpflichtigen können — die physische Eignung vorausgesetzt — bis zu den im Punkte 6 festgesetzten Maximalzahlen als Freiwillige auf Kriegsdauer zu den gleichen Waffen (Truppengattungen) — gleichgültig ob Heer oder Landwehr — assentiert werden, bei welchen sie seinerzeit präsent gedient, beziehungsweise die erste militärische Ausbildung mitgemacht haben. Die freiwillige Assentierung gedienter Landsturmpflichtiger auf Kriegsdauer zu einer anderen Waffen- (Truppen-) Gattung als zu jener, bei der sie seinerzeit präsent gedient, beziehungsweise die erste militärische Ausbildung mitgemacht haben, dann zu der Kriegsmarine ist unzulässig. Gediente Landsturmmänner der Kriegsmarine dürfen freiwillig auf Kriegsdauer nur zu den Landwehrtruppen eintreten.

Als gediente Landsturmmänner sind diejenigen Leute anzusehen, die eine militärische Charge erreicht haben, ferner solche, die wenigstens ein Jahr präsent gedient haben, endlich diejenigen, die mindestens eine achtwöchige erste militärische Ausbildung genossen und wenigstens zwei Waffenübungen abgeleistet haben.

2. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt der erwähnten, bei der Musterung für den Dienst mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen in die Landwehr wird der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Landsturmjahrganges festgesetzt. Die Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommandos dürfen demnach freiwillige Assentierungen solcher Landsturmpflichtiger nur bis zu dem genannten Zeitpunkte vornehmen.

3. Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen tritt nur bezüglich jener Landsturmpflichtigen ein, die den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer in die Landwehr zwar nach ihrer Präsentierung zum Landsturmdienste, aber zu demselben Truppenkörper anstreben, zu dem sie auf Grund der Aufstellung eingeteilt wurden. In diesem Fall ist die freiwillige Assentierung an keinen Termin gebunden, der Präsenzdienst schließt unmittelbar an den Landsturmdienst an.

4. Diejenigen, die freiwillig auf Kriegsdauer in die Landwehr eintreten, haben den Präsenzdienst spätestens mit dem ihrer Assentierung nächstfolgenden allgemeinen Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen anzutreten.

5. Der freiwillige Eintritt auf Kriegsdauer in die Landwehr von Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm musterung als für den Dienst mit der Waffe nicht geeignet erklärt wurden, ist zwar an die Aufnahmsbewilligung des Truppenkörpers, nicht aber an einen Termin gebunden.

6. Für den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer werden für die einzelnen Waffen- (Truppen-) Gattungen, und zwar für folgende Kategorien:

- a) gediente Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, b) gediente Landsturmpflichtige ohne Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, c) nichtgediente Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und d) nichtgediente Landsturmpflichtige ohne Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen nachstehende Maximalzahlen festgesetzt:

I. Landwehr = Fußtruppen: a. bis d. im allgemeinen unbeschränkt.

II. Landwehr = Kavallerie: bei jedem Landwehr- Ulanenregiment von der Kategorie a. 5, b. 10, c. 2 und d. 3; bei der Reitenden Tiroler (Dalmatiner) Landeschützendivision von der Kategorie a. 3, b. 5, c. 1 und d. 2.

III. Landwehr = Feldkanonen- und Feldhaubitzen-division: bei jeder Ersjagbatterie von der Kategorie a. 3, b. 10, c. 2 und d. 3.

Bei der Landwehrkavallerie und Landwehrfeldartillerie können nur jene Freiwilligen auf Kriegsdauer mit dem Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen — ohne Rücksicht, ob gedient oder nichtgedient — die Aufnahmsbewilligung erhalten, die ein eigenes, kriegsdiensttaugliches und vorchriftsmäßig gefatteltes Reitpferd mitzubringen sich verpflichten.

Die als Gagisten ohne Rangklasse, Unteroffiziere und Gefreite (Patrouilleführer) aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassenen Landsturmpflichtigen der in Rede stehenden Geburtsjahrgänge, die als Freiwillige auf Kriegsdauer assentiert werden und die seinerzeit innegehabte Charge dokumentarisch nachzuweisen vermögen, sind in ihre frühere, beziehungsweise in die äquiparierende Charge (Gagisten ohne Rangklasse zu Feldwebeln, beziehungsweise Oberjägern) zu befördern, vorausgesetzt, daß sie des Anspruches auf die Wiederverleihung der früher bekleideten Charge nicht verlustig geworden sind.

Der freiwillige Eintritt auf nur eine dreijährige Präsenzdienstpflicht nach § 19 : 6 W. G. unterliegt keiner Beschränkung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für jene im Jahre 1873 und später geborenen Landsturmpflichtigen Geltung, bei denen die Landsturmpflicht wegen ihres vorzeitigen Eintrittes schon vor dem 42. Lebensjahre geendet hat und die durch die neuen Landsturmgesetze wieder landsturmpflichtig geworden sind.

\* \* \*

Da in der unter Nr. 1 gegebenen Weisung nur bei Gedienten der freiwillige Eintritt an die Bedingung geknüpft ist, daß sie zur gleichen Truppengattung sich melden, bei der sie seinerzeit präsent gedient haben, so ist bei Nichtgedienten die Aufnahme in allen Truppenkörpern — unter den in Nr. 6 aufgezählten Einschränkungen — möglich.

28. *VIII*. 1915

\* Eine Kundmachung für den Jahrgang 1897. Bei der Musterung im Juni d. J. wurde eine sehr große Anzahl Achtzehnjähriger als waffendiensttauglich befunden. Mit Rücksicht darauf, daß im September die Einschreibungen auch für Mittelschüler der obersten Klassen usw. stattfinden wird, uns zugelommener Nachrichten zufolge, wenn keine militärischen Bedenken vorliegen, demnächst, spätestes Anfangs September, bekannt gegeben werden, ob jetzt überhaupt und für wann die Präsentierung dieser Jünglinge in Aussicht genommen ist. Zu dieser Kundmachung sieht man sich zuständigen Ortes im Interesse der betroffenen, nach Hunderttausenden zählenden Familien veranlaßt, weil die unbestimmt für wann zu erwartende Einberufung auf den Lern-, Dienst- oder Arbeitsseifer zweifellos lähmend einwirkt.

\* **Kriegsauszeichnungen in Oesterreich-Ungarn.** Die Zahl der österreichisch-ungarischen Orden und Ehrenzeichen für Verdienste vor dem Feinde ist nicht gering. Es ist reichlich Gelegenheit geboten, Verdienste zu lohnen und gegenseitig abzuwägen, um auch äußerlich ihre Bedeutung hervortreten zu lassen. Es bestehen nicht bloß Orden, die nur in Kriegszeiten verliehen werden, es gelten auch Bestimmungen, wonach sonst nur in Friedenszeiten verliehene Orden, mit einer Kriegsdecoration versehen, auch in Kriegszeiten Verwendung finden können. Es gibt Orden, die bloß für den Mannschaftsbestand bestimmt sind, und dann wieder solche, die nur an Offiziere gegeben werden können. Neben den eigentlichen Orden bestehen aber auch noch Ehrenzeichen, insbesondere solche für Verdienste um das Rote Kreuz.

Für die Mannschaft kommt eigentlich nur die Tapferkeitsmedaille in Betracht. Sie wurde von Kaiser Josef II. gegründet und bestand aus drei Klassen: der goldenen, der großen silbernen und der kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille. Hierzu kommt jetzt noch als unterste vierte Klasse die bronzene Tapferkeitsmedaille, welche erst im Jahre 1915, also während des Krieges, gestiftet wurde. Die Widmung lautet: „Der Tapferkeit“, und die Medaille trägt das Bild des jeweiligen Kaisers. Mit diesen Tapferkeitsmedaillen sind lebenslängliche Zulagen verbunden, und zwar: für die goldene monatlich 30 Kr., für die große silberne 15 Kr. und die kleine silberne 7,50 Kr. Für die bronzene ist keine Geldzulage bestimmt. Die Auszahlung der Zulagen für die ersten drei Klassen entfällt, wenn die Tapferkeitsmedaille an

Soldaten, die dem österreichisch-ungarischen Heere nicht angehören, verliehen wird. Für Offiziere kommt zunächst die Militärverdienstmedaille in Betracht. Sie ist vom jetzigen Kaiser gestiftet und wird in Bronze und Silber verliehen. Die Widmung lautet: Signum laudis (Zeichen des Lobes), weil sie allen jenen verliehen wird, denen die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen ist. Die Medaille ist solcher Art eigentlich nur das äußere Zeichen für das ausgesprochene kaiserliche Lob. Die silberne Medaille wird verliehen, wenn das kaiserliche Lob zum zweiten Male ausgesprochen wird. Das sonst auch in Friedenszeiten nur an Offiziere verliehene Militärverdienstkreuz wird in Kriegszeiten mit der Kriegsdecoration versehen und für hervorragende Verdienste gegeben. Es umfaßt drei Klassen, die im Rang sehr weit voneinander abstehen. Die erste Klasse ist außer des Maria-Theresien-Ordens die höchste Auszeichnung. Aus drei Klassen besteht ebenfalls der Orden der Eisernen Krone. Auch er wird in Friedenszeiten, und zwar auch an Zivilpersonen verliehen und kommt in Kriegszeiten mit der Kriegsdecoration als Auszeichnung für höhere Offiziere in Betracht. Seine Inschrift lautet: „Avita et aucta“. Der Orden hat eine eigentümliche Geschichte und besondere Bestimmungen. Er wurde im Jahre 1805 vom Kaiser Napoleon I. gestiftet und von Kaiser Franz I. als österreichischer Orden erneuert. Das Verleihungsrecht erlischt aber nach einer besonderen Abmachung mit Italien mit dem Tode des jetzigen Kaisers. Ein hoher militärischer Orden ist auch der Leopoldorden mit der Kriegsdecoration; seine Stiftung geht auf das Jahr 1808 zurück. Er trägt die Inschrift: „Intro gressus et merito“ (Durch Unbescholtenheit und Verdienst). Auch der Leopoldorden ist als Orden in Friedenszeiten in Geltung. Die höchste militärische Auszeichnung, die der Kaiser von Oesterreich verleihen kann, ist aber der Maria-Theresien-Orden. Er ist lediglich für Offiziere bestimmt und kann nur für hervorragende Verdienste im Felde, insbesondere für Taten, die eine gewisse Selbständigkeit im Handeln befunden, verliehen werden. Der Maria-Theresien-Orden umfaßt drei Klassen und zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß seinen Besitzern entsprechend der Klasse des Ordens ein lebenslängliches Ruhegehalt, dessen Höhe nach dem Vermögen, über das der Orden verfügt, bestimmt wird, zukommt. In diesem Kriege wurde an österreichische Offiziere der Orden noch nicht verliehen. Zu Beginn des Krieges erhielt der Deutsche Kaiser die erste Klasse und der damalige Generalstabschef der deutschen Armee, v. Moltke, die dritte Klasse des Maria-Theresien-Ordens. Sonstige Verleihungen des Maria-Theresien-Ordens für Verdienste in diesem Kriege sollen erst nach dem Friedensschluß erfolgen. Um den Orden zu erhalten, ist eben ein besonderes Prozederfahren notwendig, in welchem durch genaue Erhebungen alles festgestellt wird, das eine Art Anspruch auf den Orden ergeben könnte. Um die Verleihung einer Klasse des Maria-Theresien-Ordens kann nämlich der Offizier selbst eintommen, wenn er auf Verdienste hinzuweisen vermag, die seiner Meinung nach den Anspruch auf den Maria-Theresien-Orden begründen könnten. Sonst werden auch noch von Ordenszeichen aus der Friedenszeit der Franz-Josef-Orden, und zwar das Ritterkreuz und das Offizierskreuz für Verdienste im Felde verliehen. In diesem Falle wird der Franz-Josef-Orden am Bande des Militärverdienstkreuzes getragen. Auch das gewöhnliche Verdienstkreuz wird an Militärs im Kriege verliehen und ist dann am Bande der Tapferkeitsmedaille zu tragen. Für die Militärgeistlichkeit ist ein besonders Verdienstkreuz mit der Widmung: „Pis meritis“ im Jahre 1801 gestiftet worden. Es besteht aus zwei Klassen, einer in Gold und einer in Silber. Für Verdienste um das Rote Kreuz besteht ein Ehrenzeichen, das 6 Klassen umfaßt, und zwar den Bruststern, das Offiziers-Ehrenzeichen, das Ehrenkreuz 1. und 2. Klasse und das silberne und bronzene Medaille. Es wurde erst im Jahre 1914 aus Anlaß der 50jährigen Bestandsfeier des Roten Kreuzes vom jetzigen Kaiser gestiftet. Das Offiziers-Ehrenzeichen wurde erst am 22. Juli 1915 geschaffen, ist somit die jüngste Auszeichnung. Das Verleihungsrecht aller Ehrenzeichen für das Rote Kreuz ist an den Protektor-Stellvertreter, Erzherzog Franz Salvator, übertragen.

29./VIII. 1915

**Legitimationen für die Rückreise  
nach Galizien.**

Die Ausfertigungen von Legitimationen für die Rückreise der Flüchtlinge nach Galizien in die all-  
gemein freigegebenen Bezirke sowie die Ausstellung  
von Inlandsreisepässen werden vom 1. September  
an nur von der Passamtsabteilung der Polizei-  
direktion im Gebäude der Wiener Börse, 1. Bezirk,  
Schottenring Nr. 16 (Zugang von der Börsegasse)  
besorgt. Die bisherigen für diesen Zweck zur Ver-  
fügung gestandenen Amtslokalitäten im Realschul-  
gebäude, 1. Bezirk, Schottenbastei Nr. 7, müssen  
wegen des bevorstehenden Schulbeginnes mit Ende  
dieses Monats geräumt werden.

**Bewerber um Reisepässe.**

Wien, 30. August.

Die „Korrespondenz Wilhelm“ schreibt: Infolge der Einführung des Paßzwanges auch für einzelne Gebiete der Monarchie hat die Zahl der Paßbewerber bei der Polizeibehörde in der letzten Zeit sehr stark zugenommen. Die Polizeidirektion hat zwar Vorsorge getroffen, um allen billigen Anforderungen der Parteien tunlichst raschestens gerecht zu werden. Sie hat auch eine kurze, leichtfaßliche Anleitung für Bewerber um Reisepässe herausgegeben, die bei den Kommissariaten und bei der Polizeidirektion an Interessenten abgegeben wird, und alles Wissenswerte bezüglich der Ausstellung von Pässen enthält. Um jedoch allen Wünschen entsprechen zu können, ist auch die Mitwirkung der Parteien selbst unerlässlich, zumal die Ausstellung der Reisepässe keine bloße Formalität ist, und der Paß, insbesondere in Kriegszeiten, ein sehr ernst zunehmendes und wichtiges Legitimationsdokument bildet. Eben deshalb erfordert die Prüfung der Ansuchen und

die gewissenhafte Ausfertigung der Pässe immerhin einige Zeit und Ansuchen um Ausfertigung von Reisepässen können in der Regel nicht sofort, wie es zumeist vorkommt, erledigt werden. Im Interesse aller Personen, die in die Lage kommen, eine Reise zu unternehmen, liegt es daher, das Ansuchen um die Ausstellung des Passes zeitgerecht und nicht erst unmittelbar vor der Abreise zu stellen. Die Parteien müssen sich zunächst in der Zeit zwischen 8 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags unter Vorweisung ihrer Dokumente beim Bezirkspolizeikommissariat ihres Wohnortes um eine Paßanweisung bewerben und mit dieser und zwar ebenfalls zwischen 8 Uhr und 2 Uhr im Paßamt der Polizeidirektion vorsprechen, nur ganz ausnahmsweise und in den allerdringendsten Fällen können im Paßamt der Polizeidirektion auch zwischen 2 und 5 Uhr nachmittags Ansuchen um Ausstellung von Reisepässen entgegengenommen werden.

## Die Bewerbung um Reisepässe.

### Anleitung für das Publikum.

In der Kriegszeit ist der Besitz eines Passes unerlässlich denn je, namentlich bei Reisen, und im Passamt der Wiener Polizeidirektion ist demgemäß auch die Tätigkeit der mit der Passausfertigung beauftragten Beamten eine überaus intensive. Wesentlich erleichtert würde diese Aufgabe, vor allem aber läme es dem Publikum sehr zustatten, wenn dieses über das Verfahren der Erlangung von Pässen besser orientiert wäre. Die einzelnen Bewerber würden manche Mühe und Zeitverlust ersparen. Daher dürfte es geboten erscheinen, die Anleitungsvorschriften zu reproduzieren, die die Polizeidirektion Wien für Bewerbungen um Pässe in kürzester und anschaulicher Form verfaßt und hinausgegeben hat und die wir nachstehend wörtlich folgen lassen. Die einzelnen Bestimmungen lauten:

### Reisepaß für österreichische Staatsangehörige. — Paßzwang.

Derzeit ist zu Reisen in das Ausland und in die als „weiteres und engeres Kriegsgelände“ erklärten Teile von Oesterreich-Ungarn ein Reisepaß erforderlich. Auch Hilfsarbeiter, Dienstboten müssen dormalen einen Reisepaß besitzen, und es genügt der Besitz eines Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches mit einer Reiselegitimationsklausel nicht mehr. Diese Dokumente können daher den Reisepaß nicht ersetzen.

Als Paßwerber kommen Männer, Frauen und Kinder in Betracht.

Die abgeforderte Ausstellung eines Passes an Frauen und Kinder im Alter über 14 Jahren ist im Reiseverkehr nach Deutschland ein Zwangserfordernis.

### Paßanweisung.

Behufs Erlangung eines Passes hat sich der Paßwerber zunächst mit den erforderlichen Personaldokumenten, mit einer unaufgezogenen Photographie im Visittartenformat und, insofern er im Amt nicht bekannt ist, in Begleitung mindestens eines vertrauenswürdigen Identitätszeugen im Polizeikommissariat seines Wohnungsbezirktes innerhalb der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise bis 6 Uhr abends, einzufinden und sich dort mündlich um eine Paßanweisung zu bewerben.

### Erforderliche Personaldokumente.

Die erforderlichen Personaldokumente sind:

- a) Der Tauf- oder Geburtschein;
- b) ein Dokument über den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Heimatschein, Auszug aus dem Volkszählungsbuch, Dienstbotenbuch, Dekret über Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Landesdienste, Pensionsdekret, sofern die beiden letzt-erwähnten Dokumente Ausschluß über die behauptete Anstellung im öffentlichen Dienst geben, Reisepaß mit abgelaufener Gültigkeit);
- c) der Trauungschein.

Will ein Paßwerber bei Reisen nach der Türkei und den übrigen neutralen Staaten in seinem Reisepaß die Familienangehörigen als Reisebegleiter aufnehmen lassen, so sind außer dem Trauungschein der Gattin auch die Tauf-, beziehungsweise Geburtscheine der Kinder vorzulegen;

d) Minderjährige bedürfen zur Erlangung eines Auslandspasses einer beim Kommissariat entweder mündlich abgegebenen oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung nachgewiesenen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, die unter Kuratel stehenden Personen einer zustimmenden Erklärung der Kuratelbehörde oder des Kurators;

e) zum Nachweise der beruflichen Tätigkeit empfiehlt es sich, ein diese darlegendes Schriftstück, als: bei den in öffentlichen Diensten stehenden Personen das Anstellungs-, beziehungsweise Pensionsdekret, bei Kaufleuten der Gewerbeschein, der Steuerbogen u. dgl., beizubringen;

f) männliche wehrpflichtige Personen zwischen dem 17. und 50. Lebensjahre haben, wenn sie sich in das Ausland begeben wollen, außer den allgemein erforderlichen Dokumenten noch alle Papiere, die auf ihre Militärpflicht Bezug haben (Militär- [Landsturm-] Paß, Militärtaxquittungen) und außerdem die von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ausgestellte Grenzübertrittsbewilligung vorzuweisen;

g) Als Wohnungsnachweis ist der Meldesettel beizubringen.

### Passausfertigung.

Mit der von dem Kommissariat des Wohnungsbezirktes ausgestellten Paßanweisung und der beglaubigten Photographie hat sich der Paßwerber in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, in besonders dringenden Fällen bis 5 Uhr nachmittags in das Passamt der Polizeidirektion in Wien (1. Bezirk, Schottenring Nr. 11) zu begeben, wo ihm nach Entgegennahme der Paßanweisung, der amtlich bestätigten Photographie und der Stempelgebühr mitgeteilt wird, wann der fertigestellte Paß abgeholt werden kann. Die Stempelgebühr beträgt 2 K., für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhanbt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, 30 S. Sonstige Gebühren sind für die Ausfertigung des Reisepasses nicht zu entrichten.

### Grenzübertrittsbewilligung.

Um die unter f) erwähnte Grenzübertrittsbewilligung haben die im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die in das Ausland reisen wollen, unmittelbar bei der niederösterreichischen Statthalterei in Wien (1. Bezirk, Herrngasse Nr. 11, Erdgesch., Departement VII) schriftlich anzusuchen. Nur in dringenden Fällen wird die Bewilligung auch über mündliches Ansuchen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags, dann von 1/2 bis 3 und 5 bis 6 Uhr nachmittags erteilt.

### Für Angehörige der Länder der ungarischen Krone, dann Bosnien und der Herzegowina.

Für ungarische, nicht im militärpflichtigen Alter stehende Staatsangehörige werden Reisepässe beim ungarischen Ministerium am Hoflager in Wien, 1. Bezirk, Bantgasse Nr. 4 und 6, oder unmittelbar vom ungarischen Ministerium des Innern in Budapest ausgestellt. Militärpflichtige ungarische Staatsbürger (vom 17. bis 50. Lebensjahre) erhalten einen Reisepaß nur vom ungarischen Ministerium des Innern in Budapest.

In beiden Fällen erhält der Paßwerber auf Grund seines Heimatscheines eine Paßanweisung vom Polizeikommissariat seines Wohnungsbezirktes, auf Grund deren ihm im Passamte der Polizeidirektion in Wien eine Zuschrift an das ungarische Ministerium in Wien eingehändigt wird. Dort hat er unter Vorweisung dieser Zuschrift, des Heimatscheines und der Paßanweisung um Ausstellung des Reisepasses anzusuchen.

Für Angehörige Kroatiens und Slavoniens werden die Reisepässe von der Landesregierung in Agram, für in Fiume heimatsberechtigte Personen vom Gouverneur in Fiume, für Landesangehörige Bosniens und der Herzegowina von der Landesregierung in Sarajevo unmittelbar ausgestellt.

### Paßvisum.

Reisepässe, die für Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde ihres Heimatsstaates ausgestellt werden, bedürfen noch des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der landesfürstlichen Polizeibehörde, in Wien der Polizeidirektion.

Zur Erlangung dieses Visums hat sich die Partei mit ihrem Passe zum Kommissariat ihres Wohnungsbezirktes zu begeben, wo ihr eine Anweisung zur Erlangung dieses Paßvisums ausfertigt und eingehändigt wird.

Auf Grund dieser im Passamte der Polizeidirektion, 1. Bezirk, Schottenring Nr. 11, vorzuweisenden Anweisung wird der Partei das Visum gebührenfrei in den Paß eingeseht.

Reisepässe, die von den Behörden eines verbündeten oder neutralen Staates ausfertigt und mit einem Visum der k. u. k. österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde im betreffenden Auslandsstaate bereits versehen sind, bedürfen dieses polizeilichen Visums nicht.

Die Reisepässe ausländischer Staatsangehöriger, die nach Deutschland zu reisen beabsichtigen, werden vor der Beisehung des Visums des kaiserlich deutschen Konsulats, 1. Bezirk, Graben Nr. 12, im Passamte der Polizeidirektion in Wien vidiert.

(Vize-Bürgermeister Rain übernimmt den Vorsitz.)

Nach dem Berichte und Antrage des **Vize-Bürgermeisters Sterhammer** wird beschlossen:

(P. 3, 9119, W. A. II, 5885.) Dem Wiener Bürger-Scharsschützen-Korps wird für die Aufstellung einer Marsch-Kompagnie eine Subvention von 5000 K bewilligt.

Die Subvention ist ausschließlich für Zwecke der k. k. freiwilligen Wiener Bürger-Scharsschützen-Kompagnie über Anforderung seitens derselben in Teilbeträgen von je 1000 K gegen nachträgliche Berechnung zu erfolgen.

Der Stadtrat gibt weiters seine Zustimmung, daß das von den Angehörigen der Marsch-Kompagnie getragene Abzeichen das Wappen der Stadt Wien enthalte.

**Unsere Landsleute in Amerika.****Eine Warnung vor der Arbeit in Munitionsbetrieben.**

Das k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureau veröffentlicht folgende Warnung:

„Laut zuverlässigen Nachrichten sind in neutralen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Angehörige der Monarchie als Arbeiter, Ingenieure oder in sonstiger Eigenschaft in Betrieben tätig, die sich mit der Herstellung von Kriegsbedarf für unsere Feinde befassen. Solche pflichtvergessene Staatsbürger, die auf diese Weise die feindliche Kriegsmacht stärken und dadurch die Kriegführung der Monarchie erschweren, laden nicht nur schwere moralische Schuld auf sich, sondern machen sich auch des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 des Militärstrafgesetzes schuldig.“

Dieses Verbrechen ist mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, beziehungsweise mit dem Tod durch den Strang bedroht. Der Umstand, daß die Tat im Ausland begangen wurde, hindert die Strafverfolgung nicht.“

31. VIII. 1915.

## Kiesenflugzeuge über dem Bodensee

nz. Friedrichshafen ist bekanntlich nicht nur Standort der großen Zeppelin-Luftschiffswerft. In neuester Zeit hat man nun mit dem Bau ganz abnorm großer Typen begonnen: es sind die berühmten Kampfflugzeuge, die gewaltige Dimensionen haben und bis zu zwanzig Mann Besatzung tragen können. Seit einiger Zeit machen diese Ungetüme über dem See Probeflüge und man kann sie von Romanshorn aus staunenden Auges beobachten. Sie verführen einen Höllenspektakel, viel lauter tönt ihr Rattern und Surren als das eines Zeppelins. Natürlich sind nähere Einzelheiten über diese gigantischen Flugmaschinen nicht erhältlich; aus der Entfernung von zehn Kilometer gesehen aber machen sie einen beängstigenden Eindruck, da ihnen die gefällige Form der Zeppeline mangelt und auch die Formen der normalen Flugzeuge in Folge des riesigen Ausmaßes aus der Ferne verzerrt erscheinen. Ob bereits ein solches Kampfflugzeug an die Front abgegangen ist und wie sie sich bewähren, läßt sich ebenfalls nicht sagen.

Wien. 1. September.

\* (Zur Einberufung der 42- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen.) Aus Linz wird gemeldet: Landeshauptmann Prälat Haufer hat über Ansuchen einer Reihe von Abgeordneten und Bürgermeistern beim k. u. k. Kriegsministerium und k. k. Landesverteidigungsministerium Schritte unternommen, damit aus volkswirtschaftlichen Gründen die Einberufung der gemusterten 42- bis 50jährigen Landsturmmänner, welche dem Vernehmen nach am 15. Oktober erfolgen soll, nicht vor November, womöglich nicht vor dem 15. November, angeordnet werden möge.

**Das Marschbataillon des Bürger-Scharfschützenkorps.**

Vom Wiener Bürger-Scharfschützenkorps wird eine Marschkompanie an die Front abgehen. Da für deren Ausrüstung dem Korps außerordentliche Kosten erwachsen, hat es die Gemeinde, aus deren Söhnen sich die Marschkompanie ausschließlich zusammensetzen wird, für ihre Pflicht gehalten, das Korps zu unterstützen. Der Stadtrat beschloß deshalb in seiner letzt Sitzung nach einem Bericht des Vizebürgermeisters Hierhammer, dem Korps für die Aufstellung der Marschkompanie eine Subvention von 5000 Kronen zu bewilligen. Weiter wurde gestattet, daß die Angehörigen der Marschkompanie durch ein eigenes am Rockragen zu tragendes Abzeichen (Stadtwappen umgeben von einem Edelweißkranz) gekennzeichnet werden.

3. / IX. 1918

\* (Schiehansbildung der Landsturmpflichtigen.) Die Landsturmschützenschule des Wiener Schützenvereines eröffnet in den nächsten Tagen einen neuen unentgeltlichen Unterrichtskurs für die Gemusterten der Jahrgänge 1865—72. Die Ausbildung erfolgt auf der Schießstätte des Wiener Schützenvereines, 2. Bezirk, Wagramerstraße, nächst dem Franz Josephsland, an jedem Sonntag und umfasst das militärische Exerzieren sowie das Schießen mit dem Armeegewehr. Die Teilnehmer an diesen Unterrichtskursen sichern sich durch die Ausbildung sehr beachtenswerte Erleichterungen und Begünstigungen schon zu Beginn der militärischen Dienstleistung. Anmeldungen werden in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Kolingasse Nr. 17 (Telephon Nr. 20202), nur an Wochentagen von 3 bis 5 Uhr nachmittags entgegengenommen.

\* (Zur Einberufung der Zweiundvierzig- bis Fünfzig-jährigen.) Aus Graz, 3. d., wird uns telegraphiert: Auf Anregung des Grazer Bürgervereins begab sich heute der Reichsrats-Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellen Hof und Schulrat Held zum Statthalter und ersuchten ihn, dahin zu wirken, daß durch allgemeine Weisung an die maßgebenden Behörden jene gemusterten Landsturmjahrgänge 1865 bis 1872 von der Einrückung enthoben werden, deren wirtschaftliche Zukunft dadurch vernichtet werden würde. Die Redner verwiesen auf die Gefährdung geschäftlicher und gewerblicher Unternehmungen, deren Untergehen nicht nur die Not für die Familien der Einberufenen mit sich bringen, sondern auch die Steuerkraft des Staates in ganz entschiedenem Maße schwächen würde. Weiters ersuchten die Abgeordneten den Statthalter, er möge Sorge tragen, daß rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres alle Schulgebäude, soweit es möglich sei, von der Militärbelegung befreit werden, damit der Unterricht ungehindert stattfinden könne. Der Statthalter gab in entgegenkommender Weise die Zusicherung, den Wünschen zu entsprechen und bei den Zentralstellen in diesem Sinne einzuwirken.

**Die jüdischen Feiertage beim Militär.**

Das Militärkommando verlaubbart: Am Mittwoch den 8. d. um 6 Uhr nachmittags beginnt das jüdische Neujahrsfest und endet Freitag den 10. d. um 7 Uhr abends. Freitag den 17. d. um 4 Uhr nachmittags beginnt der Versöhnungstag, der am Samstag den 18. d. um 7 Uhr abends endet. An diesen Festtagen werden in allen Stationen, wo sich Gotteshäuser befinden, Gottesdienste abgehalten werden. Vom 17. d., 5 Uhr nachmittags, bis Samstag den 18. d., 7 Uhr abends, ist der gesamten Mannschaft israelitischen Glaubens unbedingt dienstfrei zu geben. Am 9. und 10. d. ist dieser Mannschaft Gelegenheit zu geben, auch den vormittägigen Gottesdiensten beizuwohnen zu können. Mit Rücksicht darauf, daß der Versöhnungstag ein allgemein beobachteter Fasttag ist, ist das Mittagessen an die jüdische Mann-

schaft Samstag den 18. d. erst um 7 Uhr abends zu verabsolgen. Diese Verordnung findet auch sinngemäße Anwendung auf die Kriegsgefangenen jüdischer Konfession.

4./IX. 1915

## Todesfallsanzeigen über die im Felde gefallenen Militärpersonen.

### Ein Erlass des Kriegsministeriums bezüglich der Uebersendung.

Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Ersatzkörpern und anderen beteiligten Kommanden mit Erlass vom 16. August d. J. folgendes verlautbart.

„Für die Uebersendung von Todesfallsanzeigen und hinterlassenen Gegenstände (Erlass vom 30. April 1915) an die Bezirksgerichte in den Gebieten, die den Kriegsschauplätzen nahe liegen, gelten bis auf weiteres folgende Anordnungen:

1. **Tirol:** Sendungen, die für die Bezirksgerichte Axa, Ampezzo, Borgo, Buchenstein, Condino, Levico, Mori, Pieve di Ledro, Primiero, Rovereto und Strigno bestimmt sind, ferner Sendungen, die an ein anderes Bezirksgericht in Tirol gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Bezirksgericht in Innsbruck** zu richten.

2. **Kärnten und Krain.** Sollte eine Sendung, die für ein Bezirksgericht in diesen Ländern bestimmt ist, als unbestellbar zurückkommen, so ist sie an das **Bezirksgericht in Graz** abzusenden.

3. **Triest, Küstenland, Istrien.** Die für die Bezirksgerichte in Triest, Canale, Cervignano, Cormons, Glitsch, Görz, Gradiska, Karfreit, Monfalcone, Rovigno und Tolmein bestimmten Sendungen sowie solche, die an ein anderes Bezirksgericht in diesem Gebiete gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Triester Landesgericht, derzeit in Graz, Jacominigasse**, zu richten.

4. **Dalmatien.** Sollte ein für das Bezirksgericht in Budua, Cattaro oder für ein anderes Bezirksgericht in Dalmatien bestimmte Sendung als unbestellbar zurücklangen, so ist sie an das **Bezirksgericht in Anin** abzufertigen.

5. **Westgalizien.** Sämtliche für die Bezirksgerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau (Westgalizien) bestimmten Sendungen sind fortan unmittelbar an diese Bezirksgerichte, nicht mehr an die in Wien bestellte Abteilung des Lemberger Bezirksgerichtes, Sektion I, abzufertigen. Unbestellbare Sendungen sind an das **Bezirksgericht in Krakau** zu richten.

6. **Bukowina.** An die Bezirksgerichte in der Bukowina sind die Sendungen unmittelbar abzufertigen. Bloß die für die Bezirksgerichte Bojan, Kozmann und Zastarna bestimmten Sendungen sowie solche, die an ein anderes Bezirksgericht in der Bukowina gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Bezirksgericht, Sektion I, in Lemberg** abzufertigen.

7. **Ostgalizien.** An die Bezirksgerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg (Ostgalizien), mit Ausnahme der in der folgenden Aufstellung genannten Bezirksgerichte, sind die Sendungen unmittelbar abzufertigen. Sendungen, die für die nachstehend genannten Bezirksgerichte bestimmt sind oder die an ein anderes Bezirksgericht dieses Oberlandesgerichtsprengels gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Bezirksgericht, Sektion I, in Lemberg** zu richten.

Folgende Bezirksgerichte haben die Amtstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen: Belz, Bolechowce, Brody, Brzezany, Buczacj, Budzanow, Bursztyn, Busk, Czortkow, Grodek jagiellonski, Grzymalow, Halicz, Husiatyn, Janow, Kamionka Strumilowa, Kopyczynce, Kozowa, Kulikow, Lopatyn, Mielnica, Misulince, Monasterzyska, Nowosiolo, Olesko, Podhajce, Podkaminien, Podwoloczyska, Potok zloty, Przemyslany, Radziechow, Stalal, Solal, Tarnopol, Uluste, Trembowla, Uhnaw, Winnik, Wisniowczyn, Zaleszczyki, Zolozce, Zbaraz, Zborow, Zloczow. Die in Wien bestellte Abteilung des Lemberger Bezirksgerichtes Sektion I wird vom 25. August an keine Sendungen mehr übernehmen.“

Diese Anordnungen gelten auch für die Gerichte, die solche Sendungen abzufertigen haben, jedoch mit der Abweichung, daß die von einem Bezirksgerichte in Verwahrung genommenen Gegenstände einstweilen zurückzubehalten und erst abzusenden sind, sobald das Abhandlungsgericht sich meldet. Auch die Anordnung des Justizministerialerlasses vom 28. Jänner d. J. wegen Uebersendung der für Bezirksgerichte in Galizien und der Bukowina bestimmten Todesfallaufnahmen an das Oberlandesgerichtspräsidium Krakau oder Lemberg ist hiemit widerrufen.

\* **Wiener Kriegsfreiwillige.** Die k. k. Wiener Bürger-Scharsschützenkompanie, welche in den letzten Tagen dieses Monats an die italienische Front abgeht, ist bereits in endgültiger Ausbildung begriffen. Durch die Aufstellung dieser Freiwilligenformation wird an die alte Wiener Ueberlieferung angeknüpft; denn noch in jedem Kampfe, den Oesterreichs Doppelaar gegen seine vielen Gegner auszufechten hatte, beteiligten sich in hervorragender Weise auch die Wiener und es ist sicher, daß die Wiener Freiwilligen, genau so, wie es im Jahre 1866 der Fall war, ihren Mann stellen werden. Die Aufnahmen von Freiwilligen im Alter von 16½ bis 55 Jahren finden beim Wiener Scharsschützenkorps täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 5 bis 8 Uhr nachmittags an Wochentagen, an Sonn- und Feiertagen hingegen von 8 bis 12 Uhr vormittags in der Rajerne, III. Kleistgasse, statt.

6./IX. 1915

[Schießausbildung der Landsturmpflichtigen der ältesten Jahrgänge durch den Wiener Schützenverein.] Die k. k. Landsturmschützenschule des Wiener Schützenvereines eröffnet in den nächsten Tagen einen neuen unentgeltlichen Unterrichtskurs für die Gemusterten der Jahrgänge 1865 bis 1872. Die Ausbildung erfolgt auf der Schießstätte des Wiener Schützenvereines, 2. Bezirk, Wagramerstraße, nächst dem Franz Josefsland, an jedem Sonntag und umfasst das militärische Exerzieren sowie das Schießen mit dem Armeegewehr. Die Teilnehmer an diesen Unterrichtskursen sichern sich durch die Ausbildung sehr beachtenswerte Erleichterungen und Begünstigungen schon zu Beginn der militärischen Dienstleistung. Anmeldungen werden in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Kolingasse 17 (Telephon 20202), nur an Wochentagen von 3 bis 5 Uhr nachmittags entgegengenommen.

*Z. IX. 1915*

### Der Passzwang auf dem südwestlichen Kriegsschauplatze.

Wien, 7. September.

Eine Rundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1915, die im „Reichsgesetzblatt“ publiziert wird, bestimmt im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete für den südwestlichen Kriegsschauplatz bis auf weiteres folgende Grenzen der „Kriegsgebiete“:

1. Das südwestliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die gefürstete Grafschaft Tirol mit Ausnahme der Amtssprengel der Bezirksgerichte Landeck und Nied in Tirol und der Amtssprengel der politischen Bezirksbehörden Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Rißbüchel, dann das Herzogtum Kärnten, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

2. Das südwestliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Amtssprengel der Bezirksgerichte Landeck und Nied in Tirol und die Amtssprengel der

politischen Bezirksbehörden Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Rißbüchel in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dann das Land Vorarlberg, das Herzogtum Salzburg und das Herzogtum Steiermark.

## Die Einberufung der 43- bis 50jährigen.

Ansuchen um Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Aus Salzburg, 7. d. M., wird uns gemeldet: Gestern sprach eine Deputation, bestehend aus den Reichsratsabgeordneten Präsident Doktor Schlböcker und Landeshauptmannstellvertreter Dr. Stölzel sowie aus Bürgermeister Ott und Vizebürgermeister Dr. Földt beim Landespräsidenten Dr. Schmitt-Gasteiger vor, um ihn zu ersuchen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß seitens der Regierung dafür Sorge getragen werde, daß der Einberufungstermin in der für tauglich befundenen Landsturmliste aus den Jahrgängen 43 bis 50 entsprechend hinausgeschoben werde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse der Betroffenen. Es möge seitens der Regierung Sorge getragen werden, daß die wirtschaftliche Zukunft dieser Jahrgänge von Landsturmlisten durch die Einberufung nicht gefährdet werde. Landespräsident Dr. v. Schmitt-Gasteiger versprach, nach Möglichkeit den Wünschen der Deputation Rechnung tragen zu wollen und erklärte die Mitteilungen der Deputation an die zuständige Stelle weiter zu leiten.

Aus Graz, 6. d. M., wird telegraphiert: Kürzlich sprachen die Reichsratsabgeordneten Doktor Hofmann v. Wellenhopf und Schulrat Sel beim Statthalter im Auftrag des Grazer Bürgervereins vor und ersuchten ihn, dahin zu wirken, daß durch eine allgemeine Weisung an die maßgebenden Behörden jene Gemusterten der Landsturmjahrgänge 1865 bis 1872 von der Einrückung enthoben werden, deren wirtschaftliche Zukunft dadurch ruiniert würde. Die beiden Abgeordneten verwiesen besonders auf die Gefährdung geschäftlicher und gewerblicher Unternehmen, deren Eingehen nicht nur die bitterste Not für die Familien der Einberufenen mit sich bringen, sondern auch die Steuerkraft des Staates in ganz empfindlichem Maße schwächen würde. — Der Statthalter gab in entgegenkommendster Weise die Zusicherung, den Wünschen zu entsprechen und bei den Zentralstellen in diesem Sinne einzuwirken.

## Die Aenderung des Reichsmilitärgesetzes.

Der „Reichsanzeiger“ hat gestern abend das im Reichstag am 23. August debattelos angenommene „Gesetz zur Aenderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888“ veröffentlicht.

Zur Erläuterung des neuen Gesetzes wird gleichzeitig amtlich mitgeteilt:

Durch den vom Reichstag bereits angenommenen Gesetzentwurf wird die nochmalige Ausrückung der früher dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen im Kriege möglich. Dies entspricht in erster Linie dem allgemeinen Rechtsempfinden des Volkes — zahllose Eingaben forderten die Einbringung eines solchen Gesetzes aus Gerechtigkeitsgründen. Durch den freiwilligen Eintritt einer großen Anzahl früher als dauernd unbrauchbar bezeichneter Wehrpflichtiger ist erwiesen, daß sich eine Menge jetzt Tauglicher unter diesen befinden. Die Zeit und der Arzt haben häufig die Mängel beseitigt, die die frühere Entscheidung begründet haben. Es wäre ebenso unbillig wie ungerecht und entspräche nicht dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, ältere Leute ins Feld zu schicken, solange noch taugliche und abkömmliche jüngere Leute vorhanden sind. Von einer Verlängerung der Wehrpflicht über das vollendete 45. Lebensjahr hinaus, wie oft behauptet wird, ist keine Rede.

Das neue, gestern abend im „Reichsanzeiger“ amtlich veröffentlichte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

Im § 15 des Reichsmilitärgesetzes sind hinter „sind“ die Worte „im Frieden“ einzufügen.

### Artikel II.

Im Artikel II § 27 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird der Absatz 2 gestrichen.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.  
Debrück.

Die durch dieses neue Gesetz abgeänderten Gesetzesbestimmungen im Reichsmilitärgesetz und im Gesetz über die Wehrpflicht sind die folgenden:

§ 15 des Reichsmilitärgesetzes, worin jetzt hinter „sind“ eingefügt werden die Worte „im Frieden“, lautete bisher:

„Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.“

Im Artikel II § 27 des Gesetzes über die Wehrpflicht lautete der Absatz 2, der auf Grund des neuen Gesetzes gestrichen wird:

„Dem Ausruf (des Landsturms) unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.“

\* **Paßzwang für die südwestlichen Kriegsgebiete.** Das gestern ausgegebene Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine vom 6. d. M. datierte Kundmachung des Ministeriums des Innern über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete innerhalb Oesterreichs. Die Verordnung besagt unter anderem: Das südwestliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die gefürstete Grafschaft Tirol mit Ausnahme der Amtssprengel der Bezirksgerichte Landeck und Nied in Tirol und der Amtssprengel der politischen Bezirksbehörden Neutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Rißbüchel, dann das Herzogtum Kärnten, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete. Das südwestliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Amtssprengel der Bezirksgerichte Landeck und Nied in Tirol und die Amtssprengel der politischen Bezirksbehörden Neutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Rißbüchel in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dann das Land Vorarlberg, das Herzogtum Salzburg und das Herzogtum Steiermark.

9./IX. 1915

### Fahnen für die Landwehr.

Eine kaiserliche Anerkennung für die Leistungen unserer braven Landwehrtruppen.

Wie das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr meldet, hat der Kaiser in neuerlicher Anerkennung der besonders verdienstvollen Leistungen der k. k. Landwehr, welche während der ganzen bisherigen Kriegsperiode mit den Truppen des k. u. k. Heeres in unentwegter und treuester Pflichterfüllung vor dem Feinde wetteifert und bereits wiederholt die Allerhöchste Anerkennung fand, die Beteiligung der k. k. Landwehrfußtruppen mit Fahnen in Aussicht genommen.

Die Verfügungen wegen Ausstattung und Ausführung dieser Fahnen sowie betreff Anfertigung und feierlicher Ausgabe werden nach Beendigung des Krieges erfolgen.

Dieser Gnadenakt, so heißt es im Verordnungsblatt, soll für die Truppen der k. k. Landwehr ein weiterer Ansporn zu neuen Heldentaten sein und wird sich dieselbe gewiß durch weitere glänzende Leistungen vor dem Feinde dieser Allerhöchsten Verfügung immer wieder würdig erweisen!

10./IX. 1915

\* (Neue Paßvorschriften für Geschäftsreisende nach Polen.) Das Armeekorps-Oberkommando hat in dem Bestreben, den Handelsverkehr zwischen der Monarchie und dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens zu fördern, mit einer Ende August verlautbarten Verordnung, welche das Paßwesen für jenes Gebiet neu regelt, eine erleichternde Sonderbestimmung für Geschäftsreisende getroffen. Bekanntlich müssen Reisepässe für Personen, welche von außen in jenes Gebiet Polens kommen, den Forderungen der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jänner und 18. Mai 1915 entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Armeekorps-Oberkommandos (Stappenkommandos) oder des Kriegsministeriums oder — auch dies eine neue Erleichterung — einer seiner exponierten Paßvidierungsstellen in Krakau oder in Granica versehen sein. Für Geschäftsreisende nun ist die Sonderbestimmung getroffen worden, daß für sie das Visum des Reisepasses nicht erforderlich ist, wenn sie sich mit einem bestätigten und vidierten „Auskunftsbogen“ nach einem bestimmten Formular als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen. Dieser Auskunftsbogen, welcher die Personalien, die Daten des Reisepasses sowie Angaben über das vertrittene Unternehmen, dessen Erzeugung oder Handelszweig, die Art der beabsichtigten Einfuhr nach oder Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet und die Bestätigung enthält, daß gegen die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens und seines Vertreters kein Bedenken obwaltet, muß die Unterschrift der Gewerbebehörde und das Visum der Handels- und Gewerbekammer tragen, in deren Sprengeln das gewerbliche Unternehmen seinen Sitz hat. Nähere Auskünfte können bei jeder Handels- und Gewerbe-kammer eingezogen werden.

**Fahnen für die Landwehr-Infanterie.****Einführung nach dem Kriege.**

Die heutige Wiener Zeitung publiziert folgende Mitteilung:

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben in neuerlicher allergnädigster Anerkennung der besonders verdienstvollen Leistungen der k. k. Landwehr, die während der ganzen bisherigen Kriegsperiode mit den Truppen des k. u. k. Heeres in unentwederter und treuester Pflichterfüllung vor dem Feinde wetteifert und bereits wiederholt die allerhöchste Anerkennung fand, die Beteiligung der k. k. Landwehr-Fußtruppen mit Fahnen huldvollst in Aussicht zu nehmen geruht.

Die Verfügungen wegen Ausstattung und Ausführung dieser Fahnen sowie betreffs Anfertigung und feierlicher Ausgabe werden nach Beendigung des Krieges erfolgen.

Dieser allerhöchste Gnadenakt soll für die Truppen der k. k. Landwehr ein weiterer Ansporn zu neuen Heldentaten sein, und es wird sich diese gewiß durch weitere glänzende Leistungen vor dem Feinde dieser allerhöchsten Verfügung immer wieder würdig erweisen.

11./IX. 1915

**Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung Russisch-Polens.**

**Die Ernennung der obersten Funktionäre.**

Wien, 10. September.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Die obersten Funktionäre der I. und II. Militärverwaltung Russisch-Polens sind nunmehr durch Allerhöchste Entschliessung bestellt worden. Ernannt wurden:

Zum Generalgouverneur bei gleichzeitiger Verleihung der Würde eines Geheimen Rates der Generalmajor Erich Freiherr v. Diller, zum Stellvertreter des General-

gouverneurs der Generalmajor Karl Lustig v. Preanfeld, zum Generalstabschef des Generalgouverneurs der Oberstleutnant im Generalstabkorps Artur Hausner und zum leitenden Zivillandeskommissär der Statthalterei rat Dr. Georg Graf Wodzicki v. Granow.

### Die Einrückung der Zweiundvierzig- bis Fünfzigjährigen.

Landeshauptmann Prälat Hausler von Oberösterreich erschien am 6. d. beim Kriegsminister F. M. v. Krobatin zur Besprechung mehrerer Angelegenheiten des Kronlandes Oberösterreich.

Der Kriegsminister stellte insbesondere in Aussicht, daß die Einberufung der Zweiundvierzig- bis Fünfzigjährigen, wenn irgend tunlich, vom 15. Oktober noch in den November hinausgeschoben werde und daß die Einberufung nicht auf einmal, sondern in Abteilungen (zuerst die Zweiundvierzig- bis Sechszwanzigjährigen) erfolge.

## Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens.

Wien, 14. September.

Heute werden in einer Mitteilung des Kriegspressequartiers die Grundzüge für die Organisation der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung in den von unseren Truppen besetzten Gebieten Polens veröffentlicht. Das von den verbündeten Armeen eroberte Gebiet Russisch-Polens ist durch drei Abkommen mit der deutschen Regierung (Posen 9. und 10. Januar 1915 und Rattowitz 22. April 1915) in zwei Militärverwaltungsgebiete getrennt worden. Das eine Gebiet wird von der deutschen, das andere von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung administriert. Das österreichisch-ungarische Verwaltungsgebiet umfaßt unter der Leitung des Generalgouverneurs G.M. Freiherrn v. Diller 24 Kreise, und zwar: Dombrowa, Nowo-Radomsk (wozu die in unser Okkupationsgebiet fallenden Teile der Kreise Czenstochau und Wielun gehören), Petrikau, Okusz, Miechow, Zendrzejew, Wloszczowa, Pinczow, Kielce, Konisk, Opoczno, Busk, Sandomierz, Opatow, Iza, Radom, Rozienice, Janow, Bilgoraj, Nowo-Meksandrija, Zamosc, Krasnostow, Lublin, Lubatow. Dazu sollen noch drei Kreise kommen, nämlich Tomaszow, Grubieszow, Cholm.

Für diese Gebiete wird die höchste gesetzgebende und Regierungsgewalt namens des Kaisers durch den Armeoberkommandanten und den Generalgouverneur ausgeübt. Die Gesetzgebung ist dem Armeoberkommando vorbehalten, wobei grundsätzlich gemäß der Haager Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Artikel 43, die geltenden russischen Gesetze in Kraft bleiben, jedoch, wenn zwingende Gründe vorliegen, abgeändert werden können. Das Armeoberkommando behält auch die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Rechtsprechung und Verwaltung; die Ausübung derselben fällt dem Generalgouverneur und seinen Organen zu. Unter dem Generalgouverneur, der seinen Sitz vorläufig in Kielce hat, stehen die Kreiskommanden, welche, wie seinerzeit in Oesterreich vor der Trennung von Justiz und Verwaltung in den unteren Instanzen und wie bis vor einigen Jahren in Bosnien, zugleich, jedoch in gesonderten Abteilungen, Rechtsprechung und Verwaltung ausüben.

Das Gebiet steht vorläufig unter Kriegsrecht, es sind daher die staatsbürgerlichen Freiheiten in dem Ausmaße suspendiert, wie dies nach der russischen Verfassung, beziehungsweise nach unserem Ausnahmengesetze vom 5. Mai 1869, vorgesehen ist.

In bemerkenswerter Weise ist die Sprachenfrage in dem okkupierten Gebiete geregelt. Amtssprache der Militärverwaltung und der ihr zugeteilten Zivilorgane ist die deutsche Dienstsprache der k. u. k. Armee. Im Verkehr mit polnischen Parteien ist die polnische Sprache zu gebrauchen. Rundmachungen ergehen in beiden Sprachen. Parteienanbringen können in beiden Sprachen gemacht werden. Die autonomen Gemeinden können sich beider Sprachen als Amtssprachen bedienen. Wenn die Verwaltung in den ukrainischen Gebieten organisiert sein wird, so wird dort auch die ukrainische Sprache im selben Ausmaße wie die polnische gebraucht werden können. Der Gebrauch der russischen Sprache ist in

Bereiche der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung in Polen ausgeschlossen.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens ist nach den folgenden allgemeinen Grundzügen eingerichtet:

### Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Vollzugsgewalt.

Bei allen Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen in den von der österreichisch-ungarischen Wehrmacht okkupierten Gebieten ist unverbrüchlich daran festzuhalten, daß die höchste gesetzgebende und Regierungsgewalt eine Prärogative Sr. Majestät des obersten Kriegsherrn ist, die Kraft der Befugnis des Allerhöchsten Oberbefehles durch den Armeoberkommandanten und den ihm unmittelbar untergeordneten Militärgeneralgouverneur ausgeübt wird.

Der Armeoberkommandant ist der oberste Träger der Zivil- und Militärgewalt in allen okkupierten Gebieten. Legislative Maßnahmen aller Art sind daher dem Armeoberkommandanten vorbehalten und können nur von ihm oder auf Grund seiner ausdrücklichen Ermächtigung vom Generalgouverneur erlassen werden.

Soweit durch solche gesetzliche Anordnungen nicht neues Recht geschaffen oder früheres geändert wird, bleiben in den okkupierten Gebieten gemäß Artikel 43 der Anlage zur Haager Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (R. G. Bl. Nr. 180 ex 1913), falls keine zwingenden Hindernisse — wie Interessen der Kriegsführung, des staatlichen Ansehens, der Staatspolizei — entgegenstehen, die geltenden Gesetze in Kraft.

### Behörden, Organisation.

Das Armeoberkommando (Stappenoberkommando) ist die oberste Behörde bei Ausübung der Gesetzgebung und die höchste leitende und beaufsichtigende Stelle für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung.

Der Generalgouverneur ist das höchste ausübende Organ der Exekutivgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete. Er ist der entscheidende, verfügende und allein verantwortliche Kommandant des Generalgouvernements.

Dem Generalgouverneur ist ein Stellvertreter und ein Generalstabschef beigegeben, welcher letzterem der gesamte Dienstbetrieb beim Generalgouvernement unterstellt ist.

Das Generalgouvernement besteht aus der Militärsektion, der Nachrichtenabteilung, der Verwaltungssektion und den Justizabteilungen.

Die Militärsektion umfaßt die Präsidialabteilung, die Gendarmerieabteilung und die Intendantz mit Rechnungsgruppe.

Die unter Leitung des Zivillandeskommissärs stehende Verwaltungssektion umfaßt die politische und polizeiliche Abteilung (politisches Referat, polizeiliches Referat, Schulreferat, Sanitätsreferat, gewerbliches und sozialpolitisches Referat, landwirtschaftliches Referat, Referat für Forstwesen, Jagd, Vogelschutz und Fischerei, technisches Referat (Straßen- und Hochbau), Bergbaureferat und die Finanzabteilung (Referate für direkte und für indirekte Besteuerung).

Justizabteilungen bestehen je eine für Strafgerichtsbarkeit und für Zivilgerichtsbarkeit.

Dem Generalgouverneur — als solcher ist der Generalmajor und Beheime Rat Erich Freiherr v. Diller, als sein Stellvertreter der Generalmajor Karl Lustig v. Preanfeld bestellt — unterstehen die Kreiskommandos und die örtlichen Selbstverwaltungsorgane.

Der Kreiskommandant (Stabsoffizier) ist im Kreise allein entscheidender, verfügender und verantwortlicher Kommandant.

Dem Kreiskommandanten ist ein Stellvertreter und ein Adjutant zugeteilt.

Das Kreiskommando versieht die Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung in gesonderten Abteilungen.

Das Gericht des Kreiskommandos entscheidet in erster und in Angelegenheiten der Gemeindegerichtsbarkeit in zweiter Instanz sowohl in Strafsachen als auch in Zivilrechtsachen.

Die Leitung der richterlichen Funktionen obliegt einem zum Gerichtsleiter bestellten höheren Auditor.

Das Kreiskommando als Verwaltungsbehörde versieht in erster Instanz sämtliche Aufgaben der staatlichen öffentlichen Verwaltung im Kreise, soweit nicht eine andere Kompetenz gesetzlich vorgeschrieben ist; die Leitung dieser Funktionen obliegt dem „leitenden Zivilkommissär“. Diesem Funktionär sind zwei bis drei politische Beamte, ein Kreisingenieur, ein Kreisarzt, ein Kreisierarzt, ein Kreisinspektor, ein Referent für Landwirtschaft, ein Referent für Forstwesen, zwei Finanzbeamte für den direkten Steuerdienst, ein Finanzbeamter für den indirekten Steuerdienst, Rechnungs- und Manipulationsbeamte sowie Dolmetsche unterstellt.

Als örtliche Selbstverwaltungsorgane fungieren für die Verwaltung der Gemeindevorsteher (Bojt), für die Gerichtsbarkeit die Gemeindeggerichte.

*in R. u. k. Militärverwaltung in der  
besetzten Gebieten Polens.*

**Wirtschaftsbetriebe der k. u. k. Militärverwaltung.**

Unter der obersten Leitung und Aufsicht des Generalgouverneurs bestehen für die wirtschaftliche Ausnützung des Okkupationsgebietes derzeit die Forst- und Güterdirektion und das Militärbergamt.

Der Leiter der Forst- und Güterdirektion ist gleichzeitig Referent des Generalgouvernements für dessen behördliche Tätigkeit im Bereiche des Forstwesens, Vogelschutzes, der Jagd und Fischerei.

Der Forstdirektion als solcher obliegt die Staatsforstverwaltung, das ist die wirtschaftliche Verwaltung der im staatlichen Eigentum oder nur in staatlicher Verwaltung stehenden Forste, ferner der damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Feldschutzes, der Jagd und Fischerei sowie die Bewirtschaftung der Staatsgüter (Domänen).

Der Forstdirektion sind für Zwecke der Staatsforstverwaltung die am Sitze jedes Kreiskommandos bestehenden Kreisforstämter unmittelbar untergeordnet. Die Leiter der Kreisforstämter fungieren überdies als Referenten der Kreiskommandos in forstbehördlichen Angelegenheiten.

Dem Militärbergamte in Dombrowa obliegt die wirtschaftliche Verwaltung der im staatlichen Eigentum oder nur in staatlicher Verwaltung stehenden Bergbaue und die Versorgung der damit zusammenhängenden kommerziellen Geschäfte.

**Eisenbahnwesen.**

Zur einheitlichen Verwaltung und Betriebsführung der Eisenbahnen im Okkupationsgebiete wird ein „Kommando der k. u. k. Heeresbahn“ errichtet.

Dieses Kommando ist administrativ und betriebstechnisch dem k. u. k. Kriegsministerium unterstellt und steht mit diesem in unmittelbarem Dienstverkehre.

Auf die Dauer des Krieges hat dieses Kommando in allen wichtigeren, die k. u. k. Heeresbahn betreffenden Angelegenheiten das Gutachten des Armeeeberkommandos (Chef des Feldtransportwesens) einzuholen.

Dem Generalgouverneur wird die notwendige Einflussnahme auf das Eisenbahnwesen vom Verwaltungsstandpunkte gewahrt.

Die zunächst in Betracht kommenden Linien der k. u. k. Heeresbahn sind: Czestochowa-Kielce, Granica-Kielce, Kielce-Zwangozod-Tomaschew-Brinek-Nadbrzezie, Kasimierz-Sosnowice, Strzemieszyce-Gobnog-Dombrowa, die im Kohlengebiete von Dombrowa befindlichen Kohlenbahnen, Granica-Zabkowice, Rozwadow-Lublin, Zwangozod-Lublin-Cholm, dann weiter nach Ost, Lublin-Lubartow, dann weiter nach Nord, Belzec-Cholm.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn erhält seinen Amtssitz in Radom; Generalmajor Karzisz Schnieler, Direktor der k. u. k. Militärbahn Banjaluka-Doberlin, wurde mit den Funktionen eines Kommandanten der k. u. k. Heeresbahn betraut.

**Post- und Telegraphenwesen.**

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im Okkupationsgebiete wird eine Etappenpost- und Telegraphendirektion mit dem Sitze in Kielce errichtet.

Die Etappenpost- und Telegraphendirektion ist in allen Angelegenheiten des Post- und Telegraphendienstes dem Etappenoberkommando unmittelbar untergeordnet und steht mit diesem in unmittelbarem Dienstverkehre.

Auch auf diesem Gebiete ist für den Generalgouverneur die Wahrung der einschlägigen öffentlichen Interessen gesichert.

**Abgrenzung der Verwaltungsgebiete.  
Generalgouvernement und Kreise.**

Das Generalgouvernement erstreckt sich auf alle in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teile Russisch-Polens, das ist auf jene Gebiete, die im Westen und Norden durch das Abkommen mit der kaiserlich deutschen Regierung de dato Posen 9. und 10. Januar 1915 und de dato Ratowitz 22. April 1915 abgegrenzt worden sind und sich im übrigen nach der rückwärtigen Grenze des Stappentraumes der operierenden Armeen bestimmen.

Das Generalgouvernement hat seinen Sitz in Kielce und soll — sobald die praktischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind — nach Lublin verlegt werden. Das Generalgouvernement umfasst dermalen folgende Kreise: 1. Kreis Dombrowa, das ist der in unser Okkupationsgebiet fallende Teil des russischen Kreises Bendzin; 2. Kreis Noworadomsk, das ist der bisherige Kreis dieses Namens und die in unser Okkupationsgebiet fallenden Teile der Kreise Czestochowa samt der Enklave Jasna gora (exponierter Enklavekommandant) und Wielun; 3. Kreis Piotrkow, das ist der bisherige Kreis dieses Namens und der in unser Okkupationsgebiet fallende Teil des Kreises Lask; 4. Kreis Olkusz; 5. Kreis Niechow; 6. Kreis Zendrzewo; 7. Kreis Wloszczowa; 8. Kreis Pinczow; 9. Kreis Kielce; 10. Kreis Konsk; 11. Kreis Dpoczno; 12. Kreis Busk; 13. Kreis Sandomierz; 14. Kreis Dpatow; 15. Kreis Ilza; 16. Kreis Radom; 17. Kreis Roznice; 18. Kreis Janow; 19. Kreis Bilgoraj; 20. Kreis Nowo-Aleksandrija; 21. Kreis Zamosc; 22. Kreis Krasnostaw; 23. Kreis Lublin; 24. Kreis Lubartow. Noch nicht aufgestellt sind Kreiskommanden in folgenden Kreisen: 1. Tomaszow, 2. Grubieszow, 3. Cholm.

**Gemeinden und Gemeindegerrichte.**

Die Gemeinden bleiben in ihrer bisherigen Gebietsabgrenzung aufrecht. Jene Gebietsteile einer Gemeinde, die sich infolge der Durchschneidung von Gemeindegrenzen bei der Abgrenzung des österreichisch-ungarischen gegenüber dem deutschen Okkupationsgebiete ergeben haben, wurden entweder durch Auseinandersetzung des Vermögens und Neubestellung der Gemeindeverwaltung zu eigenen Gemeinden konstituiert oder anderen Gemeinden unseres Verwaltungsgebietes zugeschlagen.

Die Sprengel der Gemeindegerrichte bleiben grundsätzlich unberührt.

Spezielle Vorschriften regeln die notwendige Beschreibung der Verwaltungsgebiete, die Klarstellung der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnisse. Zu diesem Behufe werden bei jedem Kreiskommando Karten und Zeichnisse der Ortschaften und Gemeinden angelegt und evident gehalten. Organe des Kreiskommandos nehmen wiederkehrende Bereisungen des Kreises vor, wobei die kulturellen Verhältnisse, die wirtschaftliche Lage, die Bestellungsverhältnisse usw. festzustellen sind. In diesen Belangen werden auch von den Gemeinden schriftliche Ausweise eingeholt und evident gehalten.

**Politische Grundrechte.**

Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte (Freizügigkeit, persönliche Freiheit, Hausrecht, Briefgeheimnis, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Pressfreiheit usw.) werden nur nach Maßgabe des russischen Kriegs- oder Ausnahmezustandes (Artikel 15 der russischen Verfassung) gewährleistet, und auch dies nur, soweit die Anwendung der betreffenden russischen Geseze nicht dadurch unmöglich wird, daß nach den Ausnahme-gesezen, insbesondere nach dem Geseze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in den angrenzenden österreichischen Reichsteilen weitergehende Einschränkungen Platz greifen.

der R. u. K. Militärverwaltung in dem  
besetzten Gebiet Polens.

#### Verfahren.

In administrativen Angelegenheiten geht der Instanzenzug regelmäßig von der Gemeinde an das Kreiskommando, das als zweite Instanz immer endgültig, als erste Instanz unter Offenlassung des Rekurses an das Generalgouvernement entscheidet. Bei diesem schließt der ordentliche Instanzenzug in allen Fällen ab.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren vor den Gerichten der Kreis-kommandos als Militärgerichten nach der Militärstraf-prozessordnung (Feldverfahren).

In sonstigen strafgerichtlichen und in zivilgerichtlichen Angelegenheiten sind für das Verfahren die Gesetze des Landes maßgebend.

Bei Führung der Administration im Okkupations-gebiete gilt Gerechtigkeit und Unparteilichkeit als oberster Grundsatz. Keine politische Richtung soll verfolgt oder begünstigt, es soll nur objektiv antizipiert werden.

Bei der gesamten Ausübung der Verwaltung soll einerseits mit aller Tatkraft und Umsicht für die Wahrung der Interessen der Kriegsführung und der Wehrmacht Sorge getragen, andererseits aber in der Bevölkerung nicht nur die Achtung vor der Rechtsschaffenheit und der Autorität der Verwaltung, sondern auch das Vertrauen in ihr Wohlwollen und ihre Gerechtigkeit geweckt und gesichert werden, damit schon die gegenwärtige Okkupation die Befreiung aus drückenden Verhältnissen, den Einzug von Ordnung und Gerechtigkeit bedeute und als Wohltat für das Volk empfunden werde.

#### Sprache.

Die Amtssprache der k. u. k. Kommandos — einschließlich der ihnen zugeteilten staatlichen Zivilorgane — ist die Dienst-sprache des k. u. k. Heeres.

Im Verkehr mit polnischen Parteien ist die polnische Sprache zu gebrauchen.

Öffentliche Kundmachungen erfolgen in beiden Sprachen.

Gemeinden und Gemeindegerechten ist die Festsetzung der polnischen oder der deutschen Sprache als Amtssprache und des Umfangs, in dem die andere Sprache gebraucht wird, freigestellt.

Anbringen und Zuschriften in polnischer oder in deutscher Sprache müssen unterschiedslos in Behandlung genommen werden.

Dieselben Begünstigungen, die der polnischen Sprache zuteil werden, werden bei Einrichtung der Verwaltung in ukrainischen Gegenden auch der ukrainischen Sprache gewährt. Es wird Vor-sorge getroffen, daß auch mit ukrainischen Parteien in ihrer Sprache verkehrt werde und daß die Einwohner ukrainischer Gemeinden vor den k. u. k. Kommandos und Behörden jederzeit in ihrer Sprache ihr Recht suchen und finden können. Hiemit wird auch der Gebrauch der kyrillischen Schriftzeichen zugestanden, der in den ausschließlich polnischen Gegenden gleichzeitig mit dem Gebrauche der russischen Sprache ausgeschlossen worden ist.

#### Der Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß obiges Verordnungsblatt, welches nicht in regelmäßigen Zeiträumen, sondern nach Bedarf erscheint, von nun an beim Postzeitungsamt I in Wien, Hauptpostgebäude (1. Bezirk, Postgasse 10), sowie bei allen Postämtern um den Preis von 1 K. 40 S. für 20 aufeinanderfolgende Stücke bestellt werden kann. Bisher sind die Stücke I bis VIII erschienen.

## Die Nachprüfung der dauernd Untauglichen.

Zur Nachprüfung der seinerzeit als dauernd untauglich erklärten Mannschaften wird der Königlich Preussischen Zeitung geschrieben:

„Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Militärtauglichkeit der männlichen Bevölkerung eines Landes ein scharfes Licht auf die Volksgesundheit wirft, und daß das Steigen oder Fallen des Prozentsatzes der Tauglichen in allerengstem Zusammenhang steht mit der Volksgesundheit. Was Deutschland betrifft, so läßt sich erfreulicherweise feststellen, daß die Zahl der Tauglichen bereits seit Jahren sich in aufsteigender Linie bewegt hat. Im Jahre 1913 waren von 100 Abgefertigten 55,5 v. H. brauchbar für den Militärdienst, 14,3 v. H. in Zukunft tauglich, 24 v. H. weniger brauchbar, 6 v. H. vollkommen untauglich und 0,2 v. H. unwürdig. Betrachtet man hiergegen die Zahlen aus früheren Jahren, so bemerkt man eine auffallende Steigerung der Tauglichkeitsziffer, die weit über das im Rahmen der Bevölkerungszunahme Erforderliche hinausgeht.

Im Verlaufe eines Jahrzehnts, von 1903 bis 1913, haben die tauglichen Mannschaften eine Steigerung um fast eine Viertelmillion Köpfe erfahren. Die Zahl der vollkommen Untauglichen ist im gleichen Zeitraum um nahezu 10 000, mithin um mehr als 25 v. H., zurückgegangen, während auch die Zahl der Unwürdigen sich um den gleichen Prozentsatz vermindert hat. Den Verufen nach entfielen die meisten Tauglichen auf solche Leute, die auf dem Lande geboren und in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren, während Stadtkinder, die obendrein noch in industriellen Betrieben arbeiteten, die wenigsten Tauglichen stellten, eine Beobachtung, die selbstverständlich nicht nur für Deutschland, sondern auch für alle anderen Länder zutrifft.

Die Maßnahmen, die in den letzten Jahrzehnten von der Regierung, den Städten und gemeinnützigen Anstalten getroffen worden sind, um auch dem Stadtarbeiter Gelegenheit zu geben, seinen Körper zu stärken, haben allmählich den nachteiligen Einfluß der industriellen Beschäftigung auf die Volksgesundheit teilweise auszugleichen vermocht. In jedem Falle steht man in militärischen Kreisen der nochmaligen Prüfung der für dauernd untauglich Befundenen mit größtem Interesse entgegen.

Bei den großen Massen an Mannschaften, die der Seeresverwaltung in Friedenszeiten zur Verfügung zu stehen pflegen, ist der Maßstab, der hinsichtlich der Verwendbarkeit der Stellungspflichtigen angelegt zu werden pflegt, ein äußerst milder, und manch einer wird für untauglich erklärt aus dem einfachen Grunde, weil es an erstklassigem Mannschaftsmaterial einen so ausreichenden Bestand gibt, daß auf die weniger Tauglichen ohne weiteres verzichtet werden kann.

Die kleinen Mängel, die zur Zeit der Bestellung des Militärpflichtigen diesen von der Dienstpflicht entbanden, sind nun vielfach durch die Zeit und die zunehmende körperliche Entwicklung vollständig beseitigt worden. Mannschaften, die damals für dauernd untauglich erklärt wurden, sind heute kerngesund und können die Strapazen eines Feldzuges teilweise besser ertragen als manch einer erst herangewachsene Jüngling. Der Gedanke der Heranziehung der Untauglichen ist deshalb in weiten Kreisen der Bevölkerung mit großer Genugtuung begrüßt worden, um so mehr als andere kriegsführende Länder mit dieser Maßnahme, insbesondere Frankreich und in letzter Zeit auch das menschenreiche Rußland, vorangegangen sind.“

## Neuerliche Musterung der 38- bis 42jährigen, der 24-, 20- und 19jährigen.

Wien, 16. September.

Heute werden mittels Kundmachung vom 15. d. die in den Jahren 1873 bis 1877 sowie die in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen zur neuerlichen Musterung einberufen.

Die Einberufung betrifft somit zwei Gruppen von Landsturmjahrgängen.

1. Die Jahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, also die 38- bis einschließlich 42jährigen (das frühere zweite Landsturmaufgebot). Diese LandsturMLEUTE waren in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai d. J. zum erstenmal gemustert worden.

2. Die Jahrgänge 1891, 1895 und 1896, also die 24-, 20- und 19jährigen. Diese Jahrgänge waren in der Zeit vom 10. Februar bis 10. April d. J. zum erstenmal gemustert worden.

In beiden Gruppen haben alle zu erscheinen, die derzeit nicht im Heere, der Marine, der Landwehr, der Gendarmerie dienen oder aus besonderen persönlichen Gründen mit der Waffe Landsturmbdienst leisten.

Die neue Musterung wird sonach umfassen:

1. Jene, die bei der ersten Musterung nichtgeeignet befunden wurden,
2. jene, die bei der Musterung wohl geeignet befunden wurden, aber bei der Präsentierung oder nach ihrer Einrückung zum Landsturmbdienst als nichtgeeignet wieder beurteilt wurden.

Nicht zu erscheinen haben nach Punkt 5 der Einberufungskundmachung jene, „die infolge einer im Kriege erlittenen Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige waffenunfähig befunden oder aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden“.

Es entsteht nun die Frage, wie es sich mit jenen verhält, die aus einem anderen Grunde als wegen einer Verwundung superarbitriert und waffenunfähig befunden, beziehungsweise aus der Armee entlassen wurden. Zu diesen LandsturMLEUTEN gehören: 1. die gebienten Landsturmmänner der Jahrgänge 1873 bis 1877, welche schon mit der allgemeinen Mobilisierungsbefehl einberufen wurden, zum Kriegsdienst eingerückt waren, aber nachher wegen eines Gebrechens oder einer Krankheit superarbitriert wurden; 2. von dem Jahrgange 1891 (die 24jährigen), sowie von den Jahrgängen 1895 und 1896 (die 20- und 19jährigen), jene, die während ihrer Dienstleistung wegen Krankheit oder eines Gebrechens superarbitriert und als waffenunfähig entlassen wurden.

Die Frage ist dahin zu beantworten, daß auch diese Personen zur neuerlichen Musterung zu erscheinen haben. Denn die Kundmachung enthebt ausdrücklich nur jene, deren Superarbitrierung wegen einer im Kriege erhaltenen Verwundung erfolgte. Superarbitrierungen aus anderen Gründen entheben daher nicht von dem Erscheinen zur neuerlichen Musterung.

Nicht zu erscheinen haben ferner, wie bei den früheren Musterungen, solche, die in einer landsturmpflichtigen Körperschaft Dienst leisten, Aerzte, Militärgagisten, Personen, die ein Gebrechen haben, das sie zu jedem Landsturmbdienst untauglich macht, ausgeweihte Priester, Seelsorger und Kandidaten des geistlichen Standes, endlich jene Personen, die vom Landsturmbdienste enthoben wurden.

Die zur neuerlichen Musterung Berufenen haben sich bis zum 24. d. in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu melden, einerlei, ob sie an diesem Orte heimatsberechtigt oder heimatsfremd sind. Die Musterung wird zwischen 11. Oktober und 6. November d. J. stattfinden. Die Einberufung soll nach der Kundmachung voraussichtlich Mitte November dieses Jahres erfolgen.

Die Einberufungskundmachung umfaßt auch die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen der obgenannten Jahrgänge.

Da im Mai und Juni die Jahrgänge 1878 bis 1890, ferner 1892, 1893 und 1894 neuerlich gemustert wurden, so werden nach Durchführung der mit der heutigen Kundmachung angeordneten Musterungen alle Jahrgänge von den Neunzehnjährigen bis zu den Zweiundvierzigjährigen zweimal gemustert sein.

### Die Einberufungskundmachung.

Die Einberufungskundmachung lautet:

Auf Grund der a. h. angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Landsturmbdienst mit der Waffe leistenden

in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877, sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen

zum Landsturmbdienste mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der für diese Jahrgänge hiemit neuerlich angeordneten Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Diese Einberufung erstreckt sich unter anderm auch auf jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurteilt worden sind.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 15. August 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmbdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen;

2. die Aerzte (Doktoren der Medizin);

3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt befreiten, wenn sie einen Landsturmbabschied oder ein Landsturmbfreiheitszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelistet worden sind;

5. jene, die infolge einer im Kriege erlittenen Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige „Waffenunfähig“ befunden oder aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden;

6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmbdienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskranken und Fallsüchtige; alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt;

7. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern diese Eigenschaft in der Zeit zwischen der Verlautbarung der vorliegenden Kundmachung und der Musterung durch die erforderlichen Dokumente bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes nachgewiesen und der Nachweis von der zuständigen politischen Behörde anerkannt wird;

8. jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste enthoben wurden, soweit diese Enthebung dormalen noch zurecht besteht.

### Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 24. September 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatsrecht besitzen.

*Minimale Musterung der 38- bis 42-jährigen, der 24-, 20- und 19-jährigen.*

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, das bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt u. dgl.) auszuweisen.

Das Landsturmlegitimationsblatt, welches der sich Meldende erhält, ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen. (In Wien erhalten die Landsturmpflichtigen das Landsturmlegitimationsblatt erst bei der Musterung selbst.)

Daselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

**Musterung:**

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die Musterungspflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturm musterungskommission einberufen.

Die Landsturm musterungskommissionen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis 6. November 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthalts zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

**Einrückung:**

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt — voraussichtlich Mitte November 1915 — erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben erwähnten Gesetze bestraft.

**Begünstigungen:**

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

**Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.**

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 30. September 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

**Die Musterungskundmachung für Wien.**

Die Einberufungskundmachung für Wien lautet:

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung M haben

die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 gebornen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturm musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 24. September 1915 in der Kon skriptionsamtsabteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgten Landsturmlegitimationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung findet in der Zeit vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle), statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde erster Instanz Wien, im September 1915.

**\* (Aufhebung der Passierscheine für Krakau.)**

Die Wiener Handels- und Gewerbekammer teilt mit, daß zur Reise nach Krakau Passierscheine des dortigen k. u. k. Festungskommandos nicht mehr notwendig sind. Derzeit ist nur ein Reisepaß erforderlich, der jedoch nur zu einem achttägigen Aufenthalt berechtigt. Jeder längere Aufenthalt muß vom Festungskommando bewilligt werden.

17/X. 1915

M. Abt. XVI, 30155.

## Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungs-Kundmachung M haben die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturmusterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 24. September 1915 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen etwa aus-gefolgten Landsturmlegitimationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung findet in der Zeit vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 in Wien, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das l. l. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Manistrate der l. l. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
im September 1915.

## Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Landsturmbienst mit der Waffe leistenden in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877, sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmbienste mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der für diese Jahrgänge hiemit neuerlich angeordneten Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Diese Einberufung erstreckt sich unter anderem auch auf jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 15. August 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914. Landsturmbienst leisten, insolange sie in diesem Verhältnisse stehen;
2. die Ärzte (Doctoren der Medizin);
3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelichtet worden sind;
5. jene, die infolge einer im Kriege erlittenen Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige „Waffenunfähig“ befunden oder aus dem gemeinsamen Heere,

## Ausbildung von Kriegsfreiwilligen und Landsturmpflichtigen im Ver- pflegsdienste.

„Streffleurs Militärblatt“ teilt mit:

Zur Deckung des weiteren Bedarfes an Verpflegungsbeamten bei den verschiedenen, im Hinterland und im Stappenraum bestehenden und neu zur Aufstellung gelangenden Verpflegsanstalten beabsichtigt das Kriegsministerium, ältere, zum Frontdienst mit der Waffe minder geeignete Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und Landsturmpflichtige mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens in beschränkter Zahl, die eine mindestens vierwöchige militärische Ausbildung hinter sich haben müssen, bei den einzelnen Evidenzverpflegsmagazinen für den Verpflegsdienst ausbilden zu lassen.

Nach Beendigung der Ausbildung bei den Verpflegsmagazinen werden diese Dienstpflichtigen zur einheitlichen theoretischen Schulung und Beurteilung ihrer erworbenen Kenntnisse kurze Zeit in eine Magazinstation zusammengezogen werden. Die nach vollendeter Ausbildung geeignet Befundenen werden zu Verpflegsasspiranten auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmpflichtigen Verpflegsasspiranten und später zu Verpflegsassistenten auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmpflichtigen Verpflegsassistenten ernannt werden.

Da die Ausbildungszeit nur ganz kurz bemessen sein kann, wird nur auf Beamte in öffentlicher Stellung mit einschlägigen Kenntnissen und auf solche Bewerber reflektiert, die im zivilen Leben bereits einen mit dem Verpflegsgeschäft verwandten Beruf versehen, zum Beispiel Kaufleute, Speditoren, Angestellte in Lagerhäusern, bei Getreidefirmen, Banken, dann Landwirte, Kommissionäre und dergleichen. Sie müssen, da die Bewerber auch zum Konzeptdienst verwendet werden, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die hierfür in Betracht Kommenden haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche beim Ersatzkörper einzureichen, von dem sie gesammelt längstens bis 1. Oktober 1915 dem Kriegsministerium direkt vorzulegen sind. In den Gesuchen sind der Beruf (Lebensstellung) sowie alle sonstigen Personaldaten und ob zum Frontdienst mit der Waffe minder geeignet anzuführen. Die Studien- und Berufszeugnisse oder Abschriften derselben, dann eine Abschrift des Grundbuch- (Vormerk-) Blattes sind den Gesuchen beizuschließen.

18. IX. 1915

**Neuerung in der Feldbekleidung.  
Feldgrau mit grünem Unterton.**

Als Farbe für die Feldbekleidung tritt an Stelle des bisherigen Bechthausgrau das Feldgrau mit grünem Unterton.

Die feldgraue Felduniform wird gleichzeitig auch für die Kavallerie vorgeschrieben.

18. IX. 1915

**Ein neues Pionierabzeichen.**

Für die Truppenpioniere wird ein neues Abzeichen eingeführt. Es stellt einen Unter mit einer brennenden Wirtel dar, aus der ein Blitzbündel nach allen Seiten zuckt und über der die Kaiserkrone schwebt. Das Abzeichen besteht für Offiziere aus vergoldetem, für die Mannschaft (und auch für Offiziere im Falle der

Anbringung auf Goldborten) aus versilbertem Metall. Getragen wird das Abzeichen von allen als Truppenpioniere ausgebildeten Offizieren und Mannschaften, und zwar am Kragen und der Kappe von den bei den Pionierabteilungen (-Zügen) Eingeteilten, am linken Oberarm des obersten Kleidungsstückes von den übrigen vollständig ausgebildeten Truppenpionieren.

**Die Einstellung von Hunden bei der Armee.**

Das Kriegsfürsorgeamt wendet sich mit einem Appell an die Bevölkerung, dem wir folgendes entnehmen: Die gewaltigen Anforderungen, die der uns aufgezwungene schwere Krieg an die Leistungsfähigkeit, die seelische und körperliche Widerstandskraft jedes einzelnen stellt, machen es zur heiligen Pflicht, unseren heldenmütigen Soldaten alle Mittel zukommen zu lassen, die geeignet sind, ihnen den Felddienst zu erleichtern und sie der raschen Pflege zuzuführen, wenn sie auf dem Gefechtsfeld verwundet oder krank hinfinken. Unter den Einrichtungen, die getroffen wurden, unsere braven Soldaten einerseits zu schonen, ihnen andererseits rechtzeitig Hilfe zu bringen, wenn sie verwundet, auf fremden Beistand angewiesen, auf Rettung warten, steht an erster Stelle die Dienstbarmachung des Hundes für die Zwecke des Krieges. Hat sich der Hund schon in Friedenszeiten als verlässlicher Hausgenosse und Polizeiwächter bewährt, so hat er uns im Kriege die Treue reichlich gehalten. Der Hund leistet unseren Patrouillen gute Dienste, verteidigt sie mit seinen Zähnen, und weiß durch Spurenerfolgungen Feinde aufzufinden, die sich verborgen halten. Als Sanitätshund sucht er im unübersichtlichen Terrain nach hilflosen Verwundeten, bringt ihnen den ersehnten Labetrunk und auch den Retter. Viele Hundebesitzer haben im edlen Patriotismus der Heeresverwaltung geeignete Hunde (wie hauptsächlich die Rassen: deutscher Schäferhund, Dobermann-Pinscher, Wireddalterrier und Rottweiler) geschenkt oder kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Ausbau dieser so wertvollen Einrichtung ist aber unbedingt notwendig. Die Ausbildung der Hunde und ihrer Führer in dem von der Heeresverwaltung geschaffenen Kurs bedarf erheblicher Mittel. Weitere Hunde werden dringend gebraucht. Die zweckmäßige Ausrüstung von Führer und Hund erfordert bedeutende Geldmittel. Geldspenden wollen an das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums (Wien, 9. Bezirk, Berggasse Nr. 16) eingesendet, Zuschriften wegen Ueberlassung von Hunden an den k. u. k. Kriegs- und Sanitätshundeführerkurs in Wien, 18. Bezirk, Herbeckstraße Nr. 66 (Telephon Nr. 39165) gerichtet werden.

**Unabhömmliche Beamte.**

Die Nachrichtenstelle des sächsischen Ministeriums des Innern veröffentlicht folgende Auslassung: „Schon vor einiger Zeit ist in den Zeitungen darauf hingewiesen worden, daß die Unabhömmlichkeitserklärung einer Anzahl von Beamten eine zwingende Notwendigkeit ist. Denn wie sollen wir sonst, nicht draußen im Felde, sondern auch in der Heimat den Krieg siegreich durchhalten? Werden einer so weit verzweigten und so wunderbar genau wirkenden Verwaltungsmaschine wie der deutschen eingearbeitete, bei der Mehrbelastung aller Behörden völlig unersehbliche Kräfte entzogen, so treten ohne weiteres Störungen ein, deren Folgen nicht abzusehen sind. Törichterweise aber glauben viele, den unabhömmlichen Beamten einen Vorwurf daraus machen zu sollen, daß sie im Lande tätig sind, statt im Felde zu stehen, als ob sie

das geringste dafür oder dagegen tun könnten. Tausende von Beamten würden glücklich sein, wenn es ihnen vergönnt wäre, mitzukämpfen; zahllose Besuche, denen nur höchst selten entsprochen werden kann, beweisen das. Ist aber der Staat einmal der Überzeugung, daß der oder der Beamte dem Vaterlande nützlichere Dienste leistet, wenn er seinen Posten nicht verläßt, so bleibt dem Beamten nichts anderes übrig, als zu gehorchen. Er tut also nichts weiter als seine Pflicht und tut sie genau so gut wie jeder Offizier und jeder Soldat. Das sollten sich diejenigen endlich einmal merken, die über die Unabhömmlichkeit nörgeln oder gar hämische Bemerkungen machen. Vor allem aber auch die geist- und witzlosen Verfasser und Verbreiter des Schlagworts: „Gott strafe die Unabhömmlichen!“ Dieses Schlagwort ist außerdem eine schwere Beleidigung, die mit empfindlichen Strafen bedroht ist. Jene gedankenlose Nörgler wären wahrscheinlich die ersten, die, falls man ihre unsinnigen Wünsche erfüllte, und alle Beamten ins Feld schickte, sich wiederum über die Folgen eines solchen Vorgehens erregen würden. Was würden sie wohl dann dazu sagen, wenn z. B. keine Briefe mehr bestellt würden, Eingaben an die Behörden unerledigt liegen blieben, die Eisenbahnen nicht mehr fahren, Diebe und Betrüger ungestraft ihr Handwerk treiben dürften, die Gefängnisse ausgeleert werden müßten, weil niemand mehr da wäre, sie zu bewachen? Schon diese wenigen Beispiele genügen wohl, um zu beweisen, wie widerfönnig und unnütz das Mäkeln an der Unabhömmlichkeit der Beamten ist.

## Die Meldung der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872.

Der Magistrat veröffentlicht heute die Kundmachung, nach welcher alle Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, gleichgültig ob gebient oder nicht gebient, mit gewissen Ausnahmen sich zu melden haben; von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874 nur diejenigen, welche vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren. Die Meldung hat in Wien in der Konstriptionsamtsabteilung beim Magistratischen Bezirksamt des Wohnortes, und zwar für die Geburtsjahrgänge 1869 bis 1874 bis längstens 16. Juni, für die Geburtsjahrgänge 1865 bis 1868 vom 17. bis längstens 21. Juni zu erfolgen. Für die übrigen politischen Bezirke Niederösterreichs lauten diese Termine bis 18., beziehungsweise 23. Juni.

Die Kundmachung hat nachstehenden Wortlaut:

### Aufforderung zur Meldung für die Landsturmberechnung.

In Durchführung der gesetzlichen Verfügungen, mit welchen sowohl in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone die Landsturmpflicht erweitert wurde, ergeht an die den hiedurch betroffenen Geburtsjahrgängen angehörenden männlichen Personen, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, die Aufforderung, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Berechnung zu melden.

Zur Meldung sind verpflichtet:

#### A. Von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1872

alle, und zwar gleichgültig ob gebient oder nicht gebient, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. jene, welche schon dormalen — auch ohne Waffe — Landsturmbdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten;
2. die ihre Charge noch bekleidenden Militärgagisten der Reserve, des Verhältnisses in der Evidenz oder außer Dienst sowie des Ruhestandes, auch wenn sie bisher zur militärischen Dienstleistung noch nicht herangezogen worden sind;
3. jene, welche bei der Einberufung der Gedienten des Geburtsjahrganges 1872 bereits eingerückt waren, jedoch dann wieder beurlaubt worden sind;
4. jene, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Landsturmbdienste untauglich machen, mit einem Landsturmbabschied oder einem Landsturmbefreiungszertifikat befreit oder aber bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;
5. von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1867 noch jene, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Den in den beiden letzten Punkten 4 und 5 Bezeichneten wird jedoch in ihrem eigensten Interesse zur Vermeidung behördlicher Nachforschungen und einer bei unterlassener Meldung auch im Falle eines Irrtums über ihre Landsturmpflicht zu gewärtigenden strengen Bestrafung nahegelegt, die Umstände, mit welchen sie ihre Befreiung von der Melde- und Landsturmpflicht begründen, bei der zur

Entgegennahme der Meldungen berufenen Stelle nachzuweisen.

#### B. Von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874

nur diejenigen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen infolge seinerzeitigen auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes von 1889 vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig erfolgten Eintrittes in den Präsenzdienst des Heeres oder aber infolge eines gemäß § 1 des Landwehrgesetzes von 1893 (beziehungsweise § 9 des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg von 1895) im Präsenzstande der k. k. Landwehr (Landeschützen) vollbrachten dritten Jahres vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren.

Die Meldung hat in der Konstriptionsamtsabteilung beim Magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu erfolgen.

Für die Meldung gelten folgende Fristen: für die Geburtsjahrgänge 1869 bis einschließlich 1874: bis längstens 16. Juni 1915, für die Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1868: vom 17. bis längstens 21. Juni 1915.

Die Meldepflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente über ihre Person (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dergl.) und womöglich auch über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis (Landsturmpaß, Abschied, Ernennungsdekret, Austrittszertifikat u. dergl.) auszuweisen.

Die vom Landsturmbdienst gültig Entbundenen haben den bezüglichen Nachweis bei der Meldung vorzulegen.

Jeder sich Meldende erhält als Bestätigung seiner Meldung eine Bescheinigung ausgestellt.

#### Die näheren Anordnungen über die Musterung werden später erfolgen.

Die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) können durch Beibringung der erforderlichen Dokumente den Anspruch auf die Befreiung vom Landsturmbdienste mit der Waffe schon bei der Meldung geltend machen.

Ebenso steht es auch den nicht ohnedies bereits von der Landsturmpflicht befreiten, zum Landsturmbdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen

Geisteskrankheiten)

...

...

...

15. Juni 1915

L. M. Abt. XVI, 16346.

## Aufforderung

zur Meldung für die Landsturmverzeichnung.

In Durchführung der gesetzlichen Verfügungen, mit welchen sowohl in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone die Landsturmpflicht erweitert wurde, ergeht an die den hiedurch betroffenen Geburtsjahrgängen angehörenden männlichen Personen, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, die Aufforderung, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verzeichnung zu melden.

Zur Meldung sind verpflichtet:

A. Von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1872

alle, und zwar gleichgültig, ob gebient oder nicht, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Jene, welche schon dormalen — auch ohne Waffe — Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten;
2. die ihre Charge noch bekleidenden Militärgagisten der Reserve, des Verhältnisses in der Evidenz oder außer Dienst, sowie des Ruhestandes, auch wenn sie bisher zur militärischen Dienstleistung noch nicht herangezogen worden sind;
3. jene, welche bei der Einberufung der Gebienten des Geburtsjahrganges 1872 bereits eingerückt waren, jedoch dann wieder beurlaubt worden sind;
4. jene, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Landsturmdienste untauglich machen, mit einem Landsturmabschied oder einem Landsturmbefreiungszertifikat betheilt oder aber bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;
5. von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1867 noch jene, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Den in den beiden letzten Punkten 4 und 5 Bezeichneten wird jedoch in ihrem eigensten Interesse zur Vermeidung behördlicher Nachforschungen und einer bei unterlassener Meldung auch im Falle eines Irrtumes über ihre Landsturmpflicht zu

gewärtigenden strengen Bestrafung nahegelegt, die Umstände, mit welchen sie ihre Befreiung von der Melde- und Landsturmpflicht begründen, bei der zur Entgegennahme der Meldungen berufenen Stelle nachzuweisen.

B. Von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874

nur diejenigen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen infolge seinerzeitigen auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes von 1889 vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig erfolgten Eintrittes in den Präsenzdienst des Heeres oder aber infolge eines gemäß § 1 des Landwehrgesetzes von 1893 (beziehungsweise § 9 des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg von 1895) im Präsenzstande der k. k. Landwehr (Landeschützen) vollbrachten dritten Jahres vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren.

Die Meldung hat in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu erfolgen.

Für die Meldung gelten folgende Fristen:

für die Geburtsjahrgänge 1869 bis einschließlich 1874: bis längstens 16. Juni 1915,

für die Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1868: vom 17. bis längstens 21. Juni 1915.

Die Meldepflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente über ihre Person (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dergl.) und womöglich auch über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis (Landsturmpaß, Abschied, Ernennungsdekret, Austrittszertifikat u. dergl.) auszuweisen.

Die vom Landsturmdienste gültig Enthobenen haben den bezüglichen Nachweis bei der Meldung vorzulegen.

Jeder sich Meldende erhält als Bestätigung seiner Meldung eine Bescheinigung ausgestellt.

Die näheren Anordnungen über die Musterung werden später erfolgen.

Die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (geweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) können durch Vorbringung der erforderlichen Dokumente den Anspruch auf die Befreiung vom Landsturmdienste mit der Waffe schon bei der Meldung geltend machen.

Ebenso steht es auch den nicht ohnedies bereits von der Landsturmpflicht befreiten zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern frei, die bezüglichen Nachweise schon gelegentlich der Meldung beizubringen.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 10. Juni 1915.

**Freiwillige vorzeitige Einrückung ehemaliger Offiziere und Offiziers-Aspiranten des Soldatenstandes zwecks Frequentierung des Infanterie-Ausbildungskurses.**

Zirkular-Berordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Juli 1915, Präz. Nr. 12819/VII.

Anlässlich der seinerzeit erfolgten Einberufung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 zur Dienstleistung wird auch eine große Anzahl ehemaliger Offiziere und Offiziers-Aspiranten des Soldatenstandes einrücken, die nach den bereits im Juni 1915 verkündeten Bestimmungen die leztbelleidete Charge, die Offiziers-Aspiranten aber die Leutnantscharge im Landsturm erlangen werden.

Um diese ehemaligen Offiziere (Offiziers-Aspiranten) mit den seit ihrer letzten militärischen Dienstleistung eingetretenen Änderungen der Reglements und Vorschriften vertraut zu machen und sie für den Truppendienst bei der Infanterie praktisch zu schulen, so daß sie als Instruktoren bei der militärischen Ausbildung der gleichaltrigen Landsturmpflichtigen mit Erfolg verwendet werden könnten, beabsichtigt die Militärverwaltung eigene Infanterieausbildungskurse in der Dauer von vier Wochen zu errichten, zu deren Frequentierung ehemalige Offiziere (Offiziers-Aspiranten) des Soldatenstandes aller Waffen (Truppen-)gattungen über ihr Ansuchen zugelassen werden.

Die Aufstellung der Kurse, welche für das gemeinsame Heer und die k. k. Landwehr gemeinsam zur Errichtung gelangen, wird nach der Zahl der sich Meldenden in jedem Militärterritorialbereiche, beziehungsweise für mehrere Territorialbereiche gemeinsam erfolgen.

Die Frequentierung dieser Kurse ist im Interesse der in Betracht kommenden ehemaligen Offiziere (Offiziers-Aspiranten) gelegen, da ihnen hiedurch die frühere Erlangung der Eignung für ihre eventuelle Beförderung ermöglicht wird.

Für die Offiziere (Offiziers-Aspiranten), welche nicht der Infanterie entstammen, haben diese Kurse noch den weiteren Vorteil, daß sie die Betreffenden in kürzester Zeit mit dem Dienste eines Infanterieoffiziers als Zugkommandant vertraut machen. Dies ist von umso höherer Bedeutung, da der größte Teil aller Offiziere, somit auch jene anderer Waffen, bei den Fußtruppen eingeteilt werden müssen.

Das Gesuch um Aufnahme in den Infanterieausbildungskurs, sowie um gleichzeitige Ernennung zum Landsturmoftizier und Einberufung zur vorzeitigen Dienstleistung ist an das Militär-Kommando (Landwehrtruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und spätestens bis 25. August 1915 bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbezirks-Kommando einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber anzugeben:

Vor- (Tauf-) und Familiennamen (eventuell Adelsprädikat), Geburtsjahr, Heimatzuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder Gendarmerie, leztbelleidete Charge und Truppengattung, bei welcher sie präsent gedient haben.

Von den Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizufügen.

Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

Der Heimatschein, das militärische Ernennungs-Dekret und Austritts-(Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung, endlich ein Revers nachstehenden Inhaltes:

**R e v e r s.**

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum.

Siegel.

Unterschrift.

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein.

In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimatzuständigen Landsturm-Bezirks-Kommando einzusenden, jene im Auslande befindlichen an das heimatzuständige Militär-Kommando (Landwehrgruppe) zu richten und bei der k. u. k. zuständigen Vertretungsbehörde einzubringen.

Auf Grund der beim Landsturm-Bezirks-Kommando einlaufenden Gesuche werden die Bewerber auf Veranlassung dieses Kommandos daselbst oder bei dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Landwehr (Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando militärärztlich untersucht und die Gesuche unter Anschluß des militärärztlichen Zeugnisses dem Militär-Kommando (Landwehrgruppe) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Einberufung der Bewerber und deren Aufteilung auf das gemeinsame Heer und die Landwehr (Landsturm) erfolgt vier Wochen vor dem allgemeinen Einrückungstermin des zweiten Aufgebotes. Sie treten mit dem ihrem Dienstantritte vorangehenden 1. des betreffenden Monats in den Bezug der charginmäßigen Gebühren.

Etwaigen Wünschen hinsichtlich der Einteilung zu einem bestimmten Truppkörper wird nach Zulässigkeit Rechnung getragen.

Bewerber, welche vor der Aufstellung der Ausbildungskurse einzurücken wünschen, werden vorläufig ihre Einteilung bei einem Ersatzkörper erhalten; ihre Kommandierung in den Kurs wird in solchen Fällen mit dem Zeitpunkte der Aufstellung des betreffenden Kurses erfolgen.

Jene Bewerber, die ihre Gesuche um Designierung zum Landsturm-Offizier bereits vorgelegt haben, haben unter Anführung dieses Umstandes lediglich beim betreffenden Militär-Kommando (Landwehrgruppe) im Wege des aufenthaltszuständigen Landsturm-Bezirks-Kommandos um vorzeitige Einberufung zur Dienstleistung zwecks Frequentierung des Infanterie-Ausbildungskurses anzusuchen. (R. L. n.-b. Statthalterei B.-Z. 8256/25 M. M. A. XVI, Z. 25187).

## Neues Wiener T.

Gebühren der neuen Landsturm-  
kategorien.

Das heute erschienene „Streffleurs Militärblatt“ verlaufsbar:

Infolge Erstreckung der Landsturmpflicht (Wehrpflicht in Bosnien-Herzegowina) vom 18. bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahr ist auch allen in den Jahren 1865 bis 1897 geborenen, bei der Armee im Felde oder im Hinterland im Verband der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden, noch nicht besoldeten landsturmpflichtigen (dienstpflichtigen) Personen der Landsturmzeit (Dienstzeit) abzunehmen.

Auf die Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen)\*, die eine militärische Charge nicht besoldeten, haben vom 1. August 1915 an die für den Landsturm geltenden Gebührensbestimmungen wie folgt Anwendung zu finden:

## I. Für die auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Hinsichtlich der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese Personen auf Kriegsdauer einberufen wurden oder aber nur für eine kürzere, vorübergehende Verwendung bestimmt sind.

Im ersteren Falle sind sie ebenso wie die Designierten zu behandeln, für sie kommen daher nach Maßgabe der im Dienstbuch K-4, II. Teil, für jede Gebühr normierten Anspruchsberechtigung in Betracht: Die Gage nach der niedersten Stufe für die XI. Rangklasse; die Abfertigung nach § 19:5 des Dienstbuches K-4, II. Teil; die Quartiergebühr; die Dienergebühren; für die nicht in Felddienstleistung stehenden Personen darf auch das Offiziersdieneräquivalent nicht aufgerechnet werden; der einfache Feldausrüstungsbeitrag ohne Zuschuß, falls der Anspruchsberechtigte einen solchen Beitrag nicht schon früher erhalten hat; die Bereitschafts- oder Feldzulage; die Kriegsverpflegung; die Spitalpflege und der Anspruch auf Arzneien; die Familiengebühren. Die im IV. Abschnitt des I. Hauptstückes und im III. Hauptstück des erwähnten Dienstbuches, II. Teil, enthaltenen besonderen Gebühren, dann Gebühren bei Dienstreisen sowie die Bestimmungen über Lokalfahrmittel finden sinngemäße Anwendung. Auf Feldnahrung, auf den Equipierungsbeitrag, dann auf den besonderen Feldausrüstungsbeitrag besteht ohne Rücksicht auf die Einteilung kein Anspruch.

Den bei den Militärakademien, Militärrealschulen, Kadettenschulen, dann beim Offizierswaiseninstitut in Dienstleistung stehenden landsturmpflichtigen Ärzten und Tierärzten kann — wenn sie gleichzeitig als Lehrer an der Anstalt verwendet werden — auch die normierte Zulage von 32 K. monatlich ausbezahlt werden.

2. Die Gebühren, die für eine kürzere, vorübergehende Verwendung herangezogenen Personen bestehen in einer täglichen Geldentschädigung,

\* Die in diesem Erlaß für die Landsturmpflichtigen festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten, beziehungsweise dritten Reserve Anwendung zu finden.

deren Ermittlung die Gage niederster Stufe für die erste Rangklasse, dann je nach der Gebührllichkeit die Bereitschafts- oder Feldzulage zugrunde zu legen ist. Die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung (ohne Landesfondszuschuß) ist in die Geldentschädigung dann einzubeziehen, wenn die Unterkunft nicht in natura beigelegt wird. Auf die Kriegsverpflegung besteht der Anspruch dann, wenn die bei der Verwendungsstelle eingeteilten Gagisten im Bezug dieser Gebühr stehen. Der Gebührenbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit dem Tage der Entlassung aus der Dienstleistung. Die Geldentschädigung ist am 1., 11. und 21. des Monats im vorhinein zu erfolgen, wobei die Gage mit je einem Drittel der Monatsgebühr anzurechnen ist. Die Entschädigung gebührt selbst dann im vollen Ausmaß, wenn zu Beginn des Dienstes oder bei der Enthebung der Anspruch für weniger als für eine volle Delade bestehen würde. Für allfällige Dienstreisen gelten die für die Gagisten des Meeres maßgebenden Bestimmungen.

3. Den als **Poliere** oder **Berufsfrankenpfleger** verwendeten Landsturmpflichtigen kommen die im Punkt 1 und 2 angeführten Gebühren in dem für einen Militärbanwerksmeister der niedersten Gagestufe festgesetzten Ausmaß zu.

4. Auf Gagistenposten verwendete Landsturmpflichtige Personen, die vor dem 1. April 1915 zu einer kürzeren, vorübergehenden Verwendung eingezogen sind, seither aber ununterbrochen in Dienstleistung stehen, sind hinsichtlich der Gebühren als auf Kriegsdauer einberufen anzusehen. Die persönlichen Gebühren sind ihnen vom 1. August 1915 nach den Bestimmungen des Punktes I:1 zu erfolgen. Die Familiengebühren werden diesen Personen jedoch, sofern sie nicht im Soldatendienst, Zivilstaatsdienst oder im Dienst der L. u. oder L. u. Staatsbahnen oder der L. u. staatlichen Eisenwerke stehen und nach den sonstigen Bestimmungen ein Anspruch besteht, rückwirkend vom ersten des Monats ihrer Einrückung zur Dienstleistung zuerkannt. Derlei Personen, die später zu Landsturmgagisten ernannt werden, werden die Familiengebühren nach Maßgabe der Anspruchsberechtigung auch dann vom ersten des Monats ihrer Einrückung nachträglich bewilligt, wenn sie nach dem 1. April 1915 eingezogen sind.

## II. Für die nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Die Gebühren sind verschieden, je nachdem diese Personen im Sinne der Arbeitervorschrift zu präsentieren sind oder nicht.

Zu präsentieren, das heißt in die volle ärztliche Verpflegung sind zu übernehmen: a) Bei der Armee im Felde alle derlei Personen, insofern sie nicht bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehen; b) im Hinterland die als Führer oder Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, ferner die als Fuhrleute, Koppelknechte oder Tragtierführer, dann die in den Spitälern und Pferdeospitälern dauernd in Verwendung stehenden Personen.

Die bei der Armee im Felde bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehenden Personen sowie im Hinterland alle unter b) nicht angeführten Arbeiterkategorien sind nicht zu präsentieren.

2. Alle präsentierten, eine militärische Charge nicht besoldenden und nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen erhalten die Löhnung nach folgendem Ausmaß: a) Sanitätsgehilfen (mit Ausnahme der Berufsfrankenpfleger, Punkt I:3), Führer und Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben gleich einem Zugführer; b) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art gleich einem Korporal; c) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner gleich einem Soldaten ohne Chargengrad.

3. Für die nichtpräsentierten Arbeiter gelten auch weiterhin die Bestimmungen des § 73:8 und 9, K-4, II. Teil. (Sie erhalten den ortsüblichen Arbeits- oder Tagelohn, eine Entschädigung für die Abnutzung mitgebrachter Werkzeuge, bei Marschen die Transportgebühren eines Soldaten ohne Chargengrad und 1 K. 50 S. zur Selbstverpflegung, bei Verabreichung der Eisenbahnkost in natura für die sonstige Verpflegung 1 K. täglich. Ansonsten haben sie für Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen. Während der Arbeit Erkrankte haben Anspruch auf unentgeltliche Pflege.)

## III. Zulagen.

Den Landsturmpflichtigen Zivilärzten, dann den die Charge eines Landsturmasistenzarztes besoldenden Ärzten werden ab 1. August 1915 neben den im Abschnitt I erwähnten Gebühren Monatszulagen bewilligt und zwar: den in den Jahren 1873 bis 1883 Geborenen 60 K., den in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen, wenn sie im Bezug der Bereitschaftszulage stehen, 120 K., den in den Jahren

17. IX. 1915

# Einberufung und Musterung.

der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden;

6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige; alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt;

7. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern diese Eigenschaft in der Zeit zwischen der Verlautbarung der vorliegenden Kundmachung und der Musterung durch die erforderlichen Dokumente bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes nachgewiesen und der Nachweis von der zuständigen politischen Behörde anerkannt wird;

8. jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste entlassen wurden, soweit diese Enthebung dormalen noch zu Recht besteht.

## Meldung.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 24. September 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrate) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, das bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt u. dgl.) auszuweisen.

Das Landsturmlegitimationsblatt, welches der sich Meldende erhält, ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück, sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

## Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die Musterungspflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungs-Kommission einberufen.

Die Landsturmusterungs-Kommissionen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis 6. November 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

## Einrückung.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt — voraussichtlich Mitte November 1915 — erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben erwähnten Gesetze bestraft.

## Begünstigten.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsbauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppentkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

## Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 30. September 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens